

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1957	Nummer 65
---------------------	--	------------------

Inhalt

Landesjugendplan 1957

Landesjugendplan 1957

Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 05, 06 und 10 ausgebrachten Haushaltsmittel.

Gliederung	1957		
	Haushalts- ansatz	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe	Gesamtbetrag
	DM	DM	DM
I. Jugendfreizeitheime	2 230 000	4 140 000	6 370 000
II. Freizeitgestaltung der Jugend	890 000	730 000	1 620 000
III. Jugenderholung	1 120 000	3 248 000	4 368 000
IV. Jugendbildung und Jugendbegegnung	1 215 000	3 718 000	4 933 000
V. Jugend und Beruf	1 600 000	4 254 000	5 854 000
VI. Zentrale Führungsaufgaben	115 000	105 000	220 000
VII. Sondermaßnahmen	—	1 805 000	1 805 000
	7 170 000	18 000 000	25 170 000

Nr. Lfd.	Zweckbestimmung	1957			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600 DM	Gesamt- betrag DM
1	2	3	4	5	6
	I. Jugendfreizeitheime				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend	850 000 250 000 200 000	06 81/601/1 02 02/532 10 03/600/3	3 060 000	3 910 000 250 000 200 000
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“ und Häusern der Jugend	500 000	06 81/601/2	800 000	1 300 000
3	Zuschüsse zu den Betriebskosten für „Heime der Offenen Tür“ und Häusern der Jugend	400 000	06 81/607	210 000	610 000
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen	30 000	05 02/601	70 000	100 000
	Summe I	2 230 000		4 140 000	6 370 000
	II. Freizeitgestaltung der Jugend				
5	Zuschüsse zur Förderung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen insbesondere mit jugendlichen Besuchern aus der SBZ und Berlin	150 000	06 81/611/1	10 000	160 000
6	Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften	150 000	06 81/611/2	10 000	160 000
7	Zuschüsse zur Ausweitung der Arbeit in Freizeitheimen für die Jugend in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“	290 000	06 81/611/3	380 000	670 000
8	Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben				
	a) im Bereich der Jugendpflege	50 000	06 81/611/4	50 000	100 000
	b) im Rahmen der berufsbildenden Schulen . . .	30 000	05 02/605	70 000	100 000
9	Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen im Bereich der Jugendämter und Jugendringe	150 000	06 81/611/5	10 000	160 000
10	Zuschüsse zur Freizeitbetreuung von jugendlichen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen	50 000	06 81/611/6	30 000	80 000
11	Zuschüsse zur Beschaffung von Zeltmaterial im Bereich der Jugendpflege	20 000	06 81/611/7	170 000	190 000
	Summe II	890 000		730 000	1 620 000

Erläuterungen

7

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1957			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
1	2	3	4	5	6
	III. Jugenderholung				
12	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der Erholungspflege für Jugendliche				
	a) Jugendherbergen	600 000	06 81/601/4	1 200 000	1 800 000
	b) Schullandheime	100 000	05 02/603	462 000	562 000
	c) Jugenderholungsheime	100 000	06 81/601/5	150 000	250 000
	d) feste Jugend- und Familienzeltplätze	150 000	06 81/601/6	200 000	350 000
13	Zuschüsse zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche in ärztlich überwachten Heimen der Jugendpflege . .	20 000	06 81/608/1	230 000	250 000
14	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Jugenderholung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege	30 000	06 81/608/1	770 000	800 000
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten	120 000	05 02/606	236 000	356 000
	Summe III	1 120 000		3 248 000	4 368 000
	IV. Jugendbildung und Jugendbegegnung				
15	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau und Einrichtung von Jugendbildungsstätten	350 000	06 81/601/3	600 000	950 000
16	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit				
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	20 000	01 01/313	—	20 000
	b) im Rahmen der Jugendpflege	150 000	06 81/615/1a	1 350 000	1 500 000
	c) im Rahmen der behördlichen Jugendpflege . .	60 000	06 81/615/1b	120 000	180 000
	d) des Ringes politischer Jugend	25 000	02 03/601/1	305 000	330 000
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	70 000	05 02/605	224 000	294 000
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen	45 000 60 000	05 51/600 05 51/601	84 000 42 000	129 000 102 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen	45 000	05 51/600	131 000	176 000

Erläuterungen

7

Die bisherigen Maßnahmen sollen bei einem vereinfachten Abrechnungsverfahren weiterhin zur Durchführung kommen.

Der geringere Ansatz bei lfd. Nr. 16 e ist darauf zurückzuführen, daß die hier bisher für den Jugendwettbewerb an den berufsbildenden Schulen veranschlagten Mittel in Höhe von 100 000,— DM im Rechnungsjahr 1957 bei lfd. Nr. 8 b ausgebracht sind.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1957			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
1	2	3	4	5	6
17	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum sowie zur Förderung der Jugendfilmarbeit				
	a) im Rahmen der Jugendpflege	100 000	06 81/615/2	360 000	460 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	120 000	05 02/604	194 000	314 000
	c) im Rahmen der Bildungsarbeit des Rings politischer Jugend	—	02 03/601/2	40 000	40 000
	d) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglicher Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen	30 000	05 55/602	100 000	130 000
18	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege	50 000	06 81/616	50 000	100 000
	nachrichtlich: Dazu kommen aus dem Bundesjugendplan voraussichtlich Mittel in Höhe von 70 000 DM				
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art	40 000 50 000	05 02/607 05 19/347	118 000	158 000 50 000
	Summe IV	1 215 000		3 718 000	4 933 000
	V. Jugend und Beruf				
19	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher und Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen stattfinden . . .	70 000	06 81/601/7	220 000	290 000
20	Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufseinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildungslehrgängen	20 000	06 81/622/1	20 000	40 000
	nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Bedarf				
21	Zuschüsse zur jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen zu lfd. Nr. 20 und zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen für die Jugend zur Vorbereitung auf Ehe, Haushalt und Familie . . .	200 000	06 81/622/2	115 000	315 000
22	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen	—	05 02/608	100 000	100 000

Erläuterungen

7

Eine Verringerung der bisher angesetzten Beträge war möglich, weil die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen künftig für die internationale Jugendbewegung nur die ihnen zufließenden Mittel aus dem Bundesjugendplan in Anspruch nehmen werden.

Die Landesjugendplanmittel sind deshalb nur zur Förderung von Veranstaltungen der nicht auf Landesebene anerkannten Jugendorganisationen sowie der Stadt- und Kreisjugendämter bestimmt.

Es handelt sich um die Erstattung von Kostenanteilen für SBZ-Flüchtlinge, die an geschlossenen Maßnahmen teilnehmen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1957			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600 DM	Gesamt- betrag DM
1	2	3	4	5	6
23	a) Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschl. Pestalozzidörfern und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend	600 000	06 81/601/8	2 220 000	2 820 000
	nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Bundesjugendplan in Höhe von voraussichtlich 1 000 000 DM und aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung nach Bedarf				
	b) Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in Jugendwohnheimen	100 000	06 81/621	185 000	285 000
	c) Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen	10 000	06 02/662/1	20 000	30 000
24	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten	600 000	05 02/602	1 347 000	1 974 000
	Summe V	1 600 000		4 254 000	5 854 000
	VI. Zentrale Führungsaufgaben				
25	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten einschl. der bei der Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen entstehenden Ausgaben				
	a) für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände . .	80 000	06 81/606	80 000	160 000
	b) für den Ring politischer Jugend und die auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände	25 000	02 03/601/3	—	25 000
26	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen	10 000	06 81/650/1	25 000	35 000
	Summe VI	115 000		105 000	220 000
	VII. Sondermaßnahmen				
27	Für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans 1957, vor allem für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiete des Jugendwesens	—	02 03/600	1 805 000	1 805 000
	Summe VII	—		1 805 000	1 805 000

Erläuterungen

7

Zum Neubau von Jugendwohnheimen wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn die Errichtung des Heimes arbeitsmarktpolitisch dringend erforderlich ist.

Von dem Ansatz sind außerdem veranschlagt:

- a) 500 000,— DM für die Förderung von Altheimen (Nachholbedarf)
- b) 300 000,— DM für die Förderung des Wiederaufbaues, der Instandsetzung und Einrichtung kriegszerstörter Gesellenheime
- c) 200 000,— DM für die Förderung von Gemeinschaftshäusern in Pestalozzidörfern
- d) 500 000,— DM für die anteilige Abdeckung von Überteurungskosten in Neubauten, die ohne Verschulden des jeweiligen Heimträgers entstehen.

Von dem Ansatz sind veranschlagt:

- a) für Begegnungsveranstaltungen 850 000,— DM
- b) für staatsbürgerliche Seminare 450 000,— DM
- c) für sonstige Maßnahmen 505 000,— DM

Richtlinien zum Landesjugendplan 1957

Inhalt	Seite
A.	
Allgemeine Bestimmungen für den Bau von Jugendpflegestätten	1285
Jugendfreizeitheime verschiedener Art	
Position 1: Jugendfreizeitheime	1287
Position 2: Heime der „Offenen Tür“	1293
mit 3: Häuser der Jugend	1296
Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfrei- zeitheimen aller Art	1303
Position 4: Schülertagesstätten	1309/10
Freizeitgestaltung	
Position 5: Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen	1313
Position 6: Pädagogische und künstlerische Ausgestaltung der Maßnahmen zu Position 5	1314
Position 7: Freizeitheime als „Offene Tür“	1314
Position 8: Jugendwettbewerbe	
a: der freien Jugendpflege	1321
b: an berufsbildenden Schulen	1322
Position 9: Veranstaltungsankündigungen	1323
Position 10: Freizeitbetreuung von jugendlichen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen	1324
Position 11: Zeltmaterial	1325
Jugenderholung	
Position 12a: Jugendherbergen	1326
Position 12b: Schullandheime	1333/34
Position 12c: Jugenderholungsheime	1337
Position 12d: Feste Jugend- und Familienzeltplätze	1345
Position 13: Ärztlich überwachte Erholungsmaßnahmen	1346
Position 14: Jugendwandern, Jugendlager	
a: der freien Jugendpflege	1347
b: für Schüler und Studenten außerhalb der Schule	1348
Jugendbildung und Jugendbegegnung	
Position 15: Jugendbildungsstätten	1349
Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbil- dungsstätten	1355
Position 16: Bildungs- und Schulungsveranstaltungen	
b: der freien Jugendpflege	1356
c: der behördlichen Jugendpflege	1359
d: des Rings Politischer Jugend	1361
e-g: der Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben sowie an Volkshoch-, Heimvolkshochschulen und son- stigen Volksbildungseinrichtungen	1362

	Seite
Position 17	Jugendbildendes Schrifttum und Jugendfilmarbeit
	a: in der Jugendpflege 1363
	b: an Schulen 1366
	c: des Rings Politischer Jugend 1361
	d: im Rahmen von Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen 1366
Position 18	Internationale Jugendbegegnungen
	a: in der Jugendpflege 1368
	b: an Universitäten, Akademien und Schulen aller Art . . 1377

Jugend und Beruf

Positionen 19 bis 21:	Tagesstätten und Werkheime für Lehrgänge (Berufsausbildungslehrgänge und ihre jugendpflegerische Aus- gestaltung)	1383
Position 22:	Gemeinnützige Berufsausbildungsveranstaltungen	1389
Position 23a:	Jugendwohnheime für werktätige Jugend	1390
	Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohn- heimen	1399
Position 23b:	Kulturelle Betreuung in Jugendwohnheimen	1404
Position 23c:	Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen	1407/08
Position 24:	Schüler- und Studentenwohnheime	1407

Zentrale Führungsaufgaben

Position 25	Zuschüsse	
	a: an den Landesjugendring	1411
	b: an den Ring Politischer Jugend	1361
Position 26:	Zuschüsse an die auf Landesebene anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen	1407/08

Staatspolitisch bedeutsame Veranstaltungen

Position 27:	Besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Ju- gendwesens (s. a. MBl. NW. 1957 S. 969)	1412
--------------	---	------

B.

Vorschriften von allgemeiner Bedeutung

a) Haushaltsrechtliche Vorschriften	1417
b) Antragsunterlagen für Investitionsbeihilfen	1418
c) Gutachterausschüsse	1418

C.

I. Richtlinien und Förderungsgrundsätze des Arbeits- und Sozialministers für Angelegenheiten der Jugendpflege außerhalb des Landesjugendplans	1421
II. Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers für die Gewährung von Beklei- dungsbeihilfen für hilfsbedürftige weibliche Lehrlinge und Jungarbeiterinnen in Jugendwohnheimen	1424

A

Allgemeine Bestimmungen
für den Bau von Jugendpflegestätten

I. Prüfung der Planung und Finanzierungsmaßstäbe

Im Landesjugendplan 1957 legt der Arbeits- und Sozialminister für die Jugendpflege ein erweitertes Angebot vor, um günstige Voraussetzungen für eine zeitgemäße Jugendpflegearbeit, die allen Jugendlichen des Landes gilt, zu schaffen. Durch das großzügig angelegte und mit erheblichen, im vergangenen Jahr nochmals erhöhten Landesjugendplanmitteln unterstützte Bauprogramm für Jugendpflegestätten konnten im Lande Nordrhein-Westfalen bisher bereits zahlreiche beispielhafte Bauten für die Jugendpflegearbeit in allen Bereichen errichtet werden.

Die künftige Planung weiterer Jugendfreizeitheime bedarf nunmehr ganz besonderer und auch kritischer Überlegungen. Nur vom tatsächlich nachweisbaren und objektiv anerkannten Bedürfnis her kann der Bau neuer Jugendpflegestätten, für die durchweg erhebliche Landesmittel beantragt werden, seine Begründung erhalten. Das Bedürfnis ist zunächst von den Belangen der Jugend und von der Aktivität und Leistungsfähigkeit ihrer Gruppen her zu beurteilen. Auch ist bei der Planung eines Projektes, vor der Einleitung einer Landesförderung, zu prüfen, ob Vorhaben anderer Träger, für die ggf. ein Nachholbedarf anzuerkennen ist, nicht benachteiligt werden.

Für zahlenmäßig kleinere Gruppen und Verbände, denen ein besonderer Heimbau auch im Hinblick auf die meist erheblichen laufenden Betriebskosten nicht angeraten werden kann, sollten Wege gesucht werden, um ein gemeinsames Heim zu bauen und zu unterhalten. Die Sorge für den Heimbau dieser Jugendgemeinschaften sollten sich die Kommunalverwaltungen (Jugendämter) in besonderer Weise angelegen sein lassen und auch bereit sein, gegebenenfalls selbst die Trägerschaft eines Jugendfreizeitheims bzw. eines Hauses der Jugend zu übernehmen, das mehreren Jugendgemeinschaften für ihre Jugendpflegearbeit ständig zur Verfügung steht.

Die Jugend, die in keiner festen Jugendgemeinschaft steht, und die Jugend in ländlichen Gebieten muß besondere Unterstützung erhalten im Hinblick auf die Planung und Förderung von Jugendfreizeitheimen aller Art. Nachdem in den vergangenen Jahren die Verbandsjugendheime entsprechend den eingegangenen Anträgen besonders stark gefördert worden sind, sollte nunmehr der Schwerpunkt künftiger Förderungen bei jenen Jugendpflegestätten liegen, die der gesamten Jugend — ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit — dienen. Heimen der „Offenen Tür“ und Heimen der „Teil-Offenen Tür“ im Sinne der nachstehenden Richtlinien zu Position 1, 2 und 7 des Landesjugendplans 1957 ist bei der Förderung daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Vorrang dieser Heime sollte auch in dem Vorschlag für die Höhe einer Finanzierung aus Landesjugendplanmitteln gebührende Beachtung finden. Auch hier muß es als besondere Aufgabe der kommunalen Jugendämter angesehen werden, ggf. selbst die Trägerschaft eines entsprechenden Heimes zu übernehmen.

Von jedem Träger einer Jugendpflegestätte wird eine angemessene Eigenfinanzierung seines Projektes erwartet, deren Höhe jeweils aus den nachstehenden Einzelrichtlinien zu den verschiedenen Heimkategorien ersichtlich wird. Jedoch ist bei den örtlichen Jugendfreizeitheimen aller Art, den Heimen der „Offenen Tür“ und den Häusern der Jugend der Anteil an Eigenmitteln wie auch der Anteil der kommunalen Förderung nicht verbindlich festgelegt; er wird vielmehr in jedem Einzelfall gesondert ermittelt.

Eine Finanzschwäche des Heimträgers oder der örtlichen Kommunalverwaltung soll nicht zu einer Benachteiligung des Projektes bei der Förderung aus Landesjugendplanmitteln führen. Die Landesförderung erhält ihre Begründung nur durch die Notwendigkeit des örtlichen Jugendfreizeitheims, die jugendpflegerische Leistungsfähigkeit des Trägers und die Güte und Angemes-

senheit seines Raumprogramms. Die Höhe der zu gewährenden Landesmittel wird demnach von Projekt zu Projekt verschieden sein. Dabei ist jedoch nachdrücklich zu vermerken, daß mit Landesmitteln nur angemessene und gediegene, dem Bedürfnis und Stil der Jugend im Raumprogramm und in der architektonischen Auffassung entsprechende Jugendfreizeitheime, fernab von jedem Repräsentationsbedürfnis und Aufwand, gefördert werden können.

Um eine Übersicht über die in einem Rechnungsjahr beantragten Förderungen von Jugendpflegestätten aller Art (Jugendfreizeitheime, Offene Türen, Häuser der Jugend, Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Jugendzeltplätze, Jugendbildungsstätten) zu gewinnen und eine gerechte Mittelverteilung zu gewährleisten, erscheint es erforderlich, einen Termin für die Antragstellung auf Gewährung von Landesjugendplanmitteln zu bestimmen, nach dessen Ablauf eine Förderung aus Landesjugendplanmitteln des laufenden Rechnungsjahres voraussichtlich nicht mehr möglich ist.

Anträge auf Investitionsbeihilfen des Landesjugendplans, die nach dem 1. 9. beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — eingehen, können voraussichtlich im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Anträge zugunsten von Einrichtungen der Jugendberufshilfe (Tagesstätten, Werkheime, Jugendwohnheime) wird wegen der allgemeinen Verbindung einer Förderung mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Bundesjugendplans kein Termin für die Antragstellung gesetzt. Hier gelten die im Landeskuratorium für Jugendheimstattfragen zwischen den einzelnen Förderungsstellen und den Trägergruppen jeweils zu treffenden Absprachen für eine termingerechte Vorlage von Anträgen.

II. Vorbereitung der Antragstellung, Antragsweg und Antragsunterlagen

1. Vorplanung

Den Trägern der in Aussicht genommenen Jugendpflegestätten wird empfohlen, vor einer Planung die Fachberatung ihrer Trägergruppe oder Landesstelle in Anspruch zu nehmen, damit eine gute Gestaltung des Raumprogramms und eine ordnungsgemäße Vorlage der Anträge gewährleistet sind. Nötigenfalls kann diese Fachberatung beim Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Friedrichstraße 61d, bzw. für Einrichtungen der Jugendberufshilfe über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, Düsseldorf, Langerstraße 2, erfolgen.

Außerdem sollte frühzeitig, d. h. mindestens 3—4 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn, der Vorentwurf des Projektes (Maßstab 1:200 genügt) mit der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle Essen des Ministers für Wiederaufbau durchgesprochen und gleichzeitig das zuständige kommunale Jugendamt von dem geplanten Bauvorhaben im einzelnen unterrichtet werden.

Zur Sicherung einer zeitgemäßen, zweckentsprechenden und form schönen Inneneinrichtung wird empfohlen, sich bei Auswahl der Möbel usw. des Rates eines Fachmannes zu bedienen, der in der Raumgestaltung von Jugendheimen Erfahrung hat.

2. Antragsweg und Antragsunterlagen

Nachdem die Vorplanung erfolgt ist und die örtliche Bauaufsichtsbehörde und das kommunale Jugendamt einen Vorbescheid erteilt haben, ist der Antrag mit den endgültigen Planungs- und sonstigen Unterlagen dem für die Bauprüfung zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle Essen vorzulegen. Eine einfache Ausfertigung genügt. Wo auch Grenzlandmittel oder Mittel des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragt werden, ist zweifache Ausfertigung erforderlich, ebenso bei allen Anträgen für den Bau von Jugendwohnheimen. Die bauprüfenden Stellen geben den Antrag mit ihrem Baugutachten an das zuständige kommunale Jugendamt ab. Dieses leitet den Antrag mit seiner ausführlichen Stellungnahme, die insbesondere die Bedarfsfrage berücksichtigen muß, und unter Angabe der zur Verfügung gestellten Kommunalmittel dem zuständigen Landesjugendamt zu, das Anträge auf Landesbeihilfen über 20 000 DM an den Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung weiterleitet. Diese Entscheidung wird in

Zusammenarbeit mit den beratenden Gutachterausschüssen, insbesondere auch zur Prüfung der Bedarfsfrage, getroffen.

Anträge, die nicht vor Baubeginn den Landesjugendämtern eingereicht worden sind, können grundsätzlich nicht bearbeitet werden.

Träger, die vor der Entscheidung über die beantragte Beihilfe die Bautätigkeit aufnehmen, schließen sich damit selbst von einer Förderung aus.

Alle Planunterlagen müssen im Maßstab 1 : 100 gefertigt sein; der Lageplan im Maßstab 1 : 500. Planunterlagen sind so zu heften, daß eine Prüfung der Bauskizzen ohne Abheftung erfolgen kann.

III. Die vorstehenden generellen Förderungsgrundsätze, Hinweise und Vorschriften für die Antragstellung sind bei der Prüfung aller Anträge zur Förderung der Errichtung des Ausbaues, der Instandsetzung und der Einrichtung von Jugendpflegestätten aller Art durch die Prüfungs- und Bewirtschaftungsstellen für die Gewährung von Landesjugendplanmitteln (Teil Jugendpflege) zu beachten.

Jugendfreizeitheime verschiedener Art

Jugendfreizeitheime

(Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen einschl. Heimen der „Teil-Offenen Tür“)

Position 1:

I. Begriff und Träger der Heime

Freizeitheime sind Einrichtungen von Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern einschließlich Kirchengemeinden und von Kommunen und Kommunalverbänden, die der Jugend einer oder mehrerer Organisationen oder der gesamten Jugend einer Gemeinde, gleich ob organisiert oder nichtorganisiert, für Aufgaben der Freizeitgestaltung mit Gruppenräumen verschiedener Art dauernd zur Verfügung stehen.

Räume, die innerhalb eines Heimes der organisierten Jugend zu bestimmten Zeiten für die nichtorganisierte Jugend offen stehen, gelten als „Teil-Offene Tür“.

Als Freizeitheime im vorstehendem Sinne gelten ferner Heime mit zahlenmäßig beschränkten Übernachtungsmöglichkeiten für auswärtige Jugendliche, die an gelegentlichen Veranstaltungen des Heimträgers teilnehmen.

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Freizeitheimes ist erwünscht, daß es mit einem angemessenen Freiplatz verbunden ist, bzw. daß sich ein geeignetes Freigelände in seiner Nähe befindet.

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können Beihilfen zu den Baukosten sowie zu den Kosten des Ausbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung gewährt werden für

- a) Jugendfreizeitheime von Jugendorganisationen,
- b) Jugendfreizeitheime sonstiger gemeinnütziger Träger der Jugendpflege,
- c) Jugendfreizeitheime von Kommunen und Kommunalverbänden.

Für ein mit einem Mehrzweckbau verbundenes Jugendfreizeitheim, dessen Träger eine gemeinnützige Vereinigung bzw. Kirchengemeinde ist, ist ein Kuratorium zu bilden, das sich für die dauernde und bestmögliche Ausnutzung der geschaffenen Heimräume durch die Jugend und für die Jugend einsetzt und auch sonst an der Freizeitgestaltung der Jugend fördernden Anteil nimmt. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen in der praktischen Jugendpflegearbeit stehen. Das Kuratorium entscheidet über die Belegung der Heimräume.

Anzustreben ist für alle Jugendfreizeitheime die Bildung eines Förderer(Freundes)kreises, der sich sowohl um die finanzielle Sicherung des Heimes als auch um die Ausgestaltung des Heimlebens bemüht und das Interesse weiterer Bevölkerungskreise an der jugendpflegerischen Arbeit weckt. Dem Fördererkreis sollten angehören Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister und sonstige Personen, die zu einer tätigen Verantwortung für die Jugend berufen sind.

Die Förderung neuer Jugendfreizeitheime aus Mitteln des Landesjugendplans richtet sich an erster Stelle auf Projekte mit schlichter, zweckmäßiger Bauweise und jugendgemäßer Ausgestaltung, die den Willen zu möglichstster Selbsthilfe erkennen lassen und darum mit verhält-

nismäßig geringen Beihilfemitteln zu erstellen oder auszubauen sind.

Hilfe für einen jugend- und zeitgemäßen Jugendfreizeit-Heimbau leisten die Merksätze (S. 1303), die in jedem Falle bei einem Beihilfeantrag zu beachten sind.

Aus den Mitteln für Jugendfreizeitheime können nicht gefördert werden:

- a) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Schullandheimes,
- b) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendbildungsstätte,
- c) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendherberge,
- d) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Jugenderholungsheimes haben,
- e) Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen aller Schularten.

II. Beihilfeantrag

Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordrucks erforderlich, der erschöpfend Auskunft über das zu schaffende oder auszubauende Heim gibt: Trägerschaft, Zweckbestimmung, Art und Stärke der Jugendgruppe(n), Kosten der Finanzierung des Baues bzw. der Einrichtung sowie auch der entstehenden Betriebskosten. Die sonstigen Unterlagen sind in einfacher und bei Anträgen auf zusätzliche Beihilfen aus dem Grenzlandfonds bzw. aus den Mitteln des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Der Antrag muß grundsätzlich vor Beginn des Baues, des Umbaues oder der Instandsetzungsarbeiten gestellt werden.

Anträge, die nach dem 1. 9. beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — eingehen, können voraussichtlich im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind alle Unterlagen gem. B. (S. 1418) beizufügen.

III. Bedingungen für die Finanzierung

1. Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß gesichert ist. Über bereits festliegende Beihilfen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungsstellen beizufügen. Nachzuweisen sind auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe.
2. Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau, oder ist in dem Heim eine Wohnung (z. B. für Heimleiter) vorgesehen, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich jugendpflegerischen Veranstaltungen oder Zwecken dient. Vom Antragsteller sind in diesen Fällen mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die zu II. geforderten Antragsunterlagen nur für die der Jugendpflege dienenden Räume des Gebäudes einzureichen. Die Bedingung zu III. 1. muß erfüllt sein.

IV. Sicherung der Landesbeihilfe

Zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der mit Unterstützung des Landes erstellten Jugendfreizeitheime erfolgt die Gewährung einer Beihilfe nur, wenn die geforderte rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. B. (S. 1417) dem Antrag beigelegt ist.

V. Antragsweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes ist von dem Rechtsträger der Einrichtung unter Beifügung der nach II. bis IV. verlangten Unterlagen geheftet über das zuständige kommunale Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Wird eine Beihilfe nur für eine Instandsetzung bzw. bauliche Verbesserung beantragt, ohne daß hierdurch wesentliche bauliche Veränderungen eintreten, so genügt ein Gutachten des zuständigen Stadt- bzw. Kreisbauamtes.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung von Freizeitheimen für die Jugend einschl. Heimen der „Teil-Offenen Tür“

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Heimträgers:
 - b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Personen usw.):
 - c) Name und Postanschrift des Heimes:
 2. Womit wird die Notwendigkeit des Heimes bzw. der Einrichtung begründet?
 3. Örtliche oder überörtliche Aufgaben?
 4. a) Welchen Jugendgruppen soll das Heim dienen?
 - b) Deren zahlenmäßige Stärke?
 5. Auf wieviel nichtorganisierte Jugendliche ist das Heim berechnet (anzugeben bei Heimen mit „Teil-Offener Tür“)?
 6. Welche Heime gleicher Art und desselben Trägers sind am Ort bereits vorhanden?
 7. a) Dient das Gebäude neben der Jugendfreizeitförderung noch anderen Zwecken?
 - b) Welchen (Kindergarten, Kinderhort, Nähstube usw.)?
 8. Sind Wohnungen vorgesehen? Für wen?
 9. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
 - b) Wert des Grundstückes?
 - c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
 - d) Schriftlicher Vertrag?
 10. Für welchen Zweck wird die Beihilfe beantragt?.....
 - a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) bauliche Verbesserungen, d) Inneneinrichtung des Freizeitheimes?
 11. Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes (ohne Grundstück) DM
 12. a) Die Gesamtkosten des Jugendheims betragen? DM
 - b) für wieviel cbm umbauten Raum?
 - c) cbm — Preis? DM
 - d) Raumprogramm — getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche in qm —
 13. Höhe der Kosten
 - zu 10a) DM zu 10b) DM
 - zu 10c) DM zu 10d) DM
 14. Art der Kostenaufbringung:
 - a) aus Eigenmitteln des Trägers in bar DM
 - b) durch Eigenleistungen (Bauarbeiten, Spanndienste usw.) DM
 - c) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
 - d) durch Zuschüsse der Stadt/Gemeinde DM
 - e) durch Zuschüsse des Kreises DM
 - f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln DM
 - aa) Landschaftsverband DM
 - bb) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung des Arbeits- und Sozialministeriums DM
 - cc) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM
 - dd) Min. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten DM
 - g) durch Darlehn (Kreditgeber ist anzugeben) DM
 - zusammen: DM
- Von diesen Beträgen sind bereits vorhanden, ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:
- zu a) DM
 - zu b) DM
 - zu c) DM
 - zu d) DM
 - zu e) DM
 - zu f) aa) DM
 - bb) DM
 - cc) DM
 - dd) DM
 - zu g) DM
 - zusammen: DM

Zutreffendes unterstreichen.

Für das gleiche Heim wurde bereits früher eine Beihilfe gewährt von:

zu d) und e)	Datum:	Höhe:	DM
zu f) aa)	Datum:	Höhe:	DM
bb)	Datum:	Höhe:	DM
cc)	Datum:	Höhe:	DM
dd)	Datum:	Höhe:	DM
zu g)	Datum:	Höhe:	DM

von der Gruppe Jugendwohlfahrt des Arbeits- und Sozialministers

Datum: Höhe: DM

15. In welcher Höhe wird jetzt eine Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt: DM

16. Bei Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Bankkonto:

für

17. Die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Jugendfreizeitheimen einschl. „Teil-Offener Tür“ sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes bzw. des Heimbaues befugt ist.

18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
- (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heims,
- (8) Verpflichtungserklärung gem. Ziff. IV. der Richtlinien, außerdem alle Unterlagen gem. B (S. 1418).

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Rechtsträgers)

Zutreffendes unterstreichen.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

Ebenso ist eingehend zu der Bedürfnislage Stellung zu nehmen und zu diesem Zweck die Anzahl und Art der am Ort bereits bestehenden Heime aufzuführen und mit dem Benutzungsbedürfnis aller Verbände und Jugendgruppen sowie der nicht organisierten Jugend in Verbindung zu bringen.

Bei Neubauten ist außerdem die Angemessenheit des Raumprogramms eines Heimes im Vergleich zu den Benutzergruppen zu beurteilen. (Ein angemessenes Raumprogramm wäre dann gegeben, wenn die Gruppen-Spiel- und Werkräume eines Freizeitheimes voraussichtlich an 4 Tagen und die Gemeinschaftsräume an 3 Tagen in der Woche für Jugendpflegezwecke ständig genutzt werden.)

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —.

Heime der „Offenen Tür“ und Häuser der Jugend

(Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung, zur Einrichtung und zu den Betriebskosten)

Position 2 mit 3:

A)

I. Begriff und Träger von Heimen der „Offenen Tür“ („O. T.“)

Die „O. T.“ ist eine Einrichtung, die ebenso sehr einem Bedürfnis der jugendpflegerischen wie der jugendfürsorgerischen Arbeit entspricht. Es handelt sich bei ihr um ein Freizeitheim, das schulaltrigen Kindern und Jugendlichen ohne Unterschied der Konfession offen steht, und zwar vornehmlich Jugendlichen, die keiner Kinder- oder Jugendgruppe angehören.

Träger von Heimen der „O. T.“ können sein:

1. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendpflege und allgemeinen Jugendförderung liegt, und die in ihren Aufgaben- und Wirkungsbereich für die gemeinschaftsgebundene (organisierte) Jugend auch die nichtorganisierte Jugend einschl. schulaltriger Kinder einbeziehen.
2. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge liegt, und die mit einer „O. T.“ vorzugsweise denjenigen Kindern und Jugendlichen helfen wollen, die in ungünstigen wohnlichen und familiären Verhältnissen leben und mangels eines häuslichen Rückhalts in besonderem Maße der Gefährdung der Straße und anderen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind. Eine solche „O. T.“ wird und soll auch Jugendliche aufnehmen, die bereits dem Jugendamt oder Jugendgericht als gefährdet bekannt sind, und für die eine etwa schon angeordnete Schutzaufsicht oder Bewährungshilfe mit Hilfe der „O. T.“ wirksamer gestaltet werden kann.
3. Kommunen und Kommunalverbände.

II. Form der „O. T.“ und Personenkreis

Ein Heim als eigenständige Einrichtung wird für die nichtorganisierte Jugend einschl. schulaltriger Kinder erstellt, ohne räumlichen Zusammenhang mit einem Freizeitheim für die organisierte Jugend oder zum mindesten als in sich geschlossene Baueinheit.

Es soll für die Jugendlichen und Kinder anziehend sein, die aus vielfältigen Gründen nicht in ein der organisierter Jugend gehöriges und von ihrem Geist geprägtes Heim gehen. Dementsprechend wird auch bei der Ausgestaltung ausschließlich auf die Bedürfnisse der nichtorganisierten Jugend Bedacht genommen, u. a. durch die Einstellung eines hauptamtlichen, für die Arbeit besonders vorgebildeten Leiters (Leiterin).

Die Arbeitsweise der „Offenen Tür“ spricht erfahrungsgemäß männliche Jugendliche stärker als weibliche Jugendliche an. Das darf aber nicht dazu führen, daß bei der Ausgestaltung neuer Formen der pädagogischen Erfassung nichtorganisierter Jugendlicher die Mädchen übersehen werden.

„Offene Türen“ für beide Geschlechter bedürfen einer besonders erfahrenen Leitung und entsprechender Helfer und Helferinnen.

Kinder sollen durchweg erst von 10 Jahren an aufwärts Aufnahme in einer „Offenen Tür“ finden. Bei Jugendlichen liegt das Alter zwischen 14 und 21 Jahren. Für junge Menschen, die älter als 21 Jahre sind, müssen besondere Formen der „Offenen Tür“ entwickelt werden.

III. Aufgabe der „O. T.“ als eigenständige Einrichtung

Aufgabe der „O. T.“ ist es, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Entspannung zu ermöglichen, die ihnen die Enge der Wohnung oder das Unverständnis der Eltern oder sonstige ungünstige Lebensumstände verwehren. Die Jugendlichen sollen durch die Art der Beschäftigung und durch gemeinsames Tun — Gruppenbildung — ihre eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und die Werte der Gemeinschaft kennenlernen. Indem sie für das Gute, Wahre und Schöne in der ihnen zugänglichen Weise emp-

fänglich gemacht werden, wird sowohl die Persönlichkeits- wie die Gemeinschaftsbildung grundgelegt. Gepflegt werden muß auch die Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, und zwar durch Hausbesuch, durch Einzelaussprachen und gemeinsame Elternbesprechungen (Elternabende) sowie Beteiligung der Eltern an besonderen Veranstaltungen der „O. T.“ (Wanderung, Fest und Feier). Durch die Verbindung mit der „O. T.“ sollen die Eltern für ihre Erziehungsaufgabe bereiter, einsichtiger und verantwortlicher gemacht werden.

Der Leiter (die Leiterin) muß in der Hinwendung zum Kind und Jugendlichen Helfer und beratender Freund aller Kinder und Jugendlichen in der „O. T.“ werden. Die „O. T.“ muß ihnen den Weg zeigen, mit den Schwierigkeiten, die ihnen aus der eigenen Veranlagung oder aus ihrer Umwelt erwachsen — Elternhaus, Beruf und Berufsnot —, fertig zu werden.

Bei der Aufgabe der „O. T.“ handelt es sich im Letzten um eine unauffällige und unaufdringliche, aber intensive Hilfe in der Erziehung und Bildung von heranwachsenden Kindern und jungen Menschen.

IV. Arbeitsmethode der „O. T.“

Die Arbeitsmethode ist bei der „O. T.“ bestimmt durch ihre Aufgabe. Sie erfordert den hauptamtlichen Leiter (die hauptamtliche Leiterin) mit der rechten persönlichen Eignung und einer ausreichenden fachlichen Vorbildung nach der pädagogischen, psychologischen und soziologischen Seite (fürsorgerische und sozialpädagogische Ausbildung). Der Leiter (die Leiterin) muß u. a. vertraut sein mit den Methoden der Gruppenpädagogik, die die Fähigkeit eindringender Beobachtung, richtiger Beschäftigung und Gruppenbildung sowie sinnvoller Programmgestaltung voraussetzen. Der Leiter (die Leiterin) muß sich mit dem ganzen Ernst des gut durchgebildeten Sozialarbeiters um jeden einzelnen Jugendlichen bemühen und gerade den schwierigsten Jungen und Mädchen seine (ihre) besondere Sorge schenken.

Der Leiter (die Leiterin) muß für seine (ihre) Aufgabe unterstützt werden durch freiwillige Helfer aus den Jugendgruppen und Organisationen, von angehenden Fürsorgern, Jugendpflegern, Sportlern, Studenten, Lehrern, Handwerkern usw.

V. Lage der „O. T.“ und Einrichtung der Räume

Die „O. T.“ gehört als Treffpunkt der nichtorganisierten Jugend in die Brennpunkte der Stadt und in die dichtest besiedelten Viertel, die heute oft auch in Randbezirken der Städte liegen. Ihrer Eigenständigkeit soll durch räumliche Trennung von anderen Jugendhilfe- und Jugendpflegeeinrichtungen möglichst Rechnung getragen werden. Sie muß Raum bieten für Spiel und Sport, für Werkarbeit, für ein geruhames Lesen, für Vorführungen von Bild und Film und für eine gemeinsame Aussprache. Deshalb sollen neben einem größeren Raum, der für Spiel und Sport, für Vorführungen und Gemeinschaftsveranstaltungen einschl. Elternbesprechungen und Elternabenden benutzt werden kann, zur Verfügung stehen ein Raum für kleinere Gruppenabende, ein Raum für die Bücherei, ein Werk- und Bastelraum, eine kleine Küche, ein kleineres Zimmer für den Leiter (die Leiterin) zur Durchführung von Einzelaussprachen mit Jugendlichen und Eltern sowie für die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. Ferner sind erforderlich ausreichende sanitäre Anlagen, möglichst mit Wasch- und Duschraum. Wünschenswert ist ein Spielplatz oder eine größere Rasenfläche dicht bei der „O. T.“.

Auch an die Einbeziehung einer Wohnung für den Leiter (die Leiterin) ist zu denken.

Siehe hierzu die Merksätze auf S. 1303, die für jeden Beihilfesantrag zu beachten sind.

VI. Freundeskreis

Erstrebenswert ist, daß sich um jede „O. T.“ ein Ausschuß von Persönlichkeiten — Freundeskreis, Beirat — bildet (Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister, Unternehmer usw.), die sich sowohl für die Arbeit wie auch für die finanzielle Sicherung der „O. T.“ verantwortlich fühlen und diese Verantwortung mehr und mehr auch in die Bevölkerung des betreffenden Stadtteils hineintragen.

VII. Beihilfen

Für Heime der „O. T.“ können Beihilfen gegeben werden

- a) zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung sowie
 - b) zu den laufenden Betriebskosten,
- wenn der Träger nachweist, daß er der Aufgabe einer „O. T.“ entsprechend den vorstehenden Richtlinien in vollem Umfang gerecht zu werden vermag.

Dazu gehört, daß er hinreichende jugendpflegerische und jugendfürsorgerische Erfahrung besitzt und bereit ist, einen hauptamtlichen Leiter (Leiterin) mit der erforderlichen Ausbildung und einer angemessenen Besoldung einzustellen.

VIII. Beihilfeantrag für die „O. T.“

Beihilfeanträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu stellen. Sie müssen grundsätzlich vor Beginn der Bau-, Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten eingereicht werden.

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (personelle und sächliche Kosten) von Heimen der „Offenen Tür“ können Beihilfen bis zu 70% der Kosten, höchstens jedoch 15 000,— DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden.

Bei Gewährung von mehr als 10 000,— DM Jahresbeihilfe ist die Anstellung einer zweiten hauptamtlichen Kraft erforderlich.

Außerdem können unabhängig von den vorstehenden Richtlinien im Falle von Modellmaßnahmen, die mindestens für den Gesamtbezirk einer Stadt- oder Kreisverwaltung zur Durchführung gelangen, Sonderbeihilfen zum Anlauf dieser Veranstaltungen gegeben werden, deren Höhe von Fall zu Fall festgesetzt wird.

Im Antrag sind alle Fragen sorgfältig zu beantworten: Trägerschaft, Art der Kinder und Jugendlichen, die die „O. T.“ zu erfassen gedenkt, Kosten und Finanzierung des Baues bzw. der Einrichtung sowie auch die errechneten bzw. schon entstandenen Betriebskosten müssen genau zu ersehen sein.

Dem Antrag sind die Unterlagen gem. B (S. 1418) beizufügen.

IX. Bedingungen für die Finanzierung

1. Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung als „O. T.“ bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß gesichert ist. Über bereits verbindlich zugesagte Beihilfen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungsstellen beizufügen. Nachzuweisen sind in jedem Falle auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe.
2. Ist die „O. T.“ nur Teil eines Hauses, das als Ganzes für weitere Zwecke der Wohlfahrts- und Jugendhilfe erstellt bzw. ausgebaut wird, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für die Räume der „O. T.“ möglich, die eine in sich geschlossene Einheit, und zwar mit eigenem Eingang, bilden müssen. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die zu VIII. geforderten Antragsunterlagen nur für die „O. T.“ einzureichen. Die Bedingungen zu IX. 1. müssen erfüllt sein.

X. Antragsweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist von dem Rechtsträger der „O. T.“ unter Beifügung der unter

VIII. und IX. geforderten Unterlagen geheftet über das zuständige kommunale Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

XI. Sicherung der Landesbeihilfe

Der Antragsteller hat die rechtsverbindliche Erklärung gem. B (S. 1417) beizufügen.

B)

I. Begriff und Träger von Häusern der Jugend

Häuser der Jugend sind Einrichtungen für alle Formen der Freizeitgestaltung und sonstiger Förderung des Jugendgemeinschaftslebens. Sie enthalten Räume sowohl für Gruppen der organisierten Jugend als auch für die nichtorganisierte Jugend und bieten mit größeren Gemeinschaftsräumen und Werkstätten und der Ausstattung mit Bücherei, Musikinstrumenten, Film- und Lichtbildapparaten, Spiel- und Sportgeräten vielfältige Betätigungsmöglichkeiten, die allen Jugendgruppen und allen Jugendlichen offenstehen und die Begegnung der Jugend in gemeinsamen Gesprächen und Veranstaltungen fördern und vertiefen sollen.

Die Aufgaben eines Hauses der Jugend erfordern zum mindesten für die Leitung die Einstellung eines hauptamtlichen Jugendpflegers (einer hauptamtlichen Jugendpflegerin) mit ausreichender Vorbildung und Erfahrung.

Träger von Häusern der Jugend können sein: Organisationen und Körperschaften, die auch sonst für die Trägerschaft von Freizeitheimen (s. Richtlinien zu Pos. 1 des Landesjugendplanes, S. 1287) in Frage kommen.

Die Erstellung eines Hauses der Jugend setzt eine besonders sorgfältige Prüfung der Bedürfnisfrage voraus, die im Einvernehmen mit der Jugend selbst (Jugendring) anzustellen ist. Keinesfalls soll ein Haus der Jugend die Schaffung verbands- und gruppeneigener Jugendheime erschweren oder gar überflüssig machen.

II. Förderung

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Häusern der Jugend gelten die Richtlinien zu Pos. 1 des Landesjugendplans „Jugendfreizeitheime“ (S. 1287).

Unter der Voraussetzung, daß ein hauptamtlicher Leiter (eine hauptamtliche Leiterin) mit ausreichender Ausbildung bzw. Erfahrung eingestellt und der Nachweis einer sachgerechten jugendpflegerischen Arbeit sowie der Beihilfebedürftigkeit des Heimträgers erbracht ist, können auch Beihilfen zu den laufenden Betriebskosten in Höhe von 70 % bis zum Höchstbetrage von 10 000,— DM im Jahr gewährt werden.

Für den Antrag auf Gewährung

- a) eines Zuschusses zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung ist das Formblatt für Jugendfreizeitheime (S. 1289/90) und
- b) eines Betriebskostenausschusses das Formblatt (S. 1301/02) zu benutzen.

Die vorstehenden Richtlinien gelten auch für die Förderung von Klubbäusern, sofern es sich um Einrichtungen handelt, die ausschließlich für die Jugend bestimmt sind. Raumprogramm und Innenausstattung müssen gewährleisten, daß sich das Heim zu einem Mittelpunkt der Begegnung Jugendlicher aller Schichten und Berufe entwickeln kann. Es soll die Möglichkeit zu zwanglosen Gesprächen und Diskussionen bestehen, sowie zur Betätigung auf den Gebieten der Musik, der Literatur, des Films, des Tanzes und des werkhaften Gestaltens.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung von Heimen der „Offenen Tür“ als eigenständige Einrichtung: Offene Tür = „O. T.“

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Name und Anschrift des verantwortlichen Trägers der „O. T.“:
- b) Rechtsform des Trägers: (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.)
- c) Hauptaufgabengebiet des Trägers:
- d) Name und Postanschrift der „O. T.“:
2. Womit wird die Notwendigkeit der „O. T.“ begründet?
3. a) Welcher Art von Kindern und Jugendlichen soll die „O. T.“ vornehmlich dienen?
- b) Auf wieviel Kinder und Jugendliche wird die „O. T.“ berechnet?
 nur Jungen
 oder
 nur Mädchen
 oder
 beide Geschlechter zusammen?
4. Sind schon Heime der „O. T.“ am gleichen Ort vorhanden?
 Wie viele?
5. a) Dient das Gebäude noch anderen Zwecken als der „O. T.“?
- b) welchen? (Freizeitheim der organisierten Jugend, Nachbarschaftsheim, Jugendwohnheim, Kinderhort usw.)
6. Sind Wohnungen vorgesehen?
 Für wen?
7. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
- b) Wert des Grundstückes?
- c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
- d) Schriftlicher Vertrag?
8. Für welchen Zweck wird die Beihilfe beantragt?
 a) Neubau? b) Ausbau? c) Inneneinrichtung?
 d) Zuschuß zu den Betriebskosten?
9. Bei Mehrzweckbauten:
 Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes
 (ohne Grundstück)?DM
10. Die Kosten der „O. T.“ betragen?DM
11. Höhe der Kosten
 zu 8aDM zu 8bDM zu 8cDM
 zu 8d monatlich
 personelle Kosten
 Gehalt des hauptamtlichen Leiters (der Leiterin)DM
 Gehalt für HilfskräfteDM
 Zahl (.....) und Art der Hilfskräfte
 sächliche Kosten
 Miete, Licht, Heizung, ReinigungDM
 Beschäftigungsmittel, Spiele, VeranstaltungenDM
 insgesamt monatlich:DM
 Betriebskosten jährlich insgesamt:DM
12. Art der Kostenaufbringung zu 8a, b und cDM
 a) aus Eigenmitteln des Trägers in barDM
 b) durch Eigenleistung (Bauarbeiten, Spanndienste usw.)DM
 c) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.)DM
 d) durch Zuschüsse der Stadt / GemeindeDM
 e) durch Zuschüsse des KreisesDM
 f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln — Stelle angeben —DM
 g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben)DM

zusammen:DM

13. Art der Kostenaufbringung zu 8d

- a) aus Eigenmitteln des Trägers in barDM
 b) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.)DM
 c) durch Zuschüsse der Stadt / GemeindeDM
 d) durch Zuschüsse des KreisesDM
zusammen:DM

Von diesen Beihilfen sind bereits vorhanden oder ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

- zu 12aDM
 zu 12bDM
 zu 12cDM
 zu 12dDM
 zu 12eDM
 zu 12fDM
 zu 12gDM
zusammen:DM
 zu 13aDM
 zu 13bDM
 zu 13cDM
 zu 13dDM
zusammen:DM

Welche Beihilfen sind für die „O. T.“ bereits früher gewährt worden?

- a) für Bau und Einrichtung — HöheDM
 von welcher Stelle?
 b) für die laufenden Betriebskosten — HöheDM
 von welcher Stelle?

14. In welcher Höhe wird jetzt eine Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt?

- a) für Errichtung — Ausbau — EinrichtungDM
 b) für die laufenden Betriebskosten (personelle und sächliche zusammen)DM

15. Bei Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.
 Bankkonto:
 für

16. Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Inneneinrichtung und zu den laufenden Betriebskosten von Heimen der „O. T.“ als eigenständige Einrichtung — „O. T.“ — sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes der „O. T.“ befugt ist.

17. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
 (2) ein Satz Bauzeichnungen,
 (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
 (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
 (5) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
 (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
 (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes der „O. T.“,
 außerdem alle Unterlagen gem. B (S. 1418).

.....
 (Ort)

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift des Rechtsträgers)

Zutreffendes unterstreichen.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt.

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art

A. Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Merksätze haben Geltung für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, Heimen der „Offenen Tür“ und Häusern der Jugend.

B. Grundsätze:

Diese Merksätze sollen den im Jugendfreizeitheimbau tätigen Trägern, Mitarbeitern und Architekten Anregung und Hilfe sein. Umfang des Bauprogramms und Art seiner Verwirklichung sind vom echten Bedarf der auf die Heimbennutzung angewiesenen Jugend sowie von den finanziellen Möglichkeiten des Trägers und von der Förderung durch kommunale Stellen abhängig.

Es ist nicht Zweck dieser Merksätze, in jedem Fall zum Bau eines Jugendfreizeitheimes anzuregen, bei dem das gesamte nachstehende Raumprogramm erfüllt wird.

Auch das bescheidene Jugendfreizeitheim mit nur wenigen Gruppenräumen soll Förderung erfahren können, wenn nachgewiesen wird, daß ein verkürztes Raumprogramm den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht wird, und wenn Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Gruppenräume uneingeschränkt der Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege dienen.

Bauten in Verbindung mit Einrichtungen anderer Zweckbestimmung dürfen nur dann gefördert werden, wenn eine in sich abgeschlossene Raumeinheit als Jugendfreizeitheim geschaffen wird.

Behelfsmäßige Lösungen in Bunkern, Baracken, Wellblechhütten und dergleichen sowie Projekte in lichtarmen Kellern und Speichern sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch scheiden jene Antragsteller für eine Förderung aus, deren Planung erkennen läßt, daß es dem Träger vornehmlich darum zu tun ist, eine Finanzierungsquelle für ein anderes Vorhaben zu erschließen, das jugendpflegerischen Aufgaben fremd ist.

Das Jugendfreizeitheim muß einer erzieherischen Aufgabe an der Jugend dienen und durch das in ihm zur Entfaltung kommende Jugendleben sowohl eine echte Persönlichkeits- als auch Gemeinschaftsbildung fördern, die sich bewährt in Familie, Volk und Staat.

Für die Planung und Ausführung von Jugendfreizeitheimen sind nur anerkannt gute und erfahrene Architekten heranzuziehen. Nur in der Ausgewogenheit der baulichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Erfordernisse kann eine befriedigende Lösung gefunden werden.

Die Auswahl des (der) rechten Heimleiters (Heimleiterin) ist von entscheidender Bedeutung für den Charakter des Heimes und den erzieherischen Erfolg aller Heimarbeit. Von ihm (ihr) muß verlangt werden, daß er (sie) seine (ihre) Eignung zumindest in jahrelanger und erfolgreicher praktischer Jugendpflegearbeit unter Beweis gestellt hat. Hausmeister als Heimleiter genügen keinesfalls.

In Heimen der „Offenen Tür“ ist ein(e) sozialpädagogisch vollausgebildete(r) hauptamtliche(r) Leiter (Leiterin) erforderlich, der (die) auch im Hause wohnen soll.

Aber auch bei allen übrigen Jugendfreizeitheimen muß die Beaufsichtigung des Heimes in pädagogischem Sinne gewährleistet sein, ohne daß damit die Mitverantwortung der Jugend für ihr Heim und ihre ständige Mitarbeit an seiner Ordnung, Ausgestaltung und Verschönerung beeinträchtigt werden. Mitverantwortung und Mitarbeit der Jugend sollen vielmehr durch eine gute Leitung verstärkt und durchformt werden.

C. Lage und Grundstück:

Das Jugendfreizeitheim soll in den Wohngebieten errichtet werden, für dessen jugendliche Bewohner es bestimmt ist. Heime der „Offenen Tür“ werden dem-

nach vor allem in den dichtest besiedelten Wohngebieten der Groß- und Mittelstädte angelegt werden müssen.

Das Grundstück muß an ausgebauten, befestigten Straßen liegen, die abends ausreichend beleuchtet sind.

Auf ausreichende Belichtung aller für die Jugendlichen zum Aufenthalt bestimmten Räume ist größter Wert zu legen. Außerdem muß das Grundstück nach Lage und Zuschnitt und mit seiner vorhandenen bzw. geplanten, aufstehenden und benachbarten Bebauung und seinem Bewuchs eine ausreichende Besonnung dieser Räume gewährleisten. Das ist nicht der Fall, wenn ein großer Teil dieser Räume nach Nord bzw. Nordwest und Nordost gelegen ist.

Soweit das Jugendfreizeitheim nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Grünflächen für Erholung, Spiel und Sport errichtet werden kann, sollte das Grundstück selbst Freiflächen für Unterhaltung und Spiel aufweisen.

D. Bauweise:

Die Bauweise wird unbeschadet der bauaufsichtlichen Vorschriften von der Lage des Heimes zu der angrenzenden Bebauung abhängen. Die Jugend fühlt sich vor allem von den Räumen, die ebenerdig liegen, angesprochen. Bei Heimen der „Teil“- und der „Offenen Tür“ sowie bei Mehrzweckbauten ist besonders darauf zu achten, daß die für die Jugend bestimmten Räume möglichst weitgehend im Erdgeschoß angeordnet werden.

Unnötiger Aufwand an Raum und Ausstattung ist zu vermeiden. Der Bau ist klar zu gliedern, sparsamste Verwendung aller Mittel unter sinnvoller Anwendung technischer Fortschritte im Bauwesen, zeitgemäßer Konstruktionen und Baustoffe sollen das Gefühl für Qualität schulen und die Geschmacksbildung fördern.

Die Geschoßkonstruktionshöhe soll 3 m oder 3,25 m betragen.

E. Raumprogramm:

1. Die Gruppenräume sind das Kernstück jedes Jugendfreizeitheimes. Die Zahl der Gruppenräume wird von der Art des Heimes (Freizeitheim, „Teil-Offene Tür“, „Offene Tür“) und der Anzahl der Jugendgruppen abhängen.

Ein gut gestaltetes Gemeinschaftsleben innerhalb der einzelnen Gruppen erfordert möglichst viele Einzelräume, die untereinander keine Verbindung haben sollen. Die Trennung der Räume durch Klapp- und Schiebetüren oder Harmonikawände fördert die Schallübertragung und führt zu gegenseitiger Behinderung der Freizeitgestaltung benachbarter Gruppen und läßt sich bei den verhältnismäßig kleinen Gruppenräumen nicht so gestalten, daß jeder Raum eine eigene Note, die dem Geschlecht und Alter der Gruppenangehörigen entsprechen sollte, erhält. Diese Nachteile stehen bei dem ständigen Bedarf an Gruppenräumen in keinem Verhältnis zu der durch diese Verbindungstür oder -wand geschaffenen Möglichkeit, für verhältnismäßig wenige Veranstaltungen, mehrere Gruppenzimmer zu einem größeren Raum zu vereinigen.

Die Gruppenräume sind verschieden groß anzulegen: etwa 20—35 qm.

Die Gruppenräume und Lese-, Werk- und Spielräume sind so anzuordnen, daß sie vom Flur oder einer Halle aus unmittelbar zu erreichen sind.

2. Bücherei und Lesezimmer:

Bei mittleren und größeren Jugendfreizeitheimen ist die Anlage eines Lesezimmers mit Bücherei zweckmäßig.

3. Gemeinschaftsräume:

Zu einer lebendigen Jugendfreizeitgestaltung gehören Laien- und Puppenspiele, Volks- und Jungentänze, Filmvorführungen, Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendgruppen und Elternabende. Hierfür ist ein größerer Gemeinschaftsraum erwünscht,

der 40 bis 100 qm groß sein soll. Die Notwendigkeit einer Bühne für das Laienspiel wird oft überschätzt. Es genügt dafür ein größeres Podium.

Bei kleineren und mittleren Heimen kann dieser Gemeinschaftsraum auch als Spielraum (Tischennis) Verwendung finden. Säle fallen im allgemeinen nicht unter den Begriff des Gemeinschaftsraumes. Nur wenn auf Grund des Umfanges der Jugendarbeit (etwa für einen größeren Bezirk) oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Notwendigkeit eines solchen Saales nachgewiesen wird, kann — soweit seine häufige und kostenlose Benutzung für Jugendzwecke gewährleistet ist — dieser Saalbau zum Teil aus Landesjugendplanmitteln gefördert werden.

4. Werkräume:

Der Werkraum ist für mittlere und größere Jugendfreizeitheimen zur Durchführung einer gestaltenden Jugendfreizeit notwendig. Er ist unter Berücksichtigung der Art der Werkarbeit mit Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanschluß auszustatten. Dieser Raum sollte mindestens in der Größe eines großen Gruppenraumes (etwa 30 qm) gehalten werden. Er kann im Keller- oder Sockelgeschoß untergebracht werden, wenn eine einwandfreie Tagesbelichtung gewährleistet ist. Infolge der verschiedenartigen Werkarbeit von Jungen und Mädchen ist bei größeren Jugendfreizeitheimen die getrennte Anlage von Jungen- und Mädchenwerkräumen zweckmäßig. Außerdem ist die Anlage einer Dunkelkammer mit Wasseranschluß für Fotoarbeiten erwünscht.

5. Spielraum:

Ein größerer Raum für Bewegungs- und rauhere Jungenspiele soll bei größeren Freizeitheimen vorgesehen werden.

6. Kochnische:

In mittleren und größeren Freizeitheimen empfiehlt sich die Anlage einer Kochnische oder — im Bedarfsfalle — auch einer Teeküche.

7. Garderobe:

Für die Ablage der Garderobe ist der Gruppenraum ungeeignet. Dafür sind in Nähe der Gruppenräume verschließbare, in Flurnischen eingebaute Garderobenschränke oder eine unter Daueraufsicht stehende Sammelgarderobe am Eingang zweckmäßig. Darüber hinaus sind Sondergarderoben für die großen Gemeinschaftsräume u. a. nicht vorzusehen; bei größeren Veranstaltungen können aushilfsweise Gruppenzimmer als Garderobenablage benutzt werden.

8. Sanitäre Anlagen:

a) Toiletten:

Die Toilettenanlagen sind bei Freizeitheimen, die von Jungen und Mädchen benutzt werden, nach Geschlechtern zu trennen und bei mehrgeschossigen Anlagen in jedem Geschoß in der Nähe des Treppenhauses anzulegen.

Für 20 Mädchen ist 1 Abortbecken, bzw.
für 40 Jungen 1 Abortbecken sowie
für 15 Jungen 1 Urinalstand
vorzusehen.

Die Toilettenräume sind unmittelbar zu belichten und zu belüften und müssen durch einen belichteten und belüfteten Vorraum zugänglich sein.

Im Vorraum sind Waschgelegenheiten und 1 Ausgußbecken anzubringen. Die Aufstellung von elektrischen Handtrocken-Apparaten wird empfohlen. Für größere Gemeinschaftsräume bzw. Säle sind gesonderte Toilettenanlagen vorzusehen. In den Toilettenräumen sind Wasserzapfstellen mit Schlauchverschraubungen anzuordnen.

b) Brauseräume:

Sind auf dem Grundstück oder in der Nähe Spiel- und Sportgelegenheiten im Freien vorhanden, so ist die Anlage eines Umkleide- und Brauseraumes zweckmäßig.

9. Heimleiterwohnung:

Es ist zweckmäßig, in größeren, ggf. auch in mittleren Freizeitheimen eine Wohnung für den Heimleiter einzuplanen. Die Wohnungsgröße soll auf eine Familie mit Kindern abgestellt sein und den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen [WBB; Neufassung] (MBL. NW. 1954 S. 679) entsprechen.

Die Heimleiterwohnung kann nicht aus Mitteln des Landesjugendplans finanziert werden. Für die anteiligen Baukosten kann Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehns aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaues bei dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis gestellt werden.

10. Übernachtungsmöglichkeiten:

Bei mittleren und größeren Freizeitheimen mit einer Heimleiterwohnung können Unterkunfts- und Schlafräume für einige Jugendliche vorgesehen werden, die zum Zwecke der Beaufsichtigung in die Nähe der Heimleiterwohnung zu legen sind. In keinem Falle dürfen Zimmer mit 2 Betten eingerichtet werden.

11. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder:

Diese sind bei jedem Freizeitheim unerlässlich. Bei Unterkellerung ist ein Kellerraum hierfür einzurichten, der, soweit möglich, durch Fahrradrampen unmittelbar von außen zugänglich gemacht wird.

12. Für die verschiedenen Größen von Freizeitheimen nach vorstehenden Ausführungen ist folgendes Mindestraumprogramm ermittelt worden.

Für ein

a) kleineres Freizeitheim:

1—3 Gruppenräume,
1 Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle (Diele),
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: 1 Gemeinschaftsraum 40—50 qm.

b) mittleres Freizeitheim:

3—5 Gruppenräume,
1 Leseraum mit Bücherei,
1 Werkraum,
1 Gemeinschaftsraum 60—80 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für einige Jugendliche.

c) größeres Freizeitheim:

6 und mehr Gruppenräume,
Leseraum mit Bücherei,
2 Werkräume,
Spielzimmer,
1 Gemeinschaftsraum 80—100 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
ggf.: Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für Jugendliche.

13. Bei der Planung von Heimen der „Offenen Tür“ ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

- a) Im Mittelpunkt des Erdgeschosses sollte eine größere Eingangshalle liegen, die so mit Sitzgelegenheiten, Tischen usw. auszustatten ist, daß sie den jungen Besucher einladend aus seiner Befangenheit herausholt und bei vorkommenden Gelegenheiten auch als Fest- und Feierraum mitbenutzt werden kann. Zweckmäßigerweise werden hier auch Zeitschriften usw. ausgelegt und kulturelle Veranstaltungen, Sportergebnisse und wichtige Ereignisse in einem Aushang angezeigt.
- b) In oder unmittelbar neben der Eingangshalle sollte auch ein Zeitschriften- und Bücherstand (etwa 2—4 qm) eingerichtet werden, bei dem preiswertes jugendgemäßes Schrifttum gekauft werden kann.
- c) Auch eine Anrichte (Büfett) bescheidenen Ausmaßes (etwa 6—8 qm) für die Bereitung und Verabreichung von Kleinstmahlzeiten und alkoholfreien Getränken sollte vorgesehen werden.
- d) Ein Büro für den Heimleiter (etwa 15 qm), das gleichzeitig als Besprechungszimmer benutzt werden kann, ist unerlässlich. Es sollte so angeordnet werden, daß von ihm aus die Eingangshalle zu übersehen ist und eine direkte Verbindung zum Zeitschriftenstand und zur Anrichte besteht.
- e) Ein Schreibzimmer (etwa 20 qm), das erforderlichenfalls auch als Rauchzimmer benutzt werden kann, gehört zum Raumprogramm eines Heimes der „Offenen Tür“.
- f) Die Einrichtung einer Heimleiterwohnung im Sinne von Ziff. E 9. (S. 1306) ist notwendig. Auch sollte ein Helfer- bzw. Praktikantenzimmer in der Größe von etwa 10 qm sowie 1 Raum mit Möglichkeit für etwa 4 Notübernachtungen vorgesehen werden.

F. Bauausführung:

1. Nur bei kleinen Heimen ist Einzelofenheizung (zweckmäßigerweise als Kachelofen-Umluftheizung mit Bedienungsmöglichkeit vom Flur aus) zu vertreten.

Im Normalfall ist eine zentrale Warmwasserheizung zu empfehlen.

Die Fußböden der Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind fußwarm und fugenarm auszubilden.

In den Toiletten-, Vor-, Dusch- und Umkleideräumen ist der Fußboden wasserdicht und gleitsicher und überall so auszubilden, daß er leicht zu reinigen ist.

Die Anlage von Bodeneinläufen in diesen Räumen ist zweckmäßig.

2. Die Wände müssen in den Gruppenräumen in Höhe der Stuhllehnen stoßfest und in den sanitären Räumen bis zur Höhe der Toiletten-Trennwände abwaschbar sein. Sämtliche Putzkanten sind mit Eckschutzschienen zu versehen.

G. Einrichtung:

Farbe und künstlerische Ausstattung sollen bei der Gestaltung der Räume in ihrer Wirkung genutzt und sorgsam ausgewählt werden. Nur gut gestaltete schlichte Möbel und Geräte aus Handwerk und Industrie sollen Verwendung finden.

Gestaltung und Ausstattung eines Raumes werden verschieden ausgeprägt sein, je nachdem der Raum für Mädchen oder für Jungen bis zu 18 Jahren oder Ältere über 18 Jahre bestimmt ist.

Bei den Gruppenräumen und bei dem großen Gemeinschaftsraum achte man darauf, daß durch Stapelmöglichkeiten von Tischen und Stühlen schnell Raum für Spiele geschaffen werden kann. Die Tische sollen in Breite und Höhe aneinandersetzbar sein. Die Schränke sollen — soweit sie beweglich sind — überschaubar und nicht höher als 160 cm sein. Es empfiehlt sich, in einzelnen Gruppen-, vor allem aber in den Werk- und Lese-(Bücherei-)Räumen verschließbare Wandschränke einzubauen.

Die Werkräume der Jungen können mit 4-Mann-Hobelbänken, Dunkelkammern und Entwicklungströgen, die Werkräume der Mädchen mit Nähmaschinen, Flachwebstühlen und Webrahmen ausgestattet werden. Der Gemeinschaftsraum sollte Vorrichtungen zur Verdunkelung und Anschlußmöglichkeiten für Radioübertragung und Schmaltonfilmgeräte haben.

H. Gestaltung des Garten- und Freiraumes:

Der Garten- und Freiraum ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Gemeinschaftsleben einer Gruppe.

Es empfiehlt sich, für seine Gestaltung einen Gartenarchitekten heranzuziehen.

Schülertagesstätten

(Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau,
zur Instandsetzung und zur Einrichtung)

Position 4:

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können Beihilfen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen gewährt werden.

Die Zuschüsse sollen Schulträgern die Möglichkeit der Errichtung und Einrichtung von Tagesstätten geben, in denen Schüler und Schülerinnen, insbesondere von Schulen mit weitem Einzugsgebiet, sich aufhalten, eine warme Mahlzeit einnehmen und gegebenenfalls auch übernachten können. Sie dienen gleichzeitig jugendpflegerischen Zwecken der Schule.

Die Tagesstätten sollen dagegen nicht Lehr- und Unterrichtszwecken dienen und sich darum auch in der äußeren Gestaltung von Klassenräumen unterscheiden; sie sollen wohnlich eingerichtet und möglichst mit Büchern, Zeitschriften und Brettspielen usw. ausgestattet sein.

Bei der Einrichtung und Verwaltung der Räume sowie bei der Führung der Aufsicht ist die Schülermitverwaltung verantwortlich zu beteiligen.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. B (S. 1417) beizufügen.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues und der Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen.

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung (Tagesstätte):
 - b) Rechtsform des Trägers (juristische Person):
 2. a) Welcher Schulart soll die Einrichtung (Tagesstätte) dienen?
 - b) Ort und Straße:
 3. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
 4. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 - a) Ausbau
 - b) bauliche Verbesserungen
 - c) Einrichtung
 5. Höhe der Kosten
 - zu a) DM
 - zu b) DM
 - zu c) DM
 6. Finanzierungsplan:
 - a) aus eigenen Geldmitteln DM
 - b) durch sonstige Eigenleistungen (Bauarbeiten u. ä.) DM
 - c) durch Zuschuß der Gemeinde, des Gemeindeverbandes DM
 - d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um welche Mittel es sich handelt DM
 - e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter (Angabe der Stellen) DM
 - f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers) DM

zusammen: DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:
- zu a)
- zu b)
- zu c)
- zu d)
- zu e)
- zu f)
- Wurde für das gleiche Vorhaben bereits früher ein Zuschuß oder Darlehn gewährt?
- Von wem?
- In welcher Höhe? DM
7. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
 8. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
 9. Im Falle der Gewährung einer Beihilfe wird die Verwendung des Betrages ordnungsmäßig nachgewiesen.
 10. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:
Postscheckkonto Nr.
Bankkonto Nr.
für
 11. Folgende Angaben sind dem Antrag beigelegt:
 - a) Ausführliche Beschreibung des Objekts (der Tagesstätte)
 - b) Spezifizierter Kostenanschlag

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Freizeitgestaltung Freizeit und Begegnungsmaßnahmen

(Zuschüsse zur Förderung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen mit Jugendlichen aus der SBZ und Berlin)

Position 5:

I. Grundsätze

1. Die Mittel sind insbesondere zur Förderung der Teilnahme von Jugendlichen aus der SBZ und Berlin an Erholungs-, Freizeit- und Begegnungsveranstaltungen der nordrhein-westfälischen Jugend (Position 14 des Landesjugendplans 1957) bestimmt, die sich über eine Mindestdauer von 4 Tagen erstrecken und im Bereich der Bundesrepublik zur Durchführung gelangen.
2. Darüber hinaus können für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen, sofern sie mindestens 4 Tage dauern und als Modellmaßnahmen auf Landesebene anzusehen sind, an anerkannte Landesorganisationen Förderungsbeihilfen zu den generellen Kosten gegeben werden.

II. Umfang der Förderung

1. Im Rahmen der verfügbaren Mittel kann je Verpflegungstag und Teilnehmer aus der SBZ bzw. aus Berlin eine Beihilfe bis zur Höhe von 5,— DM gewährt werden; davon soll ein Betrag von täglich 1,— DM Teilnehmern aus der SBZ und aus Ost-Berlin als Taschengeld zugute kommen.
Für die Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen sind die Beihilfen nur gemäß Position 14 des Landesjugendplans zu beantragen.
2. Bei Modellmaßnahmen nach I. 2. wird die Höhe der Beihilfe zu den generellen Kosten bei angemessener Eigenbeteiligung von Fall zu Fall festgelegt. Vorrang in der Förderung haben die Veranstaltungen nach I. 1.

III. Antrag

Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist in doppelter Ausfertigung unter Angabe

- a) des Trägers der Maßnahme,
- b) des Ortes der Veranstaltung,
- c) der Dauer der Veranstaltung (genaues Datum),
- d) des ausführlichen Veranstaltungsplanes,
- e) der Zahl der Teilnehmer
 1. aus Nordrhein-Westfalen,
 2. aus der SBZ bzw. aus Berlin (getrennt nach West-Berlin und Ost-Berlin),
- f) der Gesamtkosten,
- g) des Finanzierungsplans einzureichen.

IV. Antragsweg

- a) Für die Teilnehmer an Maßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, soweit es sich um zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Veranstaltungen (Lager und Fahrten) auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- oder Bundesbene handelt, sind die Anträge bis zum 1. 6. jeden Jahres (für 1957: 1. 8.) beim Landesjugendring einzureichen, der diese gesammelt an den Arbeits- und Sozialminister zur unmittelbaren Entscheidung über die Förderung weiterleitet.
- b) Für die Teilnehmer an Maßnahmen auf der Orts- oder Kreisebene ist der Antrag bei dem für den Sitz des Veranstalters zuständigen kommunalen Jugendamt bis zum 1. 6. jeden Jahres (für 1957: 1. 8.) einzureichen.

V. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der jeweilig bewilligenden Stelle gegenüber zu führen. Eine Erklärung gemäß B (S. 1417) ist dem Antrag beizufügen.

Pädagogische und künstlerische Ausgestaltung der Maßnahmen zu Position 5

(Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften)

Position 6:

I. Grundsätze

Aus diesen Mitteln kann Trägern von Veranstaltungen gemäß Position 5 und 14 des Landesjugendplans 1957 zur Ausgestaltung ihrer Maßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften, wie Bildhauern, Malern, Werklehrern, Photographen, Musik- und Tanzlehrern bzw. Forstbeamten, Geologen, Botanikern, Historikern, Vogelkundlern, Naturschutzbeauftragten usw., eine Beihilfe gewährt werden, wenn es sich um ein geprägtes, über den üblichen Rahmen hinausgehendes Programm handelt, das den Jugendlichen die Möglichkeit bietet, sich ihrer Neigung oder besonderen Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen bzw. Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und die Bildung schöpferischer Kräfte gibt.

II. Umfang der Förderung

Zu den insgesamt zur Honorierung, Unterkunft und Verpflegung von Fachkräften sowie für die Beschaffung notwendigen Materials entstehenden Kosten kann eine Beihilfe bis zu 70 % dieser Aufwendungen, höchstens jedoch bis zu 1 000,— DM bei Veranstaltungen von mindestens 10tägiger Dauer gewährt werden. Bei Veranstaltungen von längerer Dauer wird die Beihilfe besonders festgesetzt. Veranstaltungen von weniger als 4 Tagen Dauer können nicht gefördert werden.

III. Antrag

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung in Verbindung mit dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe gemäß Pos. 5 bzw. 14 des Landesjugendplans bei der für die Förderung der Gesamtmaßnahme zuständigen Stelle einzureichen. Ein ausführliches Bildungsprogramm mit Angabe über die zum Einsatz vorgesehenen Fachkräfte ist dem Antrag beizufügen.

Freizeitheime als „Offene Tür“

(Zuschüsse zu den Kosten der Betriebsführung und Verbesserung der Ausstattung im Rahmen einer Ausweitung der Arbeit in Freizeitheimen für die Jugend in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“)

Position 7:

I. Grundsätze

Trägern von Jugendfreizeitheimen gemäß Position 1 des Landesjugendplans, die bei Vorhandensein eines ausreichenden Raumprogramms bereit sind, ihre Einrichtungen ganz oder teilweise der gesamten Jugend ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit zur Freizeitgestaltung und anderen Maßnahmen der Jugendpflege zu öffnen, kann zu den Kosten

- a) der laufenden Betriebsführung,
- b) der Verbesserung der Innenausstattung

eine Beihilfe gewährt werden, wenn unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Kräften eine der Arbeit in den Heimen der „Offenen Tür“ angepaßte Betreuung der Jugendlichen gewährleistet wird.

II. Art und Umfang der Förderung

Zu I a):

Zu den sächlichen Kosten des laufenden Betriebs, z. B. für Licht, Heizung, Reinigung, Werk- und Bastelmaterial, zu besonderen Veranstaltungen (wie Vorträge kultureller

oder allgemeinbildender Art, Musik, Tanz, Laienspiel usw.) sowie ggf. auch zur Honorierung von Fachkräften kann eine Beihilfe bis zu 70 % der Gesamtkosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Zu I b):

Zu den Kosten der Verbesserung der Innenausstattung, insbesondere der Gruppen-, Werk-, Bastel- und Spielräume (z. B. durch Beschaffung von Fernseh- und Radiogeräten, Musikinstrumenten, Werkbänken, Webstühlen, Einrichtungsgegenständen für ein Fotolabor usw.), kann eine zu den Gesamtaufwendungen in einem angemessenen Verhältnis stehende Landesbeihilfe im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden.

Nicht gefördert werden können aus diesen Mitteln die bauliche Erweiterung bzw. Instandsetzung der Heime sowie Einrichtungsgegenstände, die zur Erstausrüstung der Heime gehören. Hierfür gelten die Richtlinien zu Position 1.

III. Beihilfeantrag

Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes in doppelter Ausfertigung erforderlich. Der Antrag muß Auskunft geben über das Raumprogramm des Heimes sowie über Art und Umfang der geplanten erweiterten Zweckbestimmung.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gemäß B (S. 1417) beizufügen.

IV. Antragsweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist von dem Rechtsträger der Einrichtung über das zuständige kommunale Jugendamt an den für seinen Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — bis zum 1. 8. jeden Jahres einzureichen. Erst nach diesem Zeitpunkt kann über den Antrag entschieden werden.

Antrag
auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zu den Kosten der Ausweitung der Arbeit in
Jugendfreizeitheimen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“.

I. Angaben des Heimträgers

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers:
- b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, jur. Person usw.):
- c) Name und Postanschrift des Heims:
2. Darstellung des Raumprogramms
 Anzahl und Größe
 - a) der Gruppenräume:
 - b) der Werk-, Bastel- und Spielräume:
 - c) Leseraum und Bibliothek:
 - d) Gemeinschaftsraum:
3. Von wieviel Jugendgruppen bzw. Jugendlichen wird das Heim bisher benutzt?
4. An welchen Tagen oder Stunden soll das Heim der gesamten Jugend geöffnet werden?
5. Wenn nicht das ganze Heim für die gesamte Jugend geöffnet wird, welche Heimräume werden dann für Zwecke der „Offenen Tür“ zur Verfügung gestellt?
 (Genaue Bezeichnung mit Größenangabe — qm — der Räume)
6. Zahl der neben- oder ehrenamtlichen Betreuer und Helfer:
- Aufwendungen für nebenamtliche Betreuer:
7. Für welchen Zweck wird die Beihilfe beantragt?
 - a) **Betriebskosten** (gem. II 1 a)
 Höhe der sächlichen Aufwendungen:
 - (1) Licht, Heizung, Reinigung (im Jahr)
 - (2) Werk- und Bastelmaterial
 - (3) Besondere Veranstaltungen gemäß Richtlinien
 - (4) Honorare für Fachkräfte
 - Höhe der Gesamtkosten:
 - b) **Verbesserung der Innenausstattung** (gem. II 1 b)
 (spezifizierte Kostenaufstellung ist beizufügen)
8. Art der Kostenaufbringung zu 7 a (1) — (4):
 - a) Eigenmittel des Trägers:
 - b) Beihilfen 3. Stellen (Spenden, Beiträge der Jugendlichen)
 - c) Kommunalbeihilfe
 - d) **beantragte Landesbeihilfe**
9. Art der Kostenaufbringung zu 7 b):
 - a) Eigenmittel des Trägers
 - b) Beihilfen 3. Stellen
 - c) Kommunalbeihilfe
 - d) **beantragte Landesbeihilfe**
10. Von den Beihilfen sind bereits vorhanden bzw. fest zugesagt:
 - zu 8 a):
 - 8 b):
 - 8 c):
 - zu 9 a):
 - 9 b):
 - 9 c):

11. Wie hoch waren die Kosten des Jugendfreizeitheims:

a) für Neubau, Wiederaufbau, Ausbau

b) für die Erstausrüstung

insgesamt:

12. Finanzierung der Kosten zu 11 a) und b):

a) Eigenmittel einschl. Darlehen und Beihilfen 3. Stellen

b) Kommunalbeihilfen

c) Landesbeihilfen (Landesjugendplan, Grenzlandmittel, Vertriebenenmittel,
Mittel des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

13. Bei Bewilligung einer Beihilfe gemäß Ziffer 8 bzw. 9 wird um Überweisung gebeten auf:

Postscheckkonto Nr.

Bankkonto Nr. für

14. Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Betriebsführung bzw. der Verbesserung der Innenausstattung von Jugendfreizeitheimen, deren Zweckbestimmung in Richtung einer Arbeit der „Offenen Tür“ erweitert wird, sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

15. Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

a) Spezifizierter Kostenvoranschlag,

b) Verbindlicher Finanzierungsplan,

c) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen 3. Stellen,

d) Erklärung gemäß B (S. 1417).

.....
(Ort).....
(Datum)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zu dem Antrag:

III. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe ersichtlich werden. Ebenso sind Zahl, Größe und Art der am Ort bestehenden Heime aufzuführen und diese zu dem Benutzungsbedürfnis aller dort bestehenden Verbände und Jugendgruppen sowie den Ansprüchen nichtorganisierter Jugendlicher in Verbindung zu bringen).

Jugendwettbewerbe der freien Jugendpflege

(Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben im Bereich der Jugendpflege)

Position 8 a:

I. Grundsätze

Die bisher im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführten Jugendwettbewerbe, insbesondere der Landeswettbewerb 1956, haben gezeigt, daß von ihnen nicht nur Initiative und Breitenwirkung ausgehen, sondern daß sie auch geeignet sind, viele in den üblichen Jugendpflegemaßnahmen bisher nicht erfaßte Jugendliche in besonderer Weise anzusprechen. Dabei wurden Kräfte und Fertigkeiten sowohl Einzelner als auch von Gruppen sichtbar, schöpferische Begabungen geweckt und junge Menschen zu Mitgestaltern des musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Lebens. Diese Aufgabe gilt es bei gleicher Zielsetzung fortzuführen. Alle Maßnahmen, die der Verwirklichung dieses Vorhabens dienen, können aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden.

II. Beihilfen

1. Beihilfen können gewährt werden

- an die anerkannten Jugendverbände auf Landes- und Kreisebene,
- an den Landesjugendring sowie die örtlichen Jugendringe als Träger von Wettbewerbsveranstaltungen,
- an die kommunalen Jugendämter als Träger von Wettbewerbsveranstaltungen, insbesondere in den Fällen, in denen kein Jugendring vorhanden ist oder der Träger eines Jugendwettbewerbs keinem Jugendverband oder Jugendring angehört,
- an die Trägergruppen von Jugendwohnheimen,
- an sonstige Träger nur, wenn es sich um Modellmaßnahmen auf Landesebene handelt.

Über die Förderung solcher Wettbewerbsveranstaltungen, die von besonderer jugendpflegerischer, kultureller oder staatspolitischer Bedeutung sind, der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes entsprechen und die nicht nach den vorliegenden Richtlinien bezuschußt werden können, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

2. Art der Veranstaltungen

Die Förderung bezieht sich auf alle Wettbewerbsveranstaltungen des musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Lebens. Als Beispiel und Anhalt werden die Ausschreibungen für den Jugendwettbewerb 1956 einschl. der Bestimmungen über Teilnahmeberechtigung und Bewertungsmaßstäbe empfohlen, die in beschränkter Zahl ggf. noch bei den Landschaftsverbänden Rheinland in Düsseldorf und Westfalen-Lippe in Münster/W. sowie beim Landesjugendring in Düsseldorf, Friedrichstraße 61 d, angefordert werden können.

3. Anträge und Mittelzuweisung

- Die Anträge müssen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltungen gestellt werden.
- Träger von Wettbewerbsveranstaltungen auf Landesebene reichen ihren formlosen Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie den Wettbewerbsrichtlinien (Ausschreibungen) und einer ausführlichen Darstellung der mit dem Wettbewerb verbundenen jugendpflegerischen, musisch-kulturellen oder staatspolitischen Zielsetzung unmittelbar an den Arbeits- und Sozialminister ein.
- Alle übrigen Träger von Wettbewerbsveranstaltungen reichen ihren formlosen Antrag unter den gleichen Bedingungen wie zu a) und b) über das örtlich zuständige Jugendamt an den für sie jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — Rheinland in Düsseldorf oder Westfalen-Lippe in Münster/W. ein. Diese Anträge werden vom Landesjugendamt im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

4. Verschiedenes

- Die Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans setzt eine mindestens 30 %ige finanzielle Eigenbeteiligung des Trägers voraus.

Bei Maßnahmen auf örtlicher Ebene wird eine finanzielle Beteiligung der zuständigen Kommunalverwaltung erwartet.

- In die Preisgerichte sind mindestens $\frac{2}{5}$ Jugendliche im Alter von 16—25 Jahren zu berufen.
- Als Preise dürfen nur Sachwerte und Ehrengaben (kein Bargeld) ausgesetzt werden. Sie sollen nach Möglichkeit in Beziehung zu der geleisteten Arbeit stehen. Wanderpreise von Gemeinden, Kirchen usw. sind besonders geeignet, den Wettbewerbsgedanken zu erhalten und ihn jährlich weiter zu entwickeln.
- Zu den Veranstaltungen auf örtlicher Ebene ist der jeweils zuständige kommunale Jugendpfleger, zu den übrigen Veranstaltungen unterhalb der Landesebene das jeweils zuständige Landesjugendamt und zu den Veranstaltungen auf Landesebene der Arbeits- und Sozialminister einzuladen. Die kommunalen Jugendpfleger werden gebeten, einen ausführlichen Bericht an den für sie zuständigen Landschaftsverband mit einer Durchschrift für den Arbeits- und Sozialminister, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe werden gebeten, einen ausführlichen Bericht an den Arbeits- und Sozialminister einzureichen.
- Die Verwendungsnachweise (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis) sind der beihilfegewährenden Stelle vorzulegen und von dieser zu prüfen.

Jugendwettbewerbe an berufsbildenden Schulen

(Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben an berufsbildenden Schulen)

Position 8 b:

Durch die Beteiligung am Jugendwettbewerb 1956/57 erfuhren viele Schüler und Schülerinnen der Berufs- und Berufsfachschulen den bildenden Wert eigenen musischen Tuns und die Bedeutung einer persönlich übernommenen sozialen Verpflichtung. Jugendliche, die bisher passiv der Jugendgemeinschaft gegenüber standen, fanden durch die Beteiligung am Wettbewerb den Weg zu ihren Kameraden, zur Schulgemeinschaft und zu größeren Gemeinschaftskreisen. Dieser pädagogische Erfolg wie auch die tatsächlichen Ergebnisse der in den einzelnen Wettbewerbsgruppen durchgeführten Arbeiten ermutigen dazu, die Jugend der Berufs- und Berufsfachschulen auch in diesem Jahr zum Wettbewerb aufzurufen.

Berufs- und Berufsfachschulen, die sich in diesem Jahre am Jugendwettbewerb beteiligen, können aus Mitteln des Landesjugendplans unterstützt und gefördert werden. Es ist zu wünschen, daß sich die Schulträger, aber auch die Jugendlichen mit einer Eigenleistung an den aufzubringenden Mitteln beteiligen. Wenn diese Eigenleistung durch den Schulträger und durch die beteiligten Jugendlichen nicht möglich ist, können Mittel beantragt werden.

Für die Gewährung der Beihilfe und für die Mittelzuweisung gelten 1957/58 folgende Richtlinien:

I. Gewährung von Beihilfen

Die Beihilfen werden auf Antrag den Berufs- und Berufsfachschulen gewährt, die nachweislich Wettbewerbsaufgaben in Gruppen und Arbeitsgemeinschaften übernehmen.

Für die Durchführung dieser Arbeiten und die Wertung der Leistungen gelten die bisherigen Richtlinien. Alle für 1957/58 geplanten Vorhaben sind der persönlichen Initiative der Schüler der berufsbildenden Schulen und ihrer Lehrer überantwortet.

II. Art und Gruppen des Wettbewerbs

ergeben sich aus den Richtlinien des Jugendwettbewerbs des Jahres 1956. Eine Erweiterung der in diesen Jugend-

wettbewerbsbestimmungen nicht aufgeführten Arten und Gruppen des Wettbewerbs ist zulässig, wenn sie dem gleichen jugendpflegerischen Ziele dient.

III. Anträge

Die Mittelzuweisung erfolgt auf Antrag der Schule. Der Beihilfeantrag ist formlos mit einem übersichtlichen spezifizierten Kostenvoranschlag vor jeder Durchführung der Veranstaltung auf dem Dienstwege bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen. Aus dem Antrag muß Sinn und Art des Vorhabens eindeutig hervorgehen.

Für die auf Bezirksebene durchgeführten Jugendwettbewerbsaufgaben ist die Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zuständig. Sie beantragt die Mittel bei der zuständigen Bezirksregierung.

Für die Durchführung aller Jugendwettbewerbsaufgaben auf Landesebene ist die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zuständig. Sie reicht ihre Beihilfeanträge unmittelbar dem Kultusministerium ein. Abschrift erhält der zuständige Regierungspräsident. In den Anträgen ist anzugeben, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung der Schulträger zu erwarten ist.

IV. Wettbewerbsausschüsse

Für die Zusammensetzung der Wettbewerbsausschüsse gelten die Bestimmungen der Richtlinien des Jugendwettbewerbs 1956.

Bei allen Veranstaltungen der berufsbildenden Schulen auf kommunaler Ebene sind die Vertreter der Bezirksarbeitsgemeinschaften für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen einzuladen.

V. Anerkennung und Preise

Als Preise sind nur Sachwerte zugelassen.

VI. Berichte

Berichte über alle durchgeführten Veranstaltungen sind der Regierung einzureichen.

Die Bezirksregierung leitet die Berichte zur Kenntnisnahme und gemeinsamen Auswertung der Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zu.

Für die Berichterstattung an das Kultusministerium gelten die Richtlinien des Jugendwettbewerbs 1956 entsprechend.

Für alle durchgeführten Maßnahmen auf der Landesebene reicht die Landesarbeitsgemeinschaft an berufsbildenden Schulen dem Kultusministerium unmittelbar und ohne Aufforderung die Berichte ein.

VII. Verwendungsnachweise

Die Verwendungsnachweise über die gewährten Beihilfen sind der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.

Veranstaltungsankündigungen

(Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen im Bereich der kommunalen Jugendämter und der Jugendringe)

Position 9:

I. Grundsätze

Gemeinsame Veranstaltungsankündigungen von Jugendring und Jugendamt sollen allen am Ort wohnenden Jugendlichen Angebote für die rechte Freizeitgestaltung und die Teilnahme an kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltungen vermitteln. Sie sollen darüber hinaus Wegweiser in alle Bereiche des Jugendlebens auf der Ebene des Jugendamts sein und damit nicht nur die Jugendlichen aus festen Jugendgemeinschaften sich leichter zueinander finden lassen, sondern vor allem auch der nicht organisierten Jugend eine Hilfe sein, um sich aktiv am Jugendleben beteiligen zu können.

Bei der Auflagenhöhe sowie der Verteilung der gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen über Jugendverbände, Schulen, Betriebe usw. ist deshalb auch vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß sie in erster Linie in die Hände der nicht organisierten Jugendlichen kommen sollen.

Die gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen in Form eines handlichen Prospekts und möglichst mit illustrierter Titelseite sollen als Gemeinschaftsarbeit des Jugendrings und des Jugendamts monatlich einmal erscheinen. Es wird empfohlen, das Titelblatt einheitlich nach Vorschlägen des Landesjugendrings, die zugleich auch für einen Plakatdruck Verwendung finden können, zu gestalten. Entsprechende Vorschläge können dem monatlich erscheinenden Mitteilungsblatt des Landesjugendrings Nordrhein-Westfalen (Anschrift: Düsseldorf, Friedrichstr. 61 d, Tel.: 2 13 91) entnommen werden.

Es können nicht bezuschußt bzw. in die allgemeinen Veranstaltungsankündigungen aufgenommen werden: Mitteilungen über verbandsinterne Veranstaltungen, die nicht für alle Jugendlichen ohne Rücksicht auf eine Verbandszugehörigkeit zugänglich sind, Prospekte über Maßnahmen einzelner Jugendverbände und ähnliche Vorhaben, die nicht unmittelbar der Bekanntmachung von allgemein zugänglichen Jugendpflegeveranstaltungen in den verschiedenen Bereichen der Freizeitgestaltung, der musisch-kulturellen und der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit dienen.

II. Antragstellung und Beihilfegewährung

a) Die Anträge sind formlos mit einem Kosten- und Finanzierungsplan vom örtlichen Jugendring über das Jugendamt an den jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu leiten, der auch die Beihilfen bewilligt sowie die Verwendungsnachweise entgegennimmt und prüft.

Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein: Höhe der Auflage, geplanter Verteilungsschlüssel und -weg sowie der Nachweis, daß vom preisgünstigsten Angebot Gebrauch gemacht wurde.

Spätestens mit dem Verwendungsnachweis sind 2 Exemplare jeder Auflage dem beihilfebewilligenden Landschaftsverband einzusenden.

b) Zu den unvermeidlichen, nachgewiesenen Kosten können Beihilfen bis zu 50 % aus Mitteln des Landesjugendplans gewährt werden.

c) Über die Förderung sonstiger Maßnahmen, die den in Abschnitt I genannten Absichten und der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes entsprechen, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

Freizeitbetreuung von jugendlichen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen

(Zuschüsse zur Förderung der sozialen Jugendarbeit, insbesondere zur Betreuung jugendlicher Arbeiter während ihrer Freizeit)

Position 10:

I. Grundsätze

Aus den zur Förderung der sozialen Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mitteln können Maßnahmen zur Betreuung jugendlicher Arbeiter für nachstehende Personengruppen unterstützt werden:

- heimat- und elternlose Jugendliche unter 25 Jahren, die in Lagern oder Ledigenheimen wohnen;
- Berglehrlinge, die nachweislich ihre Familie finanziell unterstützen (Haupternährer).

Solche Maßnahmen können durchgeführt werden als:

- Wanderungen,
- Freizeitlager,
- Wochenendtreffen.

II. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Landesbeihilfe ist, daß es sich um Betreuungsmaßnahmen handelt, die von

- a) einer anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einem sonstigen gemeinnützigen Verein oder
- c) den kommunalen Jugendämtern

durchgeführt werden. Diese Maßnahmen müssen über die körperlich-gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen hinaus deren seelisch-geistige Förderung zum Ziele haben. Damit dieses Ziel erreicht wird, muß der Leiter der Veranstaltung bildungsmäßig und pädagogisch in der Lage sein, eine allseitige Betreuung der Jugendlichen durchzuführen und den Maßnahmen einen entsprechenden Inhalt zu geben. Diese Befähigung ist ggf. durch schon geleistete praktische Jugendarbeit nachzuweisen.

III. Umfang der Förderung

Soweit die unter I. und II. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, kann je Tag und Teilnehmer eine Beihilfe bis zu 2 DM gewährt werden, wenn verbindlich versichert wird, daß sonstige Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen für diese Maßnahme nicht in Anspruch genommen wurden noch in Anspruch genommen werden.

IV. Antragstellung

Der Antrag ist unmittelbar an das für den Sitz des Veranstalters zuständige Landesjugendamt zu richten, das nach Prüfung der Unterlagen von Fall zu Fall die erforderlichen Mittel beim Arbeits- und Sozialminister anfordert.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Veranstaltung (Name, Anschrift, Konto),
- b) Ort der Veranstaltung,
- c) Dauer der Veranstaltung (Datum),
- d) Leiter der Veranstaltung (Name und Vorbildung),
- e) Teilnehmerzahl,
- f) Zahl der Gesamtverpflegungstage,
- g) Höhe der Gesamtkosten,
- h) Kostendeckungsplan,
- i) Programm der Veranstaltung.

Ferner ist bei der Antragstellung eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. B (S. 1417) abzugeben.

Zeltmaterial

(Zuschüsse zur Beschaffung und Ergänzung von Zeltmaterial)

Position 11:

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können zur Beschaffung und Ergänzung von Zeltmaterial folgenden Antragsberechtigten Beihilfen gewährt werden:

- a) den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden,
- b) den behördlichen Jugendämtern.

Zu a):

Die Anträge sind von der Verbandsleitung mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag (Firmenangebot) und einem verbindlichen Finanzierungsplan über den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen dem Arbeits- und Sozialminister — Gruppe Jugendwohlfahrt — vorzulegen.

Zu b):

Die Anträge sind dem zuständigen Landesjugendamt mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag (Firmenangebot) und einem verbindlichen Finanzierungsplan einzu-

reichen. Die Beihilfen des Landesjugendplans sollen die Eigenmittel der betreffenden Jugendämter nicht übersteigen.

Das von den kommunalen Jugendpflegern verwaltete Zeltmaterial muß auch den örtlichen Gliederungen der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendgruppen und -gemeinschaften zur Benutzung im Rahmen der Jugendholungsveranstaltungen überlassen werden.

Bei der Beschaffung des Zeltmaterials durch die Jugendverbände und die Kommunalstellen ist darauf zu achten, daß in angemessener Weise die Bedürfnisse der wandernden Mädchengruppen Berücksichtigung finden, insofern für diese außer den Zelten auch Luftmatratzen und Felddbetten beschafft werden können.

Ausrüstungsgegenstände des persönlichen Bedarfs (Wolldecken, Schlafsäcke, Brotbeutel usw.) können aus Landesjugendplanmitteln nicht erworben werden.

Jugenderholung

Jugendherbergen

(Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung)

Position 12 a:

I. Grundsätze

Um den planmäßigen Ausbau eines lückenlosen Herbergsnetzes in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden Beihilfen zu den Kosten der Errichtung von Jugendherbergsneubauten ausschließlich für Bauvorhaben der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bewilligt.

Bei bestehenden Jugendherbergen kann, soweit die Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen nachgewiesen wird, zu den Kosten der Instandsetzung bzw. der teilweisen Ergänzung oder Erneuerung der Inneneinrichtung auch den nachstehend aufgeführten Trägern,

- a) anerkannten Jugendverbänden,
- b) sonstigen gemeinnützigen Vereinen,
- c) Kommunalverwaltungen,

eine Beihilfe gewährt werden, soweit es sich um Jugendherbergen in Nordrhein-Westfalen handelt, die im Jugendherbergsverzeichnis für die Bundesrepublik aufgeführt sind.

Weitere Voraussetzung ist, daß diese Jugendherbergen nach den Wirtschaftsrichtlinien, den Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerks geführt werden.

Gewährleistet sein müssen ferner

- die politische und konfessionelle Neutralität,
- die Offenhaltung für die gesamte Jugend,
- die Durchführung des Alkohol- und Nikotinverbotes,
- die Eintragung in das Jugendherbergsverzeichnis.

Auswahl, Einstellung und Überwachung der Herbergseltern muß im Einvernehmen mit dem jeweilig zuständigen Landesverband für Deutsche Jugendherbergen erfolgen.

II. Antragsunterlagen

Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues, der Erweiterung, der Instandsetzung oder Inneneinrichtung einer Jugendherberge“ in doppelter Ausfertigung vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Inangriffnahme sonstiger geplanter Maßnahmen erforderlich.

Soweit das Grundstück, auf dem die Jugendherberge erstellt werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigen-

tümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pachtvertrages dem Antrag beizufügen.

Ferner sind dem Antrag die Unterlagen gem. B (S. 1418) beizuheften.

III. Bedingungen hinsichtlich der Finanzierung

1. Bei Bauvorhaben wird die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung als Jugendherberge bereits ermöglicht, bis auf einen in seiner Höhe vertretbaren Landeszuschuß aus den beantragten Landesmitteln gesichert ist, d. h., daß aus Eigenmitteln des Trägers unter Einschluß etwaiger Beihilfen dritter Stellen mindestens 20% der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme gedeckt werden. Über bereits festliegende Beihilfen dritter Stellen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungs-Instanzen beizufügen. Der Träger selbst hat Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen.
2. Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Mehrzweckbau, dann ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich der Beherbergung der wandernden Jugend dient. Vom Antragsteller ist in diesen Fällen unter Angabe der Kosten der Gesamteinrichtung, deren Aufbringung gesichert und nachgewiesen werden muß, Gesamtvoranschlag und Finanzierungsplan nur für die der Beherbergung der wandernden Jugend dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

IV. Sicherung der Landesbeihilfe

Zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der mit Unterstützung des Landes erstellten Jugendherbergen werden Zuschüsse u. a. nur gewährt unter den Bedingungen gem. B (S 1417).

V. Antragsweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues, der Instandsetzung oder der Einrichtung einer Jugendherberge ist von dem verantwortlichen Träger der Einrichtung mit den unter Ziff. II. bis IV. bezeichneten Unterlagen geheftet einzureichen,

und zwar:

- a) seitens der Jugendherbergverbände Rheinland und Westfalen-Lippe an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —,
- b) seitens der übrigen Träger (beschränkt auf Beihilfen für die Instandsetzung bzw. Ergänzung oder teilweise Erneuerung der Inneneinrichtung) über das jeweilige kommunale Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —.

In die fachliche Begutachtung aller Anträge der unter I. a)–c) aufgeführten Träger werden die Landesverbände für das Jugendherbergswesen eingeschaltet.

Die Antragsvordrucke zur Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Errichtung, Instandsetzung oder Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind nur bei den zuständigen Landesverbänden erhältlich:

1. Jugendherbergswerk Rheinland,
Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen,
Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Str. 1,
2. Jugendherbergswerk Westfalen-Lippe,
Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen,
Hagen/Westfalen, Eppenhauser Str. 65.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues, der Erweiterung, der Instandsetzung oder Inneneinrichtung einer Jugendherberge

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Anschrift der Jugendherberge, ggf. auch Name oder besondere Bezeichnung:

b) Name und Anschrift des Eigentümers:

c) Name und Anschrift des Trägers; sowie Rechtsform des Trägers:
(Vereinigung des Bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.)

2. Womit wird die Notwendigkeit der Errichtung, des Ausbaues bzw. der Erweiterung oder der Instandsetzung der Jugendherberge begründet:

3. Anzahl der Betten:

4. Dient das Gebäude außer der Jugendbeherbergung noch anderen Zwecken und ggf. welchen?

5. Ist die Wohnung der Herbergseltern im Hause? Wieviel Räume?

6. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?

b) Wert des Grundstückes?

c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?

d) Schriftlicher Vertrag? Inkraftgetreten am?

7. Für welchen Zweck wird die Beihilfe beantragt:

- a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) Erweiterungsbau,
d) Instandsetzung, e) Inneneinrichtung.

8. Bei Mehrzweckbauten:

Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes
(ohne Grundstück)?

DM

9. Hiervon entfallen auf die Jugendherberge?

DM

10. Höhe der Kosten

zu 7 a) DM zu 7 b) DM zu 7 c) DM

zu 7 d) DM zu 7 e) DM

11. Art der Kostenaufbringung:

a) aus eigenen Mitteln des Trägers in bar DM

b) durch Eigenleistungen (Bauarbeiten, Spanndienste, usw.) DM

c) durch Zuschüsse aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen,
Spenden usw.) DM

d) durch Zuschüsse der Stadt / Gemeinde DM

e) durch Zuschüsse des Kreises DM

f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

aa) Landschaftsverband DM

bb) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM

cc) Bund DM

g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben) DM

insgesamt: DM

Von diesen Beihilfen sind bereits ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

zu a)		DM
zu b)		DM
zu c)		DM
zu d)		DM
zu e)		DM
zu f) aa)		DM
bb)		DM
cc)		DM
zu g)		DM
insgesamt:		DM

Für das gleiche Projekt wurde bereits ab 1. 7. 1948 eine Beihilfe gewährt von

zu d)	Datum:	Höhe: DM
zu e)	Datum:	Höhe: DM
zu f) aa)	Datum:	Höhe: DM
bb)	Datum:	Höhe: DM
cc)	Datum:	Höhe: DM
zu g)	Datum:	Höhe: DM
von der Gruppe Jugendwohlfahrt des Arbeits- und Sozialministeriums		
	Datum:	Höhe: DM

12. In welcher Höhe wird jetzt eine Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt: DM

13. Bei der Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Bankkonto:

für:

14. Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung bzw. die Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten der Jugendherberge befugt ist.

15. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
 - (2) ein Satz Bauzeichnungen,
 - (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
 - (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
 - (5) genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung,
 - (6) Erklärung zu III. 1. u. 2. der Richtlinien,
 - (7) Verpflichtungserklärung zu IV. der Richtlinien
- außerdem alle Unterlagen gem. B (S. 1418).

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des Stadt- / Kreisjugendamtes:

IV. Stellungnahme des Landesjugendamtes:

V. Fachliches Gutachten des Jugendherbergswerkes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe:

Schullandheime

(Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung)

Position 12 b:

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schullandheimen finden die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schüler- und Studentenwohnheimen sinngemäß Anwendung. Schullandheime sind Heime außerhalb des Schulortes, meist auf dem Lande gelegen, die Schulklassen oder Schülergruppen während der Schulzeit einen mehrtägigen oder mehrwöchigen Aufenthalt und — bei aufgelockerter Unterrichtsgestaltung — Gelegenheit zum Wandern, zu sportlicher Betätigung, zu Studienfahrten und zur Erholung bieten.

Für die Antragstellung ist nachstehender Vordruck zu benutzen.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. B (S. 1417) beizufügen.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung von Schullandheimen

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
 - b) Rechtsform des Trägers (Juristische Person)?
 2. Welcher Schulart soll die Einrichtung dienen?
 3. Zahl der Schüler, denen sie zugute kommen soll
 4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Schullandheimes?
 5. Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
 - Wert des Grundstückes? DM
 - Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
 6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
 7. Hiervon entfallen auf das Schullandheim (falls das Gebäude noch anderen Zwecken dient) DM
 8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 - a) Neubau? b) Wiederaufbau?
 - c) Erweiterungsbau? d) bauliche Verbesserungen?
 - e) Einrichtung?
 9. Höhe der Kosten

zu a) DM	zu b) DM
zu c) DM	zu d) DM
zu e) DM	
 10. Finanzierungsplan

a) aus eigenen Geldmitteln	 DM
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)	 DM
c) durch Zuschuß der Gemeinde	 DM
des Gemeindeverbandes	 DM
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für	 DM
Mittel es sich handelt	 DM
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter	 DM
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)	 DM
zusammen:	 DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt?
- | | |
|------------------|-----------------|
| zu a) | DM |
| zu b) | DM |
| zu c) | DM |
| zu d) | DM |
| zu e) | DM |
| zu f) | DM |
| zusammen: | DM |
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt von:
- | | | |
|-----------------------|--------------|----------------|
| zu c) | Datum: | Höhe: DM |
| zu d) | Datum: | Höhe: DM |
| zu e) | Datum: | Höhe: DM |
| zu f) | Datum: | Höhe: DM |
| vom Kultusministerium | Datum: | Höhe: DM |
11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
 12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:

Postscheckkonto:	Nr.
Bankkonto:	Nr.
für:	
 13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schullandheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt. Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
 14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigelegt:
 1. ausführliche Baubeschreibung,
 2. ein Satz Bauzeichnungen,
 3. spezifizierter Kostenanschlag,
 4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Jugenderholungsheime

(Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung)

Position 12 c:

I. Begriff und Aufgabe der Erholungsheime

Jugenderholungsheime im Sinne dieser Richtlinien sind Heime zur Durchführung von erholungspflegerischen Maßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren, für die die üblichen Jugenderholungsmaßnahmen (Wanderungen, Sommerzeltlager) nicht ausreichen oder gar gesundheitlich ungeeignet sind, aber eine Kurheilbehandlung noch nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit eines stationären Erholungsaufenthalts ist durch einen Arzt des für den Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Gesundheitsamts (Jugendarzt, Schularzt) zu bescheinigen (vergl. Richtlinien zu Pos. 13 Landesjugendplan).

Die Leitung eines solchen Jugenderholungsheims bzw. der jeweiligen Jugenderholungsmaßnahme ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die für die Aufgabe charakterlich geeignet und fachlich befähigt ist. Bewerber und Bewerberinnen müssen den Nachweis der Befähigung und einer entsprechenden Ausbildung führen.

Dem Leiter (der Leiterin) sind geeignete Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl zur Seite zu stellen.

Der Erholungsplan muß für die Ernährung, den Tagesablauf und die sonst im einzelnen anzuwendenden gesundheitlichen Maßnahmen ärztlich festgelegt und überwacht werden. Die Erholung soll der Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen dienen, weshalb ärztliche, pädagogische und jugendpflegerische Maßnahmen eng ineinandergreifen müssen.

Die Dauer der Erholung muß mindestens 2 volle Wochen betragen und kann auf ärztliche Anordnung bis zu 4 Wochen ausgedehnt werden.

II. Lage der Heime, Raumbedarf, Träger und Förderungsbedingungen

Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst ruhig gelegen sein. Gegenden mit heilgünstigem Klima (See, Mittelgebirge, Hochgebirge) sind zu bevorzugen.

Im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel empfiehlt es sich, auf bereits vorhandene Häuser und Einrichtungen zurückzugreifen, die mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand ausgebaut und ausgestaltet werden können.

Vorhanden sein müssen ein Speisesaal, in dem an kleinen Tischen gegessen werden kann, für je 20 Erholungsbedürftige ein weiterer Tagesraum, der als Lese- bzw. Spielraum auszugestalten ist, ein Raum für Gymnastik und sonstige körperliche Betätigung, Schlafzimmer, die durchweg mit nicht mehr als 4 Betten zu bestellbar sind, Veranden oder Terrassen mit Liegemöglichkeit im Freien, die erforderlichen Wirtschaftsräume (Küche, Vorratsräume, Waschküche usw.), angemessene Zimmer für das Fach- und Wirtschaftspersonal sowie ausreichende sanitäre Anlagen (Waschräume, Bäder, Duschen, Toiletten) und eine Liegewiese bzw. ein Spielplatz.

Nur solche Heime können gefördert werden, die eine ausreichende Zwecksicherung der Beihilfe garantieren und die Durchführung spezieller Jugenderholungsmaßnahmen in geschlossenen Gebäudeeinheiten bzw. -teilen entsprechend dem angegebenen Raumbedarf ermöglichen. Es müssen also Häuser sein, die ausschließlich für die Jugenderholung zur Verfügung stehen oder Häuser, in denen ganze für diesen Zweck geeignete Teile bereitgestellt sind. In derartigen Fällen muß der Gesamtzweck des Hauses mit der Aufgabe der Jugenderholung vereinbar sein.

Ferner ist in allen Fällen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, daß Jugenderholungsmaßnahmen mindestens über 6 Monate im Jahr in dem Heim durchge-

führt werden. Es ist zulässig, daß für den restlichen Teil des Jahres in dem Heim Bildungsveranstaltungen und kürzere Freizeiten für Jugendliche und Erwachsene, die in der Jugendarbeit stehen, durchgeführt werden.

Weitere Förderungsbedingung ist, daß der Träger des Heims seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Als Träger kommen in Frage

- Jugendorganisationen, die auf Landesebene anerkannt sind
- sonstige gemeinnützige Organisationen der Jugendwohlfahrtspflege
- Kommunen und Kommunalverbände.

Grundsätzlich müssen Jugenderholungsheime allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit, Beruf, Konfession usw. offenstehen. Einrichtungen von betriebseigenen oder betriebsgebundenen Trägern können aus den Mitteln des Landesjugendplans keine Förderung erfahren.

III. Beihilfen

Beihilfen aus Landes- bzw. Landesjugendplanmitteln können gewährt werden

- zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung der Heime,
- zur Durchführung der Erholungsmaßnahmen; vgl. hierzu die Richtlinien zu Pos. 13 des Landesjugendplans.

Für die Beihilfen zu a gilt:

- Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung als Jugenderholungsheim bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß aus Landesmitteln gesichert ist. Über bereits festliegende sonstige Beihilfen ist eine schriftliche Erklärung der bewilligenden Stellen beizufügen. Nachzuweisen sind auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe.
- Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich zur Durchführung der Jugenderholungsmaßnahmen dient. — Vom Antragsteller sind in diesen Fällen mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und ihres Zweckes die nachstehend geforderten Antragsunterlagen nur für die zur Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

Für die Gewährung der Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordrucks nach nachfolgendem Muster in doppelter Ausfertigung erforderlich. Aus den Angaben muß im einzelnen zu entnehmen sein: Lage des Heims, Anschrift des Trägers und des Heims, Raumumfang, Bettenzahl, Art der Belegung, durchschnittliche Dauer der Erholungsmaßnahmen, Art der Durchführung, Leitung, Art und Zahl weiterer Fachkräfte sowie die Kosten des Baus bzw. der baulichen Veränderungen, der Einrichtung und des Betriebs (Anlaufkosten, laufende personelle und sächliche Kosten) und schließlich die Finanzierung der Kosten. Die im Vordruck genannten Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Der Antrag muß vor Beginn des Baus, des Umbaus oder der Instandsetzungsarbeiten gestellt werden.

Zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn die geforderte rechtsverbindliche Erklärung gem. B (S. 1417) dem Antrag beigelegt ist.

IV. Antragsweg.

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung eines Jugenderholungsheims im Sinne dieser Richtlinien ist von dem Rechtsträger des Heims unter Beifügung der nach Ziffer III. verlangten Unterlagen je nach dem Wohnsitz des Trägers bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesjugendamt — in Düsseldorf oder Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — in Münster einzureichen. Die Landesjugendämter geben die Anträge mit einem ausführlichen Gutachten an den Arbeits- und Sozialminister zur Anhörung des Gutachterausschusses für Jugendpflege und zur Entscheidung über die Höhe der Beihilfe weiter.

Weiter ist zu beachten:

a) **Jugenderholungsheime, die in Nordrhein-Westfalen liegen.**

Die Anträge sind über das kommunale Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, mit einem

Gutachten des Gesundheitsamts dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen, das sie an das Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, mit einer Stellungnahme und einem Baugutachten der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes weiterreicht.

b) **Jugenderholungsheime, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.**

Der Antragsteller hat, bevor er den Antrag dem für seinen Wohnsitz zuständigen Landesjugendamt zu-leitet, ein Gutachten des Gesundheitsamts, des kommunalen Jugendamts und des Bauamts der Stadt- oder Kreisverwaltung einzuholen, in deren Bereich das Heim liegt.

c) Die Träger bereits bestehender Heime, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen, haben den Antrag auf Anerkennung über das für ihren Sitz zuständige Landesjugendamt an den Arbeits- und Sozialminister einzureichen.

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung
von Jugenderholungsheimen**

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers:
b) Rechtsform des Trägers:
c) Name und Postanschrift des Heimes:
2. Hat der Träger sich schon vor Errichtung des Heims mit Aufgaben der Jugenderholungspflege befaßt?
In welcher Weise?
Oder steht der Träger im Zusammenhang mit einer Vereinigung bzw. einem Jugendverband, die ihrerseits Aufgaben der Jugenderholungspflege durchführen (Name der Vereinigung bzw. des Verbandes)?
3. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
b) Wert des Grundstückes?
c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
d) Liegt ein schriftlicher Vertrag vor?
Wann wurde er abgeschlossen?
e) Ist in dem Vertrag die Zweckbestimmung des Heims als Jugenderholungsheim festgelegt und ist sichergestellt, daß es diesem Zweck mindestens für 15 Jahre erhalten bleiben soll?
4. Die Beihilfe wird beantragt für *)
a) Ausbau,
b) bauliche Verbesserungen,
c) Inneneinrichtung,
d) Neubau.
5. Falls das Heim nur in einem Teil eines schon bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäudes untergebracht wird, Angabe der Zweckbestimmung der übrigen Teile des Hauses.
6. Wieviele Räume sind für das Jugenderholungsheim vorhanden oder vorgesehen?
Davon Speiseräume, weitere Tagesräume, Spiel- und Gymnastikräume, Schlaf-
räume, Räume für das Fach- und Wirtschaftspersonal
7. Wieviele erholungsbedürftige Jugendliche kann das Heim aufnehmen?
8. In welchen Monaten des Jahres werden Jugenderholungskuren durchgeführt?
Mit welcher durchschnittlichen Zeitdauer für die einzelnen Erholungsfreizeiten?
9. Wer ist als Leiter (Leiterin) des Heims oder der einzelnen Erholungsfreizeiten in Aussicht genommen?
Name, Geburtsdatum, Vor- und Ausbildung.
10. Welche weiteren Fachkräfte werden dem Leiter (der Leiterin) beigegeben?
11. Welcher Arzt wird die ärztliche Betreuung des Heims übernehmen?
12. Ist durch die Auswahl des Wirtschaftspersonals gewährleistet, daß eine angemessene Ernährung durchgeführt wird?
13. Wie hoch soll der Pflegesatz für das Heim sein?
14. Wie wurde er berechnet?
15. Höhe der Kosten
zu 4 a)DM zu 4 b)DM
zu 4 c)DM zu 4 d)DM

*) Zutreffendes unterstreichen.

16. Art der Kostenaufbringung:

- a) aus Eigenmitteln des Trägers einschließlich Darlehen des freien Kapitalmarkts (Kreditgeber ist anzugeben) DM
- b) durch sonstige Eigenleistungen DM
- c) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
- d) durch Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- aa) Stadt- oder Landkreis DM
- bb) Landschaftsverband — Landesjugendamt — DM
- e) durch welche sonstigen Beihilfen öffentlicher Stellen? DM
- zusammen: DM

Von diesen Beträgen sind bereits vorhanden, ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

- zu a) DM
- zu b) DM
- zu c) DM
- zu d) aa) DM
- bb) DM
- zu e) DM

17. Aus Mitteln des Landesjugendplans wird eine Beihilfe beantragt in Höhe von DM für folgende Zwecke nach Ziffer 4:

- a) b) c) d)

18. Bei Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Bankkonto:

für

19. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugenderholungsheimen sind bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heims bzw. des Heimbaues befugt ist.

20. Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

1. ausführliche Baubeschreibung,
2. ein Satz Bauzeichnungen,
3. spezifizierter Kostenvoranschlag mit Prüfvermerk,
4. verbindlicher Finanzierungsplan mit Prüfvermerk,
5. Nachweis über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
6. bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
7. Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
8. Verpflichtungserklärung gem. Ziffer III., letzter Absatz der Richtlinien.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes und des Gesundheitsamtes:

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —:

Feste Jugend- und Familienzeltplätze

(Zuschüsse zur Errichtung und Einrichtung.)

Position 12 d:

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe aus den im Rahmen des Landesjugendplans für feste Jugend- und Familienzeltplätze verfügbaren Mittel ist die Erfüllung der nachstehend aufgeführten Mindestforderungen:

1. Jugend- und Familienzeltplätze sollen in landschaftlich bevorzugter Lage Nordrhein-Westfalens, die sich bei der Jugend besonderer Beliebtheit zur Durchführung von Zeltlagern erfreut, errichtet werden.
2. Es müssen genügend einwandfreies Trink- und Waschwasser vorhanden sowie die Voraussetzungen für eine hygienisch einwandfreie Abwasser- und Abfallbeseitigung gegeben sein.
3. Während gegen die Verbindung eines Mädchen- und Familienzeltplatzes bei gesonderten Zugängen und getrennten Lagerplätzen mit eigenen Aufbauten keine Bedenken bestehen, ist die Verbindung eines Mädchen- mit einem Jungenzeltplatz zu vermeiden. Soweit die Errichtung je eines Mädchen-, Jungen- und Familienzeltplatzes auf dem gleichen Gelände erfolgen soll, ist die Gesamtanlage so zu gliedern, daß der Familienzeltplatz zwischen Mädchen- und Jungenzeltplatz eingeplant wird.
4. Die Aufnahmemöglichkeit eines festen Jugendzeltplatzes ist im allgemeinen auf höchstens 200 Jugendliche zu beschränken, um einen geordneten Lageraufenthalt zu ermöglichen.
Die Gesamtbelegungszahl eines Familienzeltplatzes soll im allgemeinen 300 Personen nicht übersteigen.
5. Entsprechend der Aufnahmemöglichkeit des Zeltplatzes müssen ausreichende und hygienisch einwandfreie Toiletten- und Waschanlagen geschaffen werden, und zwar im Falle einer Verbindung von Zeltplätzen nach Geschlechtern getrennt.
6. Vorzusehen sind neben einer überdachten Großkochstelle für Gemeinschaftsverpflegung mehrere kleinere Kochstellen für Einzelwanderer und kleine Gruppen zur Selbstversorgung.
7. Für Schlechtwetterperioden ist entsprechend der Aufnahmemöglichkeit ein überdachter Aufenthaltsraum zu schaffen.
8. In der Hauptwanderzeit ist in jedem Fall eine ausreichende pädagogische und jugendpflegerische Betreuung der Benutzer der Jungen- und Mädchenzeltplätze sicherzustellen. Auch auf den Familienzeltplätzen ist die Einhaltung der Lagerordnung durch eine geeignete Aufsicht zu gewährleisten.
9. Die von den Zeltplatzbenutzern erhobene Lagergebühr darf den Betrag von 0,30 DM für eine Übernachtung nicht übersteigen.

Anträge auf Gewährung einer Landesbeihilfe sind unter Beifügung eines Planes sowie von spezifizierten Kosten- voranschlägen mit Prüfungsvermerk des Gesundheitsamts über das kommunale Jugendamt, in dessen Bereich der Platz errichtet werden soll, an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, der in das Prüfverfahren die Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes einschaltet. Eine angemessene Eigenleistung der Träger wird gefordert.

Es wird allen Trägern von Projekten für feste Jugend- oder Familienzeltplätze dringend geraten, vor der Fertigstellung von Planunterlagen die Beratung des jeweils zuständigen Landschaftsverbandes — Landesjugendamt — einzuholen.

Grundsätzlich kommen für eine Förderung aus den Mitteln des Landesjugendplans nur Jugendzeltlagerplätze in der Trägerschaft von

- a) anerkannten Jugendorganisationen,
 - b) sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendwohlfahrtspflege,
 - c) Kommunen und Kommunalverbänden
- in Frage.

Ärztlich überwachte Erholungsmaßnahmen.

(Zuschüsse zu den Kosten einer in einem Heim für gesundheitlich geschwächte Jugendliche durchgeführten Erholungsmaßnahme.)

Position 13:

Ein Antrag auf Aufnahme in ein vom Arbeits- und Sozialminister anerkanntes Jugenderholungsheim — s.Pos. 12c — kann über das örtlich zuständige Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren gestellt werden, für den durch Vorlage der Bescheinigung eines Arztes des Gesundheitsamtes (Jugendarzt, Schularzt oder eines Vertragsarztes des örtlich zuständigen Jugendamtes) die Notwendigkeit der Teilnahme an einer heimmäßigen Jugenderholungsmaßnahme nachgewiesen wird. Angehörige von Jugendorganisationen können den Antrag an ihre Landesverbandsstelle richten.

Das Land stellt zur teilweisen Deckung der Aufenthaltskosten in einem Jugenderholungsheim je Verpflegungstag eine Beihilfe bis zu 4,— DM im Rahmen der veranschlagten Beihilfemittel zur Verfügung (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag). Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist vom Träger des aufnehmenden Heimes bei dem für den ständigen Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Landesjugendamt

- a) Landesjugendamt Rheinland, Düsseldorf, Landeshaus,
 - b) Landesjugendamt Westfalen-Lippe, Münster, Landeshaus,
- zu stellen.

Dem Antrag ist eine namentliche Liste der Teilnehmer nach folgendem Muster beizufügen:

Name des Heimes	Name des Heimträgers
1	2

Name	Vorname	Geburtsdatum	Heimatanschrift
3	4	5	6

Dauer des Heimaufenthalts	Attest ausgestellt v. in	Datum des Attestes
7	8	9

Dieser Liste sind die Atteste des Gesundheitsamtes bzw. eines vom Jugendamt bestellten Vertragsarztes, die auf Wunsch zurückgegeben werden, beizufügen.

Erholungsmaßnahmen der betrieblichen Werksfürsorge können aus den vorgenannten Mitteln nicht bezuschußt werden.

Für **hilfsbedürftige** Jugendliche, die an einer ärztlich überwachten Erholungsmaßnahme teilnehmen, besteht außerdem die Möglichkeit, eine Beihilfe des Bezirksfürsorgeverbandes zu erhalten. Auskunft hierüber erteilen die Jugend-, Gesundheits- und Wohlfahrtsämter.

Jugendwandern, Jugendlager der freien Jugendpflege

(Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungs-Maßnahmen.)

Position 14a:

I. Grundsätze.

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans bereitstehenden Mitteln können gefördert werden: Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitleger und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die die Erholung von Jugendlichen bezwecken.

Für die Gewährung einer Beihilfe kommen Jugendgruppen in Frage, soweit sie

- a) einer vom Arbeits- und Sozialminister anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einer vom zuständigen kommunalen Jugendamt anerkannten Jugendorganisation angeschlossen sind, oder
- c) sonstigen Vereinigungen oder Institutionen angehören, die nicht unter die bei a) und b) genannten Verbände fallen, aber nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen, sowie darüber hinaus Jugendliche, die keiner Jugendorganisation angeschlossen sind, aber an einer Fahrt oder einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme einer anerkannten Gruppe oder Institution teilnehmen wollen. In die Förderung können bei vorliegenden Voraussetzungen auch schulaltrige Kinder einbezogen werden.

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen, oder
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen, oder
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen, oder
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen, mit Ausnahme von Wanderführerlehrgängen sowie
- e) Veranstaltungen, die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

II. Voraussetzungen.

Die Gewährung einer Landesbeihilfe zur Teilnahme an einer Wanderung, einer Fahrt, einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Wanderungen, Fahrten und Lager sowie sonstige jugendpflegerische Erholungsmaßnahmen müssen soweit nichts anderes bestimmt ist, mindestens die Dauer von 4 Tagen haben und den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Mindestforderungen entsprechen. Für Gruppen von Kindern und weibl. Jugendlichen sollen alle Arten von jugendpflegerischen Erholungsmaßnahmen möglichst in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendheime und sonstige geeignete Heime durchgeführt werden.
- b) Bedingung ist, daß die Wander- sowie Lagerleiter und -helfer(innen) eine gründliche Ausbildung für die zu leistenden Aufgaben bekommen haben oder bis zum Beginn der Lagerzeit noch bekommen und in genügender Zahl — auf 20 Jugendliche in der Regel 1 Helfer bzw. 1 Helferin — für jede Lagerzeit gestellt werden.
- c) Dem beihilfegewährenden Jugendamt ist eine Bescheinigung des Stadt- bzw. Kreisgesundheitsamtes, in dessen Bereich das Lager durchgeführt wird, vorzulegen, daß der Lagerplatz nach lagerhygienischen Gesichtspunkten, unter besonderer Berücksichtigung

der Maßnahmen zur Sicherung der Trink- und Wasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe ausgewählt ist und Beanstandungen nicht erhoben werden.

III. Umfang der Förderung.

- a) Die Landesbeihilfe wird an antragstellende Gruppen gewährt und soll je Teilnehmer und Verpflegungstag für Wanderung und Lager den Betrag von 0,50 DM nicht übersteigen.
- b) Die Landesbeihilfe setzt eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer bzw. ihrer Eltern bzw. des Trägers der Maßnahmen voraus. Es wird erwartet, daß die Beihilfe der Kommunalverwaltung mindestens so hoch ist wie die des Landes.
- c) Für die Bezuschussung der Wanderfahrten einerseits und der Lager andererseits sowie für die Bezuschussung anderer jugendpflegerischer Erholungsmaßnahmen werden keine bestimmten anteiligen Beträge festgelegt. Ihr Verhältnis zueinander auf Grund der Ortslage zu bestimmen, wird den Kommunalverwaltungen überlassen; dabei wird empfohlen, aus erzieherischen Gründen den Schwerpunkt der Förderung auf die Wanderung zu legen.
- d) Für die Teilnehmer an Jugenderholungsmaßnahmen (Lager und Wanderungen) auf Orts- bzw. Kreisebene erfolgt die Bewilligung einer Landesbeihilfe ausschließlich über das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Jugendlichen zuständige kommunale Jugendamt. Für die Teilnehmer an Erholungsmaßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände oberhalb der Kreisebene (zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Lager und Wanderungen auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene) erfolgt die Bewilligung der Beihilfen unmittelbar durch den Arbeits- und Sozialminister an die Verbandsspitze.

IV. Versicherung.

Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderung oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muß.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erl. des früheren Sozialministers v. 1. Februar 1949 — III B/6 — C I 13 — verwiesen, wonach mit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf ein Jugendpflege-, Unfall- und Haftpflicht-Rahmen-Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Jugendwandern, Jugendlager für Schüler und Studenten außerhalb der Schule

(Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten.)

Position 14 b:

I. Grundsätze.

1. Im Rahmen des Landesjugendplans werden zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung Mittel zur Verfügung gestellt.
2. Für die Gewährung einer Beihilfe kommen in Frage:
 - a) geschlossene Schulklassen unter Führung von Lehrern/Lehrerinnen,
 - b) Schülergruppen aus mehreren Klassen unter Führung von Lehrern/Lehrerinnen,
 - c) studentische Gruppen.

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) eintägige Pflichtwanderungen,
- b) Sportveranstaltungen,
- c) Veranstaltungen rein oder überwiegend religiöser Art,
- d) Fahrten, die vorwiegend Besichtigungen bezwecken,
- e) Fahrten, die unter Vernachlässigung des Wanderns überwiegend mit Eisenbahn oder Omnibus durchgeführt werden,
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

II. Umfang der Förderung.

- a) Die Landesbeihilfe für den einzelnen Teilnehmer soll in der Regel durchschnittlich den Betrag von 0,75 DM je Verpflegungstag nicht überschreiten.
- b) Die Landesbeihilfe setzt unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer voraus. Die Beihilfe der Stadt- oder Kreisverwaltung soll möglichst so hoch sein wie die des Landes.
- c) Für Studenten kann von den angegebenen Richtsätzen abgewichen werden.
- d) Die Schulen richten über den Schulrat bzw. Schulleiter (bei Real-, Berufs- und Fachschulen, höheren Schulen) entsprechende Anträge an den Regierungspräsidenten bzw. das Schulkollegium. Über die Anträge der Studenten entscheiden die Hochschulen.

Den Anträgen ist die rechtsverbindliche Erklärung gem. B. (S. 1417) beizufügen.

III. Zusammenarbeit mit der amtlichen Jugendpflege.

Für die generelle Planung und Durchführung der Fahrten wird die vorherige Beratung mit dem Bezirksjugendpfleger (Stadt- und Kreisjugendpfleger) empfohlen.

IV. Versicherung.

Im Interesse der verantwortlichen Lehrer sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderfahrt oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits versichert sind, tunlichst eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

Jugendbildung und Jugendbegegnung

Jugendbildungsstätten

(Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung.)

Position 15:

I. Begriffsbestimmung.

Jugendbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Heime zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Schulungs- und Bildungszwecke, für die Einnahme von Mahlzeiten, die Übernachtung und die wirtschaftlichen Einrichtungen (Küche, Vorrat usw.). Gefordert ist ferner eine ständige Leitung des Heimes in der Person eines erfahrenen Jugendbildners (Jugendbildnerin) mit hinreichend fachlicher Ausbildung bzw. Schulung. Auch die erforderlichen wirtschaftlichen Hilfskräfte müssen vorhanden sein.

II. Beihilfefähigkeit.

1. Die Förderung einer Einrichtung als „Jugendbildungsstätte“ erfolgt nur, wenn der Träger glaubhaft nachweist, daß das Heim überwiegend (d. h. mit mehr als 50%) der Schulungs- und Bildungsarbeit an der Jugend dient.
2. Hinsichtlich des Raumprogramms, der Gestaltung und der Einrichtung sind die in den Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten auf Seite 1355 aufgeführten Forderungen und Anregungen zu beachten.
3. Die Leitung des Hauses muß eine gute pädagogische, bildungsmäßige und jugendpflegerische Betreuung der Lehrgangs- und Tagungsteilnehmer verbürgen.
4. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, daß der Träger der Einrichtung seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat.

Schullandheime und Erholungsheime können nicht gefördert werden. Ob und inwieweit Volkshochschulheime, Heimvolkshochschulen und Heime von Bildungswerken zusätzlich zu der Förderung durch den Kultusminister aus den Mitteln für Jugendbildungsheime mitgefördert werden können, wird von Fall zu Fall entschieden. Die Prüfung wird im einzelnen feststellen, ob, in welchem Umfange und in welcher Art diese Heime auch für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege zur Verfügung stehen.

III Umfang der Beihilfen.

1. Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans können gewährt werden für:
 - a) die Errichtung einschl. Einrichtung
 - b) den Ausbau.
 - c) die Instandsetzung
 - d) die Einrichtung oder Ergänzung der Einrichtung (ohne Baumaßnahme) einer Jugendbildungsstätte, die die in den Ziff. I. und II. aufgeführten Merkmale hat.
2. Bei Vorhaben zu 1. a) bis c) ist vom Träger im allgemeinen eine mindest 50%ige Eigenfinanzierung nachzuweisen. Für die Eigenfinanzierung können Grundstückswerte (bei Eigentum), Zuschüsse anderer Stellen, Bankkredite und andere Darlehen sowie Sammlungsergebnisse in Anrechnung gebracht werden. Über die Höhe der Beihilfen im Rahmen der restlichen 50% wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln von Fall zu Fall entschieden.
3. Für die Einrichtung — Ziff. III. 1. a) und 1. d) — können Beihilfen aus den Landesjugendplanmitteln im allgemeinen nur bei einer mindestens 40%igen Eigenfinanzierung (im Sinne von Ziff. III. 2.) gewährt werden.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren.

1. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt über das zuständige kommunale Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen. Dem Antrag sind die Antragsunterlagen gem. B. (S. 1418), beizufügen.
2. Der Antragsteller hat ferner eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. B. (S. 1417) abzugeben.

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau,
zur Instandsetzung und zur Inneneinrichtung *) der Jugendbildungsstätte**

(für jedes Vorhaben ist ein besonderes Formblatt auszufüllen)

1. **Genaue Bezeichnung und Anschrift des Hauses:** (ggf. mit Angabe der Fernsprechnummer)
.....
.....
2. **Träger der Einrichtung:** (Name und genaue Anschrift)
.....
.....
3. **Antragsteller** (genaue Anschrift), **der zugleich die rechtliche Vertreterbefugnis für die Bildungsstätte besitzen muß:**
.....
.....
4. **Heimleiter — Heimleiterin:**
 - a) Name, Familienstand, erlernter Beruf?
.....
 - b) Wie lange schon tätig in der Jugend- und Jugendbildungsarbeit?
.....
 - c) Wohnung im Heim? Wieviel Räume?
5. **Darlegung der Eigentumsverhältnisse der Bildungsstätte:** (Miet-, Pacht- und Kaufverträge beifügen)
.....
.....
6. **Zweck, für den die Beihilfe erbeten wird:** (genaue Angaben, ggf. als besondere Anlage)
.....
.....
7. a) **Gesamtsumme des Kostenvoranschlages:**
(spezifiziert als Anlage beifügen)
b) **Ausführliche Baubeschreibung:** (mit Angabe der Räume)
.....
.....
.....
8. **Finanzierungsplan:** (spezifiziert als Anlage beifügen)

a) Eigenmittel	 DM
b) Beihilfen dritter Stellen (Stadt-, Kreisverwaltung, Landschaftsverband usw.)	 DM
c) aus Mitteln des Landesjugendplans erbetene Beihilfe [Bescheinigungen zu a) und b) beifügen]	 DM
9. **Bereits seit 1948 aus öffentlichen Mitteln gewährte Beihilfen:**

a) von	Datum:	für	Betrag:	DM
b) von	Datum:	für	Betrag:	DM
c) von	Datum:	für	Betrag:	DM
10. **Welchem Zweck dient das Haus noch:**

a) als	zu	%
b) als	zu	%
c) als	zu	%

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

11. Anzahl der vorhandenen Betten:
in Einbett-, Zweibett-, Dreibett-, Vierbett-, Mehrbettzimmern?

12. Wieviel Personen sind im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt bzw. sollen beschäftigt werden:

.....

.....

.....

13. Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung bzw. Inneneinrichtung von Jugendbildungsstätten sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der (die) Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

14. Bei der Bewilligung einer Beihilfe wird Überweisung des Betrages erbeten

auf das Postscheckkonto: Nr.:

Bankkonto:

für

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrage beigelegt:

- a) ausführliche Baubeschreibung
- b) ein Satz Bauzeichnungen
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag
- d) verbindlicher Finanzierungsplan
- e) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen
- f) bei kommunalen Stellen Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsstelle
- g) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten der Jugendbildungsstätte
- h) rechtsverbindliche Erklärung gem. Ziff. IV. 2. der Richtlinien, außerdem alle Unterlagen gem. B. (S. 1418)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

16. Stellungnahme des Verbandes:

17. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes:

18. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —:

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten

A. Lage

Die Jugendbildungsstätte muß Jugendgruppenleitern und Jugendlichen Möglichkeit zur Gewinnung von Erkenntnissen für alle Lebensbereiche durch Besinnung und echte Muße geben. Sie sollte deshalb außerhalb des Großstadtgetriebes liegen und durch die unmittelbare Verbundenheit oder zum mindesten die Nähe von Grünflächen und sonstigen Erholungsplätzen in der Lage sein, die Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung durch Spiel und Sport auch nach der Seite echter leib-seelischer Förderung auszuweiten.

B. Raumprogramm

Die in den „Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ auf S. 1399 angeführten Grundforderungen gelten auch für Jugendbildungsstätten mit folgenden Abweichungen:

1. Größe:

Die Platzzahl ist im allgemeinen auf 40 zu begrenzen, da erfahrungsgemäß höhere Teilnehmerzahlen, vornehmlich bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, sich als unzuverlässig erwiesen haben. Das Raumprogramm ist deshalb auf eine solche Platzzahl abzustellen.

2. Für die besonderen Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu beachten:

- Es können entfallen: Besuchszimmer, Krankenzimmer, Praktikanten- und Helferzimmer sowie der Werkraum.
- Der Spielraum kann so gestaltet werden, daß er als Werkraum mitbenutzt werden kann.
- Die Bettenzahl in den Wohnschlafräumen ist nach den Altersgruppen der 18- bis 25jährigen zu bemessen.
- Für den Lehrgangsleiter (Dozenten) ist ein größeres Einbettzimmer, für Referenten sind höchstens Zweibettzimmer vorzusehen.
- Ein großer Schulungsraum mit 1,5 qm Bodenfläche pro Platz ist einzurichten.
- Ein als Bibliotheksraum vergrößertes Lesezimmer (etwa 0,5 qm Bodenfläche pro Platz) wird benötigt.
- Das Besprechungszimmer sollte eine Größe von mindestens 15 qm haben, um auch Arbeitsgruppen von 10 bis 12 Personen aufnehmen zu können.
- Die Durchführung gemischter Kurse macht die Anlage von nach Geschlechtern getrennten Toiletten notwendig.
- Die Waschanlagen sind grundsätzlich in den Wohnschlafräumen (Waschnischen) anzuordnen.
- Die Anlage von 2 bis 3 Duschen und 1 Kabine mit Badewanne genügt.

C. Einrichtung

Bei der Gestaltung des Innenraumes soll die Farbwirkung und alles, was zur Ausstattung gehört, mit sicherem Gefühl für Qualität und Wirkung ausgewählt werden.

Es sollen nur zweckmäßige, formschöne und werkgerechte Möbel und Geräte beschafft werden. Abweichend von der Einrichtung in Jugendwohnheimen genügen Schrankbreiten von 60 cm.

Für den Schulungsraum sind Arbeitstische (möglichst 120 mal 50 cm) zu wählen und Stühle, die in ihrer Konstruktion — Sitzgüte — erprobt sind. Unerlässlich sind Vorrichtungen zur Verdunkelung für Filmvorführungen und Anschlußmöglichkeiten für Rundfunkübertragung und Schmal-Tonfilmgerät.

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der freien Jugendpflege

(Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungarbeit.)

Position 16 b:

I. Grundsätze.

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft für Familie, Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zu Aussprachen, zum Meinungsaustausch und selbständiger, duldsamer Urteilsbildung schaffen, die eigene Initiative für die verantwortungsvolle Gestaltung der Familie und mitbürgerlichen Beziehungen entwickeln, um der Jugend zu helfen, am gesellschaftlichen und Staatsleben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

II. Beihilfen.

1. Beihilfen können gewährt werden

- an die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände;
- an Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung (wie Jugendseminarien und Jugendparlamente);
- an die Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege;
- an die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege.

Auf die auf Seite 1360 aufgeführten Grundsätze für die Durchführung von Lehrgängen im Rahmen der Bezirksarbeitsgemeinschaften und Kreisjugendpflege wird hingewiesen.

2. Art der Veranstaltungen

Die Förderung bezieht sich auf Veranstaltungen folgender Art:

- Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur Förderung der staatspolitischen Jugendbildungsarbeit, in denen die Jugend mit dem Aufbau und den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund, Länder und Gemeinden) bekannt gemacht wird, und bei denen auch Politiker der staatsbejahenden Parteien mitarbeiten. Dazu gehören auch Veranstaltungen von mindestens 4tägiger Dauer im Rahmen der Ost-West-Begegnung sowie mit Westberliner Jugendlichen.
- Persönlichkeitsbildende Lehrgänge für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen, zu denen auch Veranstaltungen über soziale, Familien- und jugendpflegerisch-jugendfürsorgerische Fragen gehören.
- Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendpflege dienen, wie Förderung des Laienspiels, der Filmerzziehung, der Jugendmusik, des Puppenspiels, des Volks- und Jugendtanzens, der Sprecherziehung, der Pflege werthafter Geselligkeit sowie der Werkarbeit verschiedener Art, darüber hinaus Investitionen für die Beschaffung von Instrumentarien für die unter Ziffer II. 1. c) genannten beispielhaften Einrichtungen und für Material und Einrichtungen zum werkhafte Gestalten.
- Lehrgänge zur Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel, in denen in ausreichendem Maße Themen der kulturellen und staatspolitischen Jugendbildungsarbeit behandelt werden.

3. Träger der Veranstaltungen und räumlicher Geltungsbereich.

- Zu Ziffer II. 1. a) (Jugendverbände): Die Förderung der Bildungsarbeit von Jugendverbänden aus Landesmitteln beschränkt sich bei Veranstaltungen nach Ziffer II. 2. a)–d) auf solche, die von den Landesstellen der Verbände auf Landes-, Landschaftsverbands-, Bezirks- oder

Diözesanbasis durchgeführt werden. Lehrgänge auf der Basis eines oder mehrerer Kreise, Dekanate usw. können aus diesen Mitteln nicht bezuschußt werden, es sei denn, daß es sich um Landes-, Landschaftsverbands-, Bezirks- oder Diözesanveranstaltungen handelt, die unter einheitlicher zentraler Leitung mit einheitlichem Programm dezentralisiert durchgeführt werden.

- b) Zu Ziffer II. 1. b) (Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Bildungsarbeit): Einrichtungen dieser Art müssen eine überörtliche Bedeutung haben.
- c) Zu Ziffer II. 1. c) (Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege): Einrichtungen dieser Art müssen für einen größeren Bereich von besonderer Bedeutung und in ihrer Zielsetzung und Arbeit wegweisend sein.
- d) Zu Ziffer II. 1. d) (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege): Der räumliche Bereich der Landesarbeitsgemeinschaften ist das Land, der Bezirksarbeitsgemeinschaften der Regierungsbezirk. Im übrigen gelten für die Bezirksarbeitsgemeinschaften die Richtlinien für die Bezuschussung der Lehrgänge der behördlichen Jugendpflege und der Bezirksarbeitsgemeinschaften.

4. Mittelzuweisung:

a) Zu Ziffer II. 1. a) (Jugendverbände):

Bei Zugrundelegung des Leistungsmaßstabes, d. h. der tatsächlich durchgeführten beihilfefähigen Bildungsveranstaltungen, werden die für diesen Zweck bereitstehenden Mittel den einzelnen auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden in 2 Raten gewährt. Die erste Rate gelangt zur Auszahlung, sobald die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (siehe nachstehend) über die Vorjahrsleistung beim Arbeits- und Sozialminister eingegangen und ausgewertet worden sind und der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel gem. Ziff. II. 5. a) vorgelegt wurde. Die zweite Rate wird ausgezahlt, sobald die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (siehe nachstehend) über die Leistungen im ersten Halbjahr des lfd. Rechnungsjahres beim Arbeits- und Sozialminister eingegangen sind. Bemessungsmaßstab für die Auszahlung der 1. und 2. Rate bildet die Gesamtjahresleistung des Vorjahres.

Die Meldungen von Veranstaltungen zu Ziffer II. 2. a)—d) sind nach folgendem Muster zu erstatten:

Lfd. Nr.	Veranstalter	Teilnehmerkreis	Lehrgangsthema	Räumlicher Bereich
1	2	3	4	5
Dauer von..... bis.....	Zahl der Teilnehmer	Verpflegungstage	Bemerkungen	
6	7	8	9	

b) Zu Ziffer II. 1. b) (Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung):

Die Träger von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gem. Ziffer II. 1. b) reichen ihren Beihilfeantrag formlos über den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — an den Arbeits- und Sozialminister ein. Das Landesjugendamt nimmt vor Weiterleitung ausführlich Stellung dazu.

In dem Antrag müssen angegeben sein:

- aa) Anschrift des Trägers der Veranstaltung mit Rufnummer und Kontoangabe;
- bb) Genaues Programm der Veranstaltung mit Kenntlichmachung der Bildungsmethoden;
- cc) Teilnehmerkreis (Zahl, Alter, Herkunft, Zugehörigkeit zu den Jugendverbänden, nach Möglichkeit auch Berufsangabe), ggf. in einer Liste dem Antrag beizufügen;

dd) Zeit und Dauer der Veranstaltung;

ee) Kostenplan;

ff) Finanzierungsplan;

gg) ferner ist ein ausgearbeiteter Lehrplan beizufügen.

c) Zu Ziffer II. 1. c) (Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege):

Die Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege reichen ihren Beihilfeantrag formlos über die für sie zuständige Landesarbeitsgemeinschaft an den Arbeits- und Sozialminister ein. Der Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt vor Weiterleitung ausführlich Stellung dazu:

In dem Antrag müssen angegeben sein:

aa) Anschrift des Trägers der Veranstaltung mit Rufnummer und Kontoangabe;

bb) Lehrplan der Veranstaltung mit Kenntlichmachung der Bildungsmethode. Dazu bei Investitionen, z. B. für die Beschaffung von Instrumenten, Anzahl und genaue Bezeichnung der Instrumente und Angabe des Verwendungszweckes;

cc) Teilnehmerkreis (Zahl, Alter, Herkunft, Zugehörigkeit zu den Jugendverbänden, nach Möglichkeit auch Berufsangabe), ggf. in einer Liste dem Antrag beizufügen;

dd) soweit erforderlich, Zeit und Dauer der Veranstaltung;

ee) Kostenplan;

ff) Finanzierungsplan.

d) Zu Ziffer II. 1. d) (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):

Es erhalten die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften in der bisherigen Weise für ihre Arbeit Pauschalzuweisungen, und zwar die Landesarbeitsgemeinschaften auf Grund eines an den Arbeits- und Sozialminister zu richtenden Antrages, der mit den erforderlichen Angaben versehen ist, von diesem unmittelbar; die Bezirksarbeitsgemeinschaften Beihilfen über den jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — im Rahmen der diesem zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel für Lehrgänge.

5. Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel:

a) Zu Ziffer II. 1. a) (Jugendverbände):

Der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Gesamtbeihilfen ist bis spätestens 1. Juni in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster zu erbringen:

Lfd. Nr.	An der Beih. beteiligte Gruppen	Durchgeführte Lehrgänge		
		Zahl	Teilnehmerzahl	Verpflegungstage
1	2	3	4	5
Gesamtkosten aller Lehrgänge		Zuschuß aus Landesjugendplanmitteln zu Spalte 6		Bemerkungen
6		7		8

Dieser Aufstellung sind die Ausgabebelege (Postabschnitte, Quittungen usw.) der Landesverbände, die nach Prüfung des Verwendungsnachweises wieder zurückgesandt werden, beizufügen. Die Aufstellung ist mit folgendem, von den Landesverbänden verantwortlich und rechtsverbindlich zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen. „Prüfungsvermerk: Die bestimmungsgemäße Verwendung der nach vorstehender Aufstellung verteilten Mittel wurde geprüft. Die Originalbelege haben vorgelegen und stehen weiterhin zur jederzeitigen Einsicht

zur Verfügung. Beanstandungen:

- b) Zu Ziffer II. 1. b) (beispielhafte Einrichtungen für staatspolitische Bildungsarbeit):
Die bestimmungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel ist zu einem jeweils im Bewilligungsschreiben festgelegten Termin gem. B. (S. 1417) nachzuweisen.
- c) Zu Ziffer II. 1. c) (beispielhafte Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege):
Die bestimmungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel ist zu einem jeweils im Bewilligungsschreiben festgelegten Termin gem. B. (S. 1417) nachzuweisen.
- d) Zu Ziffer II. 1. d) (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):
Die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften rechnen in der bisherigen Weise ab, und zwar Landesarbeitsgemeinschaften gem. Erl. d. früheren Sozialministers v. 6. August 1952 — III B/5 gen. — H. u. RW. — unter Beachtung von B. (S. 1417), die Bezirksarbeitsgemeinschaften nach den Weisungen des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt.

6. Verwendungsbedingungen:

Sämtliche Beihilfe-Empfänger haben die Verwendungsbedingungen gem. B. (S. 1417) mit der Antragstellung rechtsverbindlich schriftlich anzuerkennen. Soweit Schlüsselzuweisungen ohne Antragstellung erfolgen, gelten die Verwendungsbedingungen als vom Beihilfe-Empfänger anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der 1. Zuweisung Einspruch dagegen erhoben wird. Für diesen Fall bleiben die Mittel bis zu einer späteren ausdrücklichen Freigabe durch den Arbeits- und Sozialminister gesperrt. Es wird besonders noch darauf hingewiesen, daß nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen Beihilfen erst angewiesen werden können, wenn über frühere Beihilfen für den gleichen Zweck ein anerkennungsfähiger Verwendungsnachweis vorliegt

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der behördlichen Jugendpflege

(Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit im Rahmen der behördlichen Jugendpflege einschließlich der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege.)

Position 16 c:

I. Grundsätzliches:

Für die Schulungs- und Bildungsarbeit der Landesjugendämter und der kommunalen Jugendpfleger einschließlich der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege gelten die Beihilfen-Grundsätze gem. Ziffer I. und II. 2. a)–d) der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen einschließlich der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit auf Seite 1356 (Pos. 16 b).

II. Mittelbewilligung:

Für diese Bildungs- und Schulungsarbeit werden den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — unter Bezugnahme auf die bisher in gleicher Angelegenheit ergangenen Erl. des früheren Sozialministers, insbesondere Erl. v. 6. August und 13. November 1952 — III B/5 gen. — H. u. RW. — betr. Verwendung der den Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet der kulturellen Jugendpflege aus Landesmitteln zur Durchführung von Lehrgängen, Arbeitstagen usw. gewährten Beihilfen — Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.

Die 1. Rate wird auf Grund der Unterlagen des Vorjahres vom Arbeits- und Sozialminister festgesetzt. Der darüber hinausgehende Bedarf ist bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres dem Arbeits- und Sozialmini-

ster bis spätestens 1. Oktober des laufenden Rechnungsjahres zu melden. Später eingehende Bedarfsforderungen können nur im Rahmen der dann noch verfügbaren Mittel berücksichtigt werden.

III. Verwendung der Mittel:

Die zugewiesenen Mittel stehen zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Landesjugendämter, der Bezirksarbeitsgemeinschaften und der behördlichen Jugendpflege zur Verfügung und sind von den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — nach Maßgabe der Bedürfnisse innerhalb dieser Bereiche zu verwenden.

IV. Berichterstattung:

Zum 15. Mai jeden Jahres ist von den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — dem Arbeits- und Sozialminister ein zusammenfassender allgemeiner Bericht über die gemachten Erfahrungen und etwaige Vorschläge für die zukünftige Arbeit einzureichen. Dazu sind ergänzende statistische Angaben nach unten stehendem Muster zu machen.

Gesamtsumme der für Kreislehrgänge und BAG. zugewendeten Mittel			Davon verwandt für	
			Kreislehrgänge	BAGen
1			2	3
Es wurden durchgeführt Kreislehrgänge			Höhe der für Kreislehrgänge aufgetragenen Mittel der Kommunalverwaltungen	Bemerkungen
Anzahl	Teilnehmerzahl	Zahl der Vertagungstage		
4	5	6	7	8

Grundsätze zur Durchführung von Jugendpflegelehrgängen der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege

Die Lehrgänge der Bezirksarbeitsgemeinschaften für Aufgaben der kulturellen Jugendpflege sollen auch weiterhin mit dem Ziele fortgeführt werden, Begegnungen und Erfahrungsaustausch lebendig zu erhalten und fachlich zu vertiefen. Selbstverständlich ist, daß dabei die Freiheit der beteiligten Verbände in keiner Weise eingeschränkt oder gehemmt werden darf, weshalb diese Arbeitsgemeinschaften sich auch nicht zu einer eigenen Jugendpflegeorganisation ausbauen dürfen. Ihr Zweck bleibt der Erfahrungsaustausch, der sich für alle Verbände anregend und fruchtbar auswirken soll.

Ihm kann mit Wochenendzusammenkünften gedient werden, die etwa alle sechs bis acht Wochen stattfinden. Bei dieser Gelegenheit lassen sie zu besprechende Fragen und Aufgaben durch erfahrene Referenten beleuchten und verdeutlichen.

Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sollen durch ihre Mitglieder auch in die jugendpflegerische Arbeit der Kreise unmittelbar hineinwirken und hier eine Schulung auf Kreisebene für Singgruppen, Jugendtanzgruppen, Laienspielgruppen usw. anregen. Diese Aufgabe soll mit aufgegriffen werden von den Lehrgängen der behördlichen Jugendpflege, so daß ein organisches Miteinander von Bezirks- und Kreisarbeit auf dem Gebiet der Jugendpflege entsteht. Dieses Miteinander kann noch verstärkt werden durch Rundbriefe der Bezirksarbeitsgemeinschaften an die ehemaligen Teilnehmer ihrer Lehrgänge und die auf Kreisebene gewonnenen Leiter der örtlichen Arbeitsgemeinschaften. Ein Austausch der Rundbriefe zwischen den einzelnen Bezirksarbeitsgemeinschaften ist wegen des inneren Zusammenhangs der in Frage stehenden Arbeitsgebiete sehr zu empfehlen.

Den führenden Mitarbeitern(innen) der Bezirksarbeitsgemeinschaften werden dann die Landestagungen für kulturelle Jugendpflege die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches auf Landesebene geben.

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen des Rings Politischer Jugend

(Zuschüsse an den Ring Politischer Jugend und den Ring politischer und freier Studentenverbände.)

Positionen 16 d, 17 c und 25 b:

Die mit der Zweckbestimmung „Zuschuß für den Ring Politischer Jugend“ veranschlagten Mittel sollen die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen in den Stand setzen, staatspolitische und staatsbürgerliche Bildungs- und Schulungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien des Landes durchzuführen. Um die Bedeutung dieser Arbeit an der Erziehung des jungen Menschen für den demokratischen Staat sichtbar hervorzuheben und um die eigene Verantwortung der Organisationen und deren verantwortlicher Männer bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu steigern, sollen die Mittel von den Organisationen in eigener Verantwortlichkeit verwaltet werden. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

1. Die Mittel werden an die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Organisationen zu eigener Bewirtschaftung nach einem Verteilerschlüssel überwiesen, der auf Vorschlag des Rings Politischer Jugend festgesetzt wird. Es bleibt vorbehalten, die Mittel in Raten anzuweisen.
2. Alle Zuwendungen sind ausschließlich für die staatspolitische und staatsbürgerliche Bildungsarbeit zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel unterliegt nach dem Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofes vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 129) der Nachprüfung durch den Landesrechnungshof, der voraussichtlich auf die Vorlage von Unterlagen verzichten und sich bereithalten wird, die Bewirtschaftung der Mittel an Hand der Geschäftsbücher und Belege jeweils örtlich zu prüfen. Die Rechnungunterlagen müssen daher mindestens 3 Jahre nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres aufbewahrt werden.
3. Die im Ring Politischer Jugend zusammengefaßten Organisationen sind gehalten, dreimal jährlich — am 1. April, 1. August und 1. Dezember — einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen, ferner eine Aufstellung über die verbrauchten Beträge vorzulegen. Dieser Bericht ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
(Die Berichterstattung über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist nach der bisher geübten Form vorzunehmen.)
4. Die aus den Zuschüssen beschafften Gegenstände müssen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt, in ein Inventarverzeichnis aufgenommen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge zu ersehen sind. Alle Geräte usw. bleiben bis zu ihrer Unbrauchbarkeit oder ihrer anderen Verwendung — Zustimmung vorbehalten — dem Zweck und Personenkreis erhalten, für den sie bestimmt sind.
5. Bei der Verwendung der Zuschüsse ist sparsam zu verfahren. Verbilligungen durch Skontoabzug, Mengenrabatt usw. sind auszunutzen. Das günstigste Preisangebot ist zu berücksichtigen.
6. Die am Ende des Rechnungsjahres nicht verwandten Mittel sind an die Landeshauptkasse in Düsseldorf zu erstatten.
7. Das Recht, in die Buchführung und Belege über die Verwendung der gewährten Zuschüsse Einblick zu nehmen und die Zuschüsse zuzüglich der etwa gewährten Zinsen zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht eingehalten sind, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
8. Die im Ring politischer und freier Studentenverbände zusammengeschlossenen Studentenorganisationen können für die Durchführung ihrer Bildungs- und Schulungsveranstaltungen Mittel zu gleichen Bedingungen wie die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Organisationen erhalten.

Der Bericht über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse hat dem von den Organisationen des Rings Politischer Jugend vorzulegenden Nachweis zu entsprechen.

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben sowie an Volkshoch-, Heimvolkshochschulen und sonstigen Volksbildungseinrichtungen

(Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit der Universitäten, Hochschulen, Akademien, Volksbildungseinrichtungen.)

Position 16 e—g:

I. Grundsätze.

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft für Familie, Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zu Aussprachen, zu Meinungsaustausch und selbständiger, duldsamer Urteilsbildung schaffen, die Eigeninitiative für die verantwortungsvolle Gestaltung mitbürgerlicher Beziehungen entwickeln, um der Jugend zu helfen, später am gesellschaftlichen und Staatsleben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

II. Beihilfen des Kultusministeriums.

Es können gefördert werden:

1. die Arbeit der Schülermitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung: Schülerparlamente, Tagungen, Zeitschriften, Rundbriefe usw.
2. Bezirks- und Landestreffen von Schülervertretungen verschiedener Schularten, von Studentenvertretungen verschiedener Universitäten, Hochschulen und Akademien sowie von jugendlichen Hörern an Volksbildungseinrichtungen.
3. die Veranstaltungen von Rednerwettbewerben und Preisausschreiben mit Themen politischen Charakters.
4. Veranstaltungen (Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen u. a.), die der staatsbürgerlichen Bildung dienen mit dem besonderen Ziel, die Jugend mit den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund und Länder) vertraut zu machen sowie Veranstaltungen familienpädagogischen Inhalts.
5. Begegnungsfreizeiten mit Schülern und Studenten aus der SBZ und Berlin von mindestens 4tägiger Dauer.
6. Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.
7. Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art, die wesentlich auf der freien Initiative und Eigengestaltung der Jugend beruhen (Laienspielgruppen, Sing- und Spielkreise, Bastelgruppen usw.).
8. Künstlerische Veranstaltungen für die Jugend.

III. Anträge.

Formlose Anträge sind unter Angabe des Charakters, der Dauer (Datum) und des Orts der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl (Schüler, Studenten und jugendlicher Hörer an Volksbildungseinrichtungen), Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte sowie eines genauen Kostenvoranschlags und Finanzierungsplans zu richten im Bereich der Volks- und Realschulen an die Regierungspräsidenten, im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien. Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen richten die Anträge ebenfalls an die Regierungspräsidenten, die entsprechenden Volksbildungseinrichtungen an die zuständigen Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge dem Kultusministerium vorlegen. Über Anträge, die die Teil-

nahme von Studenten betreffen, entscheiden die Rektoren der Universitäten (Hochschulen und Akademien) nach Maßgabe dieser Richtlinien, in besonderen Fällen das Kultusministerium. Die Bewilligung der Zuschüsse setzt bei nichtstaatlichen Einrichtungen eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers voraus. Ist eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers nicht möglich, so genügt eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer. Die Anträge müssen einen spezifizierten Kostenvoranschlag und die Zahl der Teilnehmer enthalten. Der Finanzierungsplan muß die Eigenleistung der Teilnehmer und die etwaige Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten erkennen lassen.

Den Anträgen ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. B. (S. 1417) beizufügen.

Jugendbildendes Schrifttum und Jugendfilmarbeit in der Jugendpflege

(Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum und der Jugendfilmarbeit.)

Position 17 a:

I. Grundsätze.

1. Es können gefördert werden:

die Einrichtungen und die Erweiterung von Jugendbüchereien im Bereiche der jugendpflegerischen Arbeit;

die Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen, die der Befriedigung des Lesebedürfnisses der Jugend durch jugendgemäßes Schrifttum dienen, z. B. Lesestuben, Jugendkioske;

die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedürfnis für die Förderung anzuerkennen ist;

die Herstellung von Jugendfilmen (Spielfilmen, Dokumentarfilmen) sowie die Beschaffung von Filmkopien, sofern es sich um Filme handelt, die für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung sind;

die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschließlich Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien; die Beschaffung von Tongeräten (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgeräten zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.

2. Beihilfen können gewährt werden:

- a) an die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände einschließlich ihrer Gruppen,
- b) an Stellen der behördlichen Jugendpflege auf Gemeinde-, Kreis- und Landschaftsverbandsebene,
- c) an sonstige Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit.

II. Voraussetzungen.

Die Gewährung einer Landesbeihilfe für die unter I. 1. angegebenen Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen für:

1. Jugendbüchereien:

- a) Es darf nur anerkannt wertvolles Jugendschrifttum beschafft werden.
- b) Die Bücher müssen einem größeren Kreis von jugendlichen, organisierten und nichtorganisierten, zugänglich sein und ihnen unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stehen. Einnahmen aus einer Leihgebühr dürfen nur für die Bücherei verwandt werden.
- c) An der Verwaltung der Büchereien sind Jugendliche in geeigneter Weise zu beteiligen.

2. Lesestuben, Jugendkioske und ähnliche Einrichtungen:

- a) Die Einrichtungen müssen öffentlich sein und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.

- b) Der Antragsteller hat sich mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

3. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

- a) Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirks-, Diözesan- usw. -ebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen.

Herausgeber müssen anerkannte Jugendverbände bzw. ihre Zusammenschlüsse oder sonstige freie Organisationen der Jugendhilfe sein. Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.

- b) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen. Der Vertrieb der Zeitschriften usw. hat unter Festsetzung eines angemessenen Preises zu erfolgen.

- c) Eine unentgeltliche Abgabe von sonstigem Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.

- d) Die Bezuschussung von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum nach a) erfolgt nur in dem Maße, als die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für dringlichere Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendbüchereien und des Jugendfilms benötigt werden.

4. Herstellung von Jugendfilmen und Ankauf von Filmkopien:

- a) Die Filmvorhaben und Kopien müssen von einer sachkundigen Stelle als wertvoll für die jugendpflegerische Arbeit anerkannt sein.

- b) Die Filme müssen für einen größeren Bereich oder Kreis von Jugendlichen bestimmt sein.

- c) Eine entsprechende Verwendung und Auswertung der Filme im Rahmen der Jugendpflege muß gewährleistet sein.

- d) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

5. Film-, Bild- und Tongeräte einschließlich Zusatzgeräte:

- a) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

- b) Der Antragsteller hat sich an den Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

- c) Für die Beschaffung ist der Rat und ggf. die Vermittlung einer Bildstelle zu Hilfe zu nehmen.

III. Antragstellung bzw. Mittelzuweisung.

1. Jugendbüchereien:

Die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände und die Jugendämter — kommunalen Jugendpfleger — können Mittel ohne Antragstellung durch Schlüsselzuweisung durch den Arbeits- und Sozialminister erhalten.

Die übrigen berechtigten Antragsteller reichen ihren Antrag formlos über die kommunalen Jugendämter an den für sie zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — ein.

Jugendbüchereien als Teil einer Erwachsenenbücherei können nicht gefördert werden.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- a) Vorhandener Buchbestand,
- b) geplanter Auf- und Ausbau,
- c) Kostenvoranschlag,
- d) Finanzierungsplan einschl. der vom Landschaftsverband — Landesjugendamt — erbetenen Beihilfe,
- e) Liste oder Katalog, nach denen die Bücher ausgewählt werden sollen.

2. Lesestuben, Jugendkioske und ähnliche Einrichtungen:

Der Antrag ist von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden, soweit die Landesverbandsspitze als Träger der Maßnahme auftritt, formlos beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen. In allen übrigen Fällen ist der formlose Antrag an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

- a) von den Jugendverbänden auf örtlicher Ebene über das zuständige kommunale Jugendamt,
- b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Einrichtung und Beschreibung der Anlage,
- b) ausführliche Begründung für die Schaffung der Einrichtung,
- c) bei Kiosken, Nachweis, daß die Erfahrungen mit dem „Kleinen Laden“ des Stadtjugendringes Bonn zugrunde gelegt sind und für die Führung des Kiosk eine hinreichend erfahrene und zuverlässige Persönlichkeit zur Verfügung steht.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bauplan,
- b) Kostenanschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Wirtschaftlichkeitsberechnung.

3. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

Der Antrag ist von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden, soweit die Landesverbandsspitze als Träger der Maßnahme auftritt, formlos beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen. In allen übrigen Fällen ist der formlose Antrag an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

- a) von den Jugendverbänden auf örtlicher Ebene über das zuständige kommunale Jugendamt,
- b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar,
- c) von den übrigen berechtigten Antragstellern über das zuständige kommunale Jugendamt.

Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- a) Titel der Zeitschrift bzw. der Schrift,
- b) Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
- c) Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe,
- d) Der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil, der unentgeltlich vertrieben werden soll mit Angabe der Gründe für die unentgeltliche Abgabe,
- e) das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung der Zeitschriften und Schriften.

Dem Antrag müssen beigelegt sein:

- a) Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
- b) Finanzierungsplan.

4. Jugendfilme und Filmkopien von Jugendfilmen:

(s. Jugendzeitschriften Ziff. 3.)

Der Antrag muß eine ausführliche Begründung der jugendpflegerischen Bedeutung des Filmvorhabens bzw. der Filmkopien enthalten.

Als Anlage sind beizufügen:

- a) Exposé mit Angaben über die Länge des Films,
- b) Inhalt und Länge der Filmkopie,
- c) Kostenvoranschlag,
- d) Finanzierungsplan,
- e) Nachweis, für welchen Bereich oder Personenkreis der Film jugendpflegerisch verwertet wird.

5. Film-, Bild- und Tongerät einschl. Zusatzgerät:

Der Antrag ist formlos an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu stellen, und zwar:

- a) von den Jugendverbänden über deren Landesverbandsspitzen,
- b) von Stellen der behördlichen Jugendpflege auf dem Dienstwege,
- c) von den übrigen berechtigten Antragstellern über die kommunalen Jugendämter.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Verwendungszweck und -bereich,
- b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die vorhandenen Bildstellen gegebenen Möglichkeiten.

Dem Antrage sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, daß dem Antrag das preisgünstigste Angebot unter Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine der vorhandenen Bildstellen zugrunde liegt.
- b) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangabe und der gewährten Preisvergünstigungen,
- c) Finanzierungsplan.

IV. Die Mittel werden wie folgt zugewiesen:

1. den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden durch den Arbeits- und Sozialminister unmittelbar,
2. den auf örtlicher Ebene anerkannten Jugendverbänden sowie den übrigen freien Trägern jugendpflegerischer Maßnahmen und Einrichtungen durch den jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — unmittelbar,
3. den Stellen der behördlichen Jugendpflege durch den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — über die Kommunalkasse.

V. Sicherung der Landesbeihilfen.

Sämtlichen Anträgen zu Ziff. III. 1.—5. ist, soweit nicht eine Schlüsselzuweisung erfolgt, eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung gem. B. (S. 1417) beizufügen.

Im Falle einer Schlüsselzuweisung gelten diese Bedingungen als vom Beihilfeempfänger anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der 1. Rate Einspruch dagegen erhebt. Die Verwendung der Mittel bleibt in diesem Falle bis zu ihrer ausdrücklichen Freigabe durch die bewilligende Stelle gesperrt.

Jugendbildendes Schrifttum und Jugendfilmarbeit an Schulen und im Rahmen von Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen

(Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum und der Jugendfilmarbeit.)

Positionen 17 b und d:

I. Grundsätze

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden:

1. Die Einrichtung und der Ausbau von Jugendbüchereien (mit Ausschluß von Lehr- und Lernbüchereien) in Schulen, Schülertagesstätten, Schülerwohnheimen, Schullandheimen;
2. „Musterbüchereien“, d. h. Jugendbüchereien, die inhaltlich und organisatorisch nach modernen Gesichtspunkten aufgebaut sind und die Jugendbüchereien an anderen Schulen als Beratungshilfe dienen;

3. die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen;
4. die Arbeit von Jugendschriftenausschüssen der Lehrerorganisationen;
5. die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien;
6. die Beschaffung von Bild- und Filmgerät durch die unter 1. genannten Einrichtungen;
7. Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit.

II. Voraussetzungen

Die Gewährung eines Zuschusses für die unter I. angegebenen Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Um die Jugendschriftumpflege fruchtbar zu gestalten, ist eine strenge Auswahl des zu beschaffenden Schrifttums zu treffen; sie bleibt der Gemeinschaftsarbeit der Erzieher überlassen. Die Jugendschriftenverzeichnisse der Lehrerorganisationen sind zugrunde zu legen.
2. Die Musterbüchereien sollen für jede Altersstufe ausreichendes Lesegut besitzen und gleichzeitig Beratungsstelle für andere im Aufbau befindliche Jugendbüchereien sein. Nach Möglichkeit ist der Raum der Musterbücherei gleichzeitig als Leseraum einzurichten.
3. Es ist eine Koordination der verschiedenen Jugendschriftenausschüsse anzustreben. Die Vertreter der Ausschüsse sollen wenigstens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch untereinander und mit Vertretern der Volksbüchereien und namhaften Jugendschriftenverlegern zusammenkommen. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in Informationsblättern festzuhalten.
4. Um eine richtige Verwendung der Geldmittel für die Beschaffung von Bild- und Filmgerät zu sichern, sind die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen des Landes Nordrhein-Westfalen gutachtlich zu hören. Die Beschaffung der Film- und Bildgeräte erfolgt zweckmäßig durch die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen.
5. In jedem Lehrerkollegium ist wenigstens ein Mitglied für die Schriftumsarbeit verantwortlich. Jedes größere Schulsystem beauftragt ein Mitglied seines Kollegiums mit der Wahrnehmung der Jugendfilmarbeit. Für mehrere kleinere Schulen ist ebenfalls ein Lehrer zu benennen.

III. Mittelzuweisung

Die Schulen erhalten Mittel ohne Antragstellung für die unter I. genannten Zwecke durch die Regierungspräsidenten bzw. die Schulkollegien; diese entscheiden über die Höhe der Mittel unter Berücksichtigung besonders förderungswürdiger Jugendbüchereien, insbesondere der „Musterbüchereien“.

Die Jugendschriftenausschüsse der Lehrerorganisationen beantragen Beihilfen beim Kultusministerium durch die Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien. Filme und Bildgerät werden gleichfalls beim Kultusministerium durch die Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien beantragt.

Die Anträge zu Ziffer I/3 sind auf dem Dienstwege dem Kultusministerium vorzulegen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorhandener Buchbestand,
- b) geplanter Auf- und Ausbau,
- c) Eigenleistung.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. B. (S. 1417) beizufügen.

Internationale Jugendbegegnungen in der Jugendpflege

(Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung)

Position 18 a:

I. Allgemeines:

Auslandsfahrten deutscher Jugendgemeinschaften und Beteiligung deutscher Jugendverbände an internationalen Veranstaltungen sowie Einzelfahrten von Jugendlichen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung sollen in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zum Vorteil gereicht.

Alle Teilnehmer an einer internationalen Jugendbegegnung müssen sich stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung müssen deshalb mit einem Höchstmaß von Verantwortung vorbereitet und durchgeführt werden.

II. Grundsätze und Anforderungen:

1. Internationale Jugendbegegnungen können unterstützt werden, wenn ausländische und deutsche Jugendgruppen sowie einzelreisende Jugendliche zu persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens 4 Tagen Dauer zusammentreffen.

Jugendgemeinschaften, die einem als förderungswürdig anerkannten Jugendverband auf Landesebene angehören, erhalten keine Zuschüsse aus Mitteln der Pos. 18 a des Landesjugendplanes

2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Förderung folgender Veranstaltungen möglich:
 - a) Auslandsfahrten von deutschen Jugendgruppen, die auf schriftliche Einladung ausländischer Jugendgruppen an gemeinsamen Fußwanderungen oder Gemeinschaftslagern (Zeltlagern usw.) teilnehmen;
 - b) Spielfahrten musischer Kreise auf Einladung gleichartiger ausländischer Gruppen, wenn die fachliche Arbeit dieser Kreise als überdurchschnittlich zu bewerten ist, und die Teilnehmer möglichst in Familien untergebracht werden;
 - c) Maßnahmen des internationalen Gemeinschaftsdienstes (z. B. Katastrophen- und Baueinsätze, Gräberfürsorge usw.);
 - d) Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internationalen Jugendkonferenzen auf Einladung der Konferenzleitung;
 - e) Teilnahme von ausländischen Jugendgemeinschaften an Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung in Deutschland, sofern diese für die Jugendpflegearbeit in Deutschland beispielhaft sind;
 - f) Fahrten von einzelreisenden Jugendgruppenleitern und Jugendgruppen, die von ausländischen Familien schriftlich eingeladen worden sind.

In die Förderungsmaßnahmen zu a) — f) werden bei vorliegenden Voraussetzungen auch Studierende von staatlich anerkannten Sozialschulen ohne Rücksicht auf ihr Alter einbezogen.

Alle Förderungsmaßnahmen auf Orts- und Kreisebene müssen von dem jeweils zuständigen kommunalen Jugendpfleger uneingeschränkt gutgeheißen werden. Die unter a) — f) nicht genannten Maßnahmen der internationalen Begegnung können ggf. nur im Rahmen der für die jeweilige Facharbeit geltenden Förderungsgrundsätze unterstützt werden.

3. Es können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen;
- b) Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen und religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen;
- c) Fahrten, die den Austausch geschlossener Schüler- und Studentengruppen bezwecken (hierfür stehen dem Kultusministerium Mittel zur Verfügung);
- d) Veranstaltungen, die in Verbindung mit Ferien-gesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibus-fahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden;
- e) Fahrten ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung.

Jugendliche, die ihre eigene Heimat noch nicht gründlich kennengelernt haben, sollen keine Beihilfe für eine Auslandsfahrt erhalten.

4. Für die Auswahl und Betreuung der Teilnehmer ist zu beachten:

- a) Die menschlich-charakterliche Eignung muß den Vorrang vor verbandstaktischen oder repräsentativen Erwägungen haben. Zu fordern sind: Aufgeschlossenheit, Bescheidenheit, Höflichkeit und gutes Allgemeinwissen, darüber hinaus auch Kenntnisse aktueller, sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Probleme des Besuchslandes. Die Teilnehmer müssen gesund sein.
- b) Für die Betreuung der Teilnehmer sollten erfahrene Erzieherpersönlichkeiten ausgewählt werden, denen jeweils nicht mehr als 25 Teilnehmer anzuvertrauen sind.
Wenigstens je einer von 6 Teilnehmern muß sich in der betreffenden Fremdsprache gut auskennen.

5. Versicherung der deutschen Teilnehmer:

Vor Antritt der Auslandsfahrt ist dem zuständigen Landesjugendamt der Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle deutschen Teilnehmer nachzuweisen. Für Maßnahmen im Inland gilt Abschn. IV der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege (S. 1348) sinngemäß.

Die Provinzialversicherungsanstalten der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstraße 62—74, und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster, Wareндorfer Straße 26—28, haben günstige Bedingungen für den Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen des bereits seit Jahren bestehenden Jugendpflegevertrages geschaffen.

III. Umfang der Förderung:

1. Im Rahmen der Haushaltsmittel können an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren für internationale Veranstaltungen folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:

- a) Für Verpflegung und Unterkunft 0,75 DM pro Tag und Teilnehmer für die Dauer der Fahrt und der Veranstaltung, höchstens jedoch für 4 Wochen. Dabei muß der Aufenthalt bei deutschen Teilnehmern im Ausland und bei ausländischen Teilnehmern im Bundesgebiet einschließlich Berlin mindestens zwei Drittel der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen. Den Zuschuß für Verpflegung und Unterkunft erhalten nicht Einzelreisende, die in Familien aufgenommen werden.
- b) Für die Reise
 - aa) für Deutsche: 50% der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn und Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangspunkt bis zum Zielort, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtsumme von 70,— DM für Hin- und Rückreise.

Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in der Sowjetzone liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden;

- bb) Für Ausländer: die gleichen Sätze wie für Deutsche, jedoch nur die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschlands.

2. In besonders begründeten Fällen ist auch die Zahlung von Zuschüssen an Jugendliche im Alter von 15 Jahren möglich, wenn diese einem geschlossenen musischen Kreis angehören. Bei Gruppenveranstaltungen kann für je 6 Jugendliche der Zuschuß einem verantwortlichen ehrenamtlichen Leiter über 25 Jahre gewährt werden.
3. Ein Jugendlicher kann im Laufe eines Kalenderjahres nur einmal einen Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans erhalten.

IV. Anträge:

1. Unter Beachtung vorstehender Grundsätze sind Planungen für das kommende Rechnungsjahr (1. 4. bis 31. 3.) bis zum 1. März eines jeden Kalenderjahres nach Formblatt (S. 1373/74) beim zuständigen Landesjugendamt anzumelden, bei Maßnahmen auf Orts- oder Kreisebene über das zuständige kommunale Jugendamt. **T.**

Der Anmeldung (dem Antrag) sind Unterlagen (Einladungen, Programme usw.) beizufügen, die über den Wert der geplanten Veranstaltung Aufschluß geben. Die Landesjugendämter entscheiden über die vorgelegten Planungen hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung und ermitteln für die anerkannten Maßnahmen

- a) die bezuschussungsfähigen Verpflegungstage, getrennt nach Deutschen und Ausländern in Deutschland und
- b) die Gesamthöhe der erwarteten Fahrkostenbeihilfen.

Das Ergebnis ist dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. April eines jeden Rechnungsjahres fernmündlich voraus zu berichten. Sollten die angeforderten Zuschüsse über die verfügbaren Haushaltsmittel einschließlich Zuweisungen aus dem Bundesjugendplan hinausgehen, bleibt die Festlegung entsprechend angelegener Sätze vorbehalten. **T.**

Die Anerkennung der Planung wird dem Träger mit dem in Aussichts genommenen Tagessatz und dem Prozentsatz der Fahrkostenbeihilfe mitgeteilt, wobei die Angaben für die verbindliche Kostendeckung zu Ziff. IV des Formulars u. ggf. noch weitere Unterlagen angefordert werden (s. auch Ziff. II 5). Beihilfen für Veranstaltungen, die wesentlich von dem vorgelegten Programm abweichen, werden mit Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen zurückgefordert, wenn die Anerkennung der Planung auf Grund des tatsächlich durchgeführten Programms hätte versagt werden müssen.

Die Antragsteller sind bis zum 10. April mit einer kurzen Begründung zu unterrichten, welche geplanten Veranstaltungen nicht anerkannt werden konnten. Abgelehnte Anträge können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn die fehlenden Voraussetzungen erfüllt, die Beanstandungen ausgeräumt und die für anerkannte Veranstaltungen vorgesehenen Mittel nicht bis zum 1. Juli des betreffenden Rechnungsjahres in Anspruch genommen worden sind. Das gilt auch für nicht termingerecht vorgelegte Planungen und Anträge. **T.**

2. Die unter Ziff. 1 genannten Planungs- bzw. Antragsunterlagen müssen ein klares Bild über Zielsetzung und Durchführung der Veranstaltung ergeben. Folgende Angaben sollen enthalten sein:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) eingehendes Programm der geplanten Veranstaltung;
- c) Abschrift der Einladung, die der Fahrt oder internationalen Begegnung zugrunde liegt;
- d) Beginn und Ende der Veranstaltung;
- e) Zahl der Teilnehmer(innen); auf einer beiliegenden Liste sind Name, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift aller Teilnehmer, für die eine Beihilfe erbeten wird, aufzuführen. Außerdem ist ausführlich Auskunft zu geben über die von den einzelnen Teilnehmern getroffenen und überprüfbaren Vorbereitungen in sprachlicher, kultureller und sozialer Hinsicht.
- f) Gesamtfinanzierungsplan (unter genauer Angabe aller beantragten bzw. bewilligten Beihilfen von öffentlichen Stellen, einschließlich der Eigenleistung der Teilnehmer);
- g) rechtsverbindliche Erklärung, daß andere Beihilfen aus Mitteln des Landes (Kultus-Etat) oder aus Mitteln des Bundes (Bundesjugendplan) für die im Antrag angegebene Veranstaltung nicht in An-

spruch genommen worden sind. Musische Gruppen müssen angeben, ob sie im Ausland gegen Bezahlung auftreten und wie hoch evtl. die Einkünfte veranschlagt werden;

- h) Bestätigung darüber, bis zu dem in dem Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis einzureichen und der bewilligenden Stelle sowie den obersten Rechnungsprüfungsbehörden eine Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gegebenen Beihilfe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

V. Gutachterausschüsse:

Um eine sachgerechte Förderung von Auslandsfahrten deutscher Jugendgruppen oder einzelreisender Jugendlicher zu gewährleisten, wird den kommunalen Jugendämtern empfohlen, Gutachterausschüsse zu bilden, denen neben dem Jugendpfleger 2 Vertreter des Jugendringes und ein Pädagoge aus dem schulischen Bereich angehören sollen. Die Zuziehung der Antragsteller zu den Sitzungen des Ausschusses kann von Nutzen sein. Das Gutachten des Ausschusses ist dem Antrag beizulegen.

Antrag
auf Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung im

A) Ausland*)

B) Inland*)

1. Träger der Veranstaltung

Name	Anschrift	Rufnummer
Verantwortlicher Leiter der Begegnung /		
Name	Beruf	Anschrift
		Rufnummer

2. Land der Begegnung: **Ort:**

3. Zeit der Veranstaltung: vom bis Tage

4. Charakter der Veranstaltung: (Zutreffendes unterstreichen)

- a) Familienaufenthalt
- b) Internationale Sozialdienste
- c) Spielfahrten musischer Kreise
- d) Fußwanderungen
- e) Gemeinschaftslager
- f) Internationale Jugendkonferenzen
- g)
- h)

5. Teilnehmerzahl:

Deutsche Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren	
dazu ehrenamtliche Leiter	
Ausländische Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren	
(bei Begegnungen in Deutschland)	
dazu ehrenamtliche Leiter	

zusammen:

6. Kostenplan:

a) Fahrkosten: aa) für Deutsche	DM je Person	zus.:	DM
bb) für Ausländer	DM je Person	zus.:	DM
		insges.:	DM

(Hier sind die Kosten der deutschen Teilnehmer einzutragen, die unter Nutzung des günstigsten Fahrpreises und aller möglichen Ermäßigungen entstehen. Bei Begegnungen im Inland sind außerdem die Fahrkosten der Ausländer einzutragen, die ab deutsche Grenze bis zum Veranstaltungsort für Hin- und Rückreise entstehen.)

Angabe des Reiseweges (hin und zurück):

b) Auslagen für Unterkunft und Verpflegung	je Person	DM	zus.	DM
(bei kostenlosem Familienaufenthalt hier keine Angaben machen)				
c) Sonstige Kosten:	je Person	DM	zus.	DM
			insgesamt:	DM

7. Finanzierungsplan:

a) Eigenmittel	je Person	DM	zus.	DM
b) Beihilfen				
1. der Gemeindeverwaltung	je Person	DM	zus.	DM
2. der Stadt- oder Kreisverwaltung	je Person	DM	zus.	DM
c) Vergünstigungen die das Gastland gewährt:				
				DM
d) Erbetene Beihilfe				DM
			insgesamt:	DM

*) Nicht Zutreffendes streichen.

8. Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- a) Einladung
- b) Programm
- c) Plan der Vorbereitung in pädagogischer, geistiger, kultureller und organisatorischer Hinsicht einschl. der Vermittlung von Sprachkenntnissen.
(ggf. sind alle ergangenen Rundschreiben beizufügen)
- d) Teilnehmerliste
(Name, Beruf, Anschrift und Geburtsdatum)
- * e) Offizielle Bescheinigung über die Fahrkosten
- * f) Nachweis einer Unfall- und Haftpflichtversicherung
(* entfällt für Ausländer)

9. Erklärung**Ich versichere verbindlich:**

- a) daß alle Angaben unter Ziffer 1—8 nach bestem Wissen erfolgt sind. Eintretende Änderungen werden sofort bekanntgegeben.
- b) daß von mir und den übrigen Teilnehmern der Fahrt zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer der unter Ziff. 7 d beantragten Beihilfe keine anderen Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden.
- c) daß im laufenden Haushaltsjahr eine weitere Beihilfe zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung für den in diesem Antrag genannten Teilnehmerkreis nicht in Anspruch genommen wird.
- d) daß die beantragte Beihilfe nur für den bewilligten Zweck verwendet wird.
- e) daß spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung eingereicht wird, aus dem die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben ersichtlich sind.

Diesem Verwendungsnachweis werden beigelegt:

- aa) Die Originalbelege in einfacher Ausfertigung über alle nachweisbaren Ausgaben, darunter in jedem Fall die entstandenen Fahrkosten.
- bb) Ein ausführlicher Bericht in doppelter Ausfertigung über den Verlauf und Erfolg der Begegnung.
- cc) Etwaige Veröffentlichungen über die Begegnung in Presse und Zeitschriften.
- f) daß auf Wunsch dem Arbeits- und Sozialminister, dem Landesrechnungshof, dem Landschaftsverband und dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen der gewährten Beihilfe Einsicht in Bücher und Belege gewährt wird.
- g) daß ich der Aufforderung des Arbeits- und Sozialministers, bzw. des Landschaftsverbandes nachkommen werde, die Beihilfe ganz oder teilweise zuzüglich der Zinsen nach dem Diskontsatz der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

II. Angaben der zuständigen Kommunalverwaltung**— Jugendamt —****1. Stellungnahme:****2. Der Antragsteller kann auf Grund der Richtlinien folgende Beihilfe erhalten:****a) Verpflegungszuschuß**

Teilnehmerzahl × Tage × 0,75 DM = DM

b) Fahrkostenzuschuß

Teilnehmerzahl × Fahrpreis : 2 = DM

..... × Fahrpreis : 2 = DM

zusammen: DM

3. Aus kommunalen Mitteln (Ziff. 7 b) wird eine Beihilfe gewährt in Höhe von DM**4. Ich versichere, alle Angaben des Antragstellers überprüft zu haben und bestätige die Richtigkeit derselben.**

.....
(Datum)

.....
(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Internationale Jugendbegegnungen an Universitäten, Akademien und Schulen aller Art

(Zuschüsse zur Förderung internationaler Begegnungen)

Position 18 b:

I. Allgemeines

Förderungswürdige Auslandsfahrten deutscher Schüler- und Studentengruppen sowie Gruppen jugendlicher Hörer an Volkshochschulen zu internationalen Veranstaltungen, ferner Einzelfahrten von Jugendlichen im Rahmen der internationalen Begegnung sollten in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zum Vorteil gereicht.

Alle Teilnehmer am internationalen Jugendaustausch sollten sich bei Auslandsfahrten stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Es ist dementsprechend zu fordern, daß alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung mit einem Höchstmaß an Verantwortung vorbereitet und auch durchgeführt werden.

II. Grundsätze und Anforderungen

Internationale Jugendbegegnungen können im Rahmen des Landesjugendplans aus Landesjugendplan- und Haushaltsmitteln des Kultusministeriums gefördert werden, wenn ausländische und deutsche Schüler- oder Studentengruppen sowie Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen und Einzelreisende zu Veranstaltungen, die nicht nur zu einer kurzen Begegnung dienen, zusammentreffen und der gemeinschaftsbildende Charakter dieser Veranstaltungen gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen können gefördert werden:

- a) Fahrten deutscher Schülergruppen (insbesondere im Rahmen der sog. Schulpartnerschaften), Schulklassen, Studentengruppen sowie Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen ins Ausland, wenn sie von einer ausländischen Organisation oder Schule bzw. Hochschule eingeladen worden sind.
- b) Fahrten ausländischer Schüler, Studenten und jugendlicher Hörer an Volkshochschulen nach Deutschland.
- c) Fahrten von deutschen Schüler- und Studentengruppen und Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen zu Veranstaltungen in Deutschland, deren Hauptzweck die internationale Verständigung mit solchen ausländischen Schülern, Studenten und jugendlichen Hörern an Volkshochschulen ist, die an dieser Veranstaltung teilnehmen.
- d) Studienaufenthalt von deutschen Studenten an ausländischen Universitäten (Hochschulen) und von jugendlichen Hörern der Volkshochschulen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Ausland, Studienaufenthalt von ausländischen Studenten an deutschen Universitäten (Hochschulen) und von jugendlichen Hörern der Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Ausland an deutschen Volkshochschulen, sofern zugleich die internationalen Beziehungen im Sinne der Jugendbegegnung wesentlich gefördert werden. Unter diesen Voraussetzungen können auch in besonderen Fällen Einzelreisen von Schülern gefördert werden.

Es können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen,
- b) Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben, oder die ausschließlich der Berufsausbildung dienen,

- c) Fahrten, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusrundfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit mit ausländischen Jugendlichen durchgeführt werden,
- d) Fahrten, die ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitungen durchgeführt werden sollen.

III. Umfang der Förderung

1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden für Fahrten und Veranstaltungen von Schülern, Studenten und jugendlichen Hörern von Volkshochschulen bei Gruppen von mindestens 10 Teilnehmern und einem verantwortlichen Lehrer — bei je weiteren 10 Teilnehmern je 1 weiterer Lehrer, jedoch nur bis zur Höchstzahl von 5 Lehrern — sowie bei Einzelreisen die nachfolgenden Zuschüsse gewährt:
 - a) Für Verpflegung und Unterkunft 1,50 DM, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 2,50 DM pro Tag und Teilnehmer bis zur Höchstdauer von 4 Wochen; dabei muß der Aufenthalt im Ausland mindestens zwei Drittel der Gesamtheit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.
 - b) Für die Reise
 - aa) für Deutsche:
50% der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn oder Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, jedoch höchstens bis zu 70,— DM für Hin- und Rückreise.
Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in Mitteldeutschland liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden.
 - bb) Für Ausländer:
Wie für Deutsche, jedoch nur für die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschland.
 - c) Für internationale Veranstaltungen kann u. U. für alle Teilnehmer bei Veranstaltungen in Deutschland und für deutsche Teilnehmer im Ausland pro Tag und Teilnehmer für Verpflegung und Unterkunft ein Höchstsatz von 3,50 DM gewährt werden, wenn diese Veranstaltungen vorher vom Kultusministerium als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind und keine Fahrkostenzuschüsse erbeten werden.
2. Die Zuschüsse können in der Regel nur an Schüler, Studenten oder jugendliche Hörer an Volkshochschulen gewährt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Berücksichtigt werden können nur Schüler einer öffentlichen oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule und eingeschriebene Studenten einer Universität, Hochschule oder Akademie, dgl. eingeschriebene jugendliche Hörer einer Volkshochschule bis zum Höchstalter von 30 Jahren, ausgenommen Schüler(innen) höherer Fachschulen, die sich infolge ihrer zunächst notwendigen praktischen Tätigkeit zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt der schulischen Ausbildung unterziehen.
3. Aus Mitteln des Landesjugendplans dürfen Jugendliche im Laufe eines Kalenderjahres nur einmal einen Zuschuß erhalten.
4. In besonderen Fällen kann von den angegebenen Richtsätzen für Studenten und jugendliche Hörer an Volkshochschulen abgewichen werden.

IV. Anträge

Eine Beihilfegewährung für die internationale Begegnung aus Mitteln des Landesjugendplans kann nur dann erfolgen, wenn vom Antragsteller glaubhaft versichert und erforderlichenfalls nachgewiesen wird, daß andere Beihilfemittel des Bundes oder des Landes (Jugendhilfe-

Etat) für die Veranstaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Beihilfe ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblatts durch den Schulleiter auf dem Dienstwege beim Regierungspräsidenten bzw. beim Schulkollegium zu beantragen. Die Anträge für Studenten sind bei der Universität, Hochschule oder Akademie einzureichen und erforderlichenfalls mit deren Stellungnahme an den Kultusminister weiterzugeben.

In den Anträgen sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift der Schule, Hochschule oder Volkshochschule,
- b) eingehendes Programm des beabsichtigten Unternehmens. Der gemeinschaftsbildende Charakter bzw. die Förderung der internationalen Beziehungen muß klar daraus hervorgehen.
- c) Ort der Veranstaltung und Ort der Unterbringung der Teilnehmer,
- d) Beginn und Ende der Fahrt bzw. der Veranstaltung oder des Studiums,

- e) Zahl der beteiligten deutschen Teilnehmer (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdaten, bei Studenten Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Universität bzw. Hochschule) ist beizufügen,
- f) Zahl der beteiligten ausländischen Teilnehmer,
- g) Abschrift der Einladung, die der Fahrt zugrunde liegt,
- h) spezifizierter Kostenanschlag,
- i) Gesamtfinanzierungsplan unter Angabe der Eigenleistung der Teilnehmer und aller beantragten bzw. bewilligten Zuschüsse von anderen Stellen. Den Anträgen ist die rechtsverbindliche Erklärung gem. B. (S. 1417) beizufügen.

V. Bericht

Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans
zur Förderung der internationalen Begegnung**

- I. **Schule, Universität:** (Name und Anschrift)
Verantwortlicher Leiter: (Name und Anschrift)

II. **Fahrt von Deutschen ins Ausland / Fahrt von Ausländern nach Deutschland:** (Nichtzutreffendes streichen)

- a) Land der Veranstaltung: Ort der Veranstaltung:
b) Datum der Veranstaltung: vom bis einschl. = Tage
c) Teilnehmerzahl: (Deutsche) Schüler oder Studenten (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdaten ist beizufügen)
d) Teilnehmerzahl: (Ausländer) Schüler oder Studenten (nur bei Besuch in Deutschland)
e) Zahl der unter II. c) und d) aufgeführten Lehrer
f) Charakter der Veranstaltung: Lager, Wanderung usw.
(ausführliches Programm und ggf. Einladung beifügen)
g) Art der Unterbringung: (Lager, Gemeinschaftsunterkunft usw.)

III. **Kostenplan:**

- a) Verkehrsmittel?
b) Reisestrecke (hin und zurück) km
c) Gesamtreisestrecke einschl. evtl. Rundreise km
d) Tatsächliche Fahrkosten: je Person DM insgesamt: DM
(ggf. Bescheinigung der Bundesbahn oder eines Reisebüros mit Angabe der gewährten Ermäßigung beifügen)
e) Kosten für Unterkunft und Verpflegung je Person DM insgesamt: DM
f) Sonstige Kosten: je Person DM insgesamt: DM
Höhe der Gesamtkosten: DM

IV. **Verbindliche Kostendeckung:**

- a) Aus Eigenmitteln der Teilnehmer je Person DM insgesamt: DM
b) Beihilfen 1) von privaten Stellen: DM
2) von der Gemeinde/Stadt: DM
3) von der Kreisverwaltung: DM
c) von welchen sonstigen öffentlichen Stellen wurde eine Beihilfe beantragt bzw. bereits gewährt und in welcher Höhe?
d) welche Vergünstigungen gewährt das Gastland?
e) Höhe der aus Mitteln des Landesjugendplans beantragten Beihilfe: DM
zusammen: DM

- V. Ich versichere, daß von mir zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer der unter IV. e) beantragten Beihilfe keine anderen Beihilfemittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen worden sind und auch nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig gebe ich die Erklärung ab, daß vom 1. April 1953 ab bis heute eine Beihilfe für Förderung der internationalen Jugendbegegnung aus Mitteln des Landesjugendplans von mir nicht in Anspruch genommen worden ist und ein weiterer Antrag z. Z. nicht läuft.

- VI. Im Falle der Gewährung einer Beihilfe werden folgende Verwendungsbedingungen als verbindlich anerkannt:
1. die beantragte Beihilfe ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden.
2. Spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ist in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. der Beihilfe des Kultusministeriums und die Gesamtausgaben ersichtlich sind.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Stellungnahme der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung bzw. des Unterhaltsträgers:

Jugend und Beruf

Tagesstätten und Werkheime für Lehrgänge (Berufsausbildungslehrgänge und ihre jugend- pflegerische Ausgestaltung)

(Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Berufshilfe für die Jugend einschl. ihrer Vorbereitung auf die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie.)

Positionen 19—21:

Die Berufssituation der Jugend und das Erfordernis, insbesondere die weibliche Jugend im Zusammenhang mit der beruflichen Förderung auch auf die Aufgabe der Frau in Ehe, Haus und Familie vorzubereiten, verlangen Maßnahmen berufserzieherischer, vermittlungsmäßiger und jugendpflegerischer Hilfe, die dieser doppelten Aufgabe gerecht werden.

Für die Förderung werden unterschieden:

- A. Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dienen und den Richtlinien des Bundesjugendplans für berufsfördernde Maßnahmen entsprechen;
- B. jugendpflegerische Maßnahmen, die vorwiegend der Vorbereitung der Jugendlichen für die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie dienen und in den nachfolgenden Richtlinien kurz „jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen“ genannt werden.

Die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen muß sowohl durch die Maßnahmen zu A wie zu B gefördert werden und nach sozialpädagogischen Grundsätzen erfolgen.

Die Maßnahmen zu A und B können Jugendliche bis zu 25 Jahren erfassen.

A. Berufsfördernde Maßnahmen in Verbindung mit dem Bundesjugendplan (BJP)

I. Formen, Dauer und Anerkennung der Maßnahmen

Formen sind:

1. Grundausbildungslehrgänge

- a) in offener und
- b) in geschlossener Form

zur Vermittlung von Grundkenntnissen für bestimmte Berufe einschl. der Vermittlung von Grundkenntnissen für hauswirtschaftliche Berufe und andere Berufe, für die hauswirtschaftliche Grundkenntnisse erforderlich oder zumindest erwünscht sind.

2. Grundlehrgänge

- a) in offener und
- b) in geschlossener Form

für schulentlassene, aber noch nicht vermittlungsreife Jugendliche mit dem Ziel, die Vermittlungsreife herbeizuführen.

3. Förderungslehrgänge (außerhalb des Landesjugendplanes) Personenkreis und Ausbildungsziel wie unter A I 2.

Es handelt sich um Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, die außer ihrer fachlich gebundenen und vermittlungsbezogenen Zielsetzung allgemein eine Hebung der Berufsfähigkeit der Teilnehmer anstreben.

Zu A I 1:

Für Grundausbildungslehrgänge gilt im besonderen:

Um Jugendlichen, die trotz Eignung zunächst keine Ausbildungsstelle in einem angestrebten Beruf erhalten konnten, für die Wartezeit eine in etwa gleichwertige Überbrückungsmöglichkeit und bessere Aussichten für die nachfolgende Berufsvermittlung zu verschaffen, werden Grundausbildungslehrgänge eingerichtet.

Hierbei handelt es sich um eine Sonderform echter Berufsausbildung („Grundlehre“ = 1. Lehrjahr).

Zur Anwendung kommen die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 24. Juni 1952 — Az. 5462/13 (GMBl. S. 177), deren Abschnitt XVII Ziff. 2 für das Land Nordrhein-Westfalen durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

„Lehrgänge dieser Art können als Grundausbildung nur dann anerkannt werden, wenn

- a) sie nach Ausbildungsplänen durchgeführt werden, die vom Landesausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung genehmigt sind,
- b) die Abschlußprüfungen von der zuständigen Berufsschule abgenommen werden.“

Zu A I 2:

Für Grundlehrgänge gilt im besonderen:

Die Lage der vermittlungs- und berufsreifen Jugendlichen hat sich inzwischen infolge der wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik und des Eintritts geburtenschwacher Jahrgänge in das Berufsleben erheblich gebessert. Diesen Jugendlichen wird es in den meisten Fällen möglich sein, die erstrebte Lehrstelle oder die entsprechende Arbeitsstelle zu erhalten. Die Durchführung von Grundausbildungslehrgängen mit dem bisherigen Ziel wird daher in Zukunft zurücktreten.

Jedoch ist die Zahl der volksschulentlassenen Jugendlichen, die aus Gründen, die in ihrer Person oder in ihrer Umwelt liegen, noch nicht vermittlungs- und berufsreif sind, verhältnismäßig groß. Im Interesse der Behebung des zu erwartenden Fachkräftemangels ist es dringend notwendig, daß diese Jugendlichen ohne größere Zeitverluste in Lehr- und Arbeitsstellen untergebracht werden. Zur Intensivierung der Förderung werden daher Grundlehrgänge mit dem Ziel der Heranführung an die Berufs- und Vermittlungsreife den Grundausbildungslehrgängen gleichgestellt.

Zur Anwendung kommen die in Verbindung mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 17. 4. 1956 — J 1079 — 3 — 429 I/55 —.

Lehrgänge dieser Art können nur dann anerkannt werden, wenn sie den nachstehenden Erfordernissen genügen:

1. Personenkreis

In den Grundlehrgängen können gefördert werden:

- a) Jugendliche, die wegen unzureichender Schulbildung oder Entwicklungshemmungen oder -störungen den beruflichen Anforderungen nicht gewachsen sind;
- b) körperbehinderte, gehör-, sprach- und sehbehinderte sowie unterentwickelte Jugendliche.

2. Zweck der Lehrgänge

Grundlehrgänge gewähren eine Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 6 Abs. 1 d) und e) der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung des Fürsorgerechtsänderungsgesetzes vom 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967). Sie dienen der Entfaltung der Persönlichkeit und der Lebenstüchtigkeit der Jugendlichen, der Berufsfindung sowie der Feststellung der Eignung und der Vorbereitung für den vorgesehenen Beruf. Die Jugendlichen sollen unter fachkundiger Leitung möglichst im unmittelbaren Anschluß an ihre Schulentlassung soweit gefördert werden, daß ihre Leistungsfähigkeit den normalen Anforderungen beim Eintritt in eine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle entspricht.

In den Grundlehrgängen soll im Sinne moderner pädagogischer Erfahrungen eine der Altersstufe angemessene Mitverwaltung der Jugendlichen ermöglicht werden.

Ihre soziale, pädagogische und jugendpflegerische Betreuung sowie die Hinführung zu verantwortungsbewußtem mitbürgerlichem Verhalten muß gewährleistet sein.

3. Lehrgangsdauer

Die Jugendlichen sollen, wenn nicht besondere Gründe für eine anderweitige Regelung vorliegen, nicht länger als 1 Jahr an einem Lehrgang teilnehmen. Jugendliche, die bereits früher die Vermittlungsreife erreichen, sollen bereits zu diesem Zeitpunkt der Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung unter Darlegung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemeldet werden.

4. Sachliche Erfordernisse

Grundlehrgänge sollen möglichst in bereits vorhandenen Einrichtungen für Grundausbildungslehrgänge und ähnliche Maßnahmen eingerichtet werden, sofern diese für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden.

Eine Bereitstellung von Bundesmitteln für Kosten der Neueinrichtung und bauliche Maßnahmen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Werkräume müssen mit den notwendigen technischen und maschinellen Einrichtungen ausgerüstet sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Teilnehmer und Ausbildungspersonal müssen gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein.

II. Träger

Soweit die Arbeitsverwaltung nicht selbst Maßnahmen durchführt, können Träger sein:

- Wohlfahrts- und Frauenorganisationen,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- andere gemeinnützige Rechtsträger, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.

III. Personenkreis

Erfaßt und beteiligt werden sollen möglichst alle arbeitslosen und einer beruflichen Förderung bedürftigen Jugendlichen. Bei Maßnahmen, für die eine Beihilfe aus Mitteln des Bundesjugendplanes erwirkt werden soll, ist nachzuweisen, daß die überwiegende Zahl der Teilnehmer(innen) dem Kreis der Kriegsfolgeschädigten angehört.

IV. Bildungsplan

Die Maßnahmen müssen nach einem festgelegten Plan und von erzieherisch und fachlich geeigneten Persönlichkeiten durchgeführt werden. Für die fachlich-hauswirtschaftliche Anleitung, besonders auch in den hauswirtschaftlichen Grundausbildungslehrgängen, müssen diese mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Leiterin eines „anerkannten Lehrhaushalts“ gestellt werden. Die Maßnahmen sollen durch den Fachunterricht der Berufsschule ergänzt werden. Sofern es möglich ist, wird die Berufsschule die Teilnehmer eines Lehrgangs in einer Fachklasse vereinigen.

Die erzieherische Förderung der Lehrgangsteilnehmer ist durch eine jugendpflegerische Ausgestaltung der Maßnahmen zu verstärken. Hierzu sind mindestens vier Wochenstunden erforderlich für Lebenskunde, Unterweisung in Deutsch und die Pflege des Musischen durch Musik, Lied, Werkarbeit, Volkstanz usw. Auch Spiel und Sport sowie Wanderungen sollen einbezogen werden. — In geschlossenen Maßnahmen kann die Freizeitgestaltung mit zur jugendpflegerischen Durchformung des Lehrgangs helfen. — Die jugendpflegerische Betreuung erfordert von den Lehrkräften den Nachweis einer hinreichenden Vorbildung und praktischen Erfahrung. Bei der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen sollen sich die Träger u. a. auch der Mitwirkung der anerkannten Jugendverbände sowie der zuständigen kommunalen Jugendpfleger versichern.

V. Anerkennung der Maßnahmen

Die Maßnahmen bedürfen zu ihrer Förderung der vorherigen Anerkennung. Die Anerkennung der Maßnahmen zu A I 1 und 2 erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden (Landesarbeitsamt, Kultusminister). Entsprechende Anträge sind dem Arbeits- und Sozialminister über das kommunale Jugendamt und das Landesjugendamt mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Ausbildungs- und Lehrplan,
- Dauer der Maßnahme,
- spezifizierter Kostenvoranschlag.

Außerdem sind anzugeben die Zahl der Ausbildungsplätze, die Zahl und Vorbildung der Lehrkräfte sowie die Art der Durchführung des Berufsschulunterrichts (Einschulung in eine Fachklasse der Berufsschule usw.). Ein Doppel der Antragsunterlagen ist dem Landesarbeitsamt, Abt. Berufsberatung, unmittelbar zuzuleiten.

Anerkennung und Bezuschussung der Maßnahmen zu A I 3 erfolgen ausschließlich durch das Landesarbeitsamt.

B. Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Jugend für die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie

1. Allgemein

Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Jugend für ihre Aufgaben im häuslichen Bereich und im Familienbereich sind vom Standpunkt einer familienbezogenen Jugendhilfe erforderlich.

Sie sollen im jugendpflegerischen Bereich der Jugend Gelegenheit geben, sich in einem ihrem Alter, ihrer geistig-sittlichen Reife und ihrer Lebenssituation angemessenen Weise für die Anforderungen in Ehe, Haus und Familie fähig und bereit zu machen.

Es wird erwartet, daß diese Maßnahmen mit solchen der Mütterbildung und Elternbildung abgestimmt und in engem Einvernehmen mit deren Trägern durchgeführt werden.

Damit der Einklang guter fachlicher Unterweisung und echter Persönlichkeitsbildung zustande kommt, sind die Lehrkräfte sorgsam auszuwählen und ggf. für die gestellte Aufgabe besonders vorzubereiten.

2. Teilnehmer

Es können teilnehmen:

Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter bis zu 25 Jahren.

3. Träger der Maßnahmen können sein:

Anerkannte Jugend-, Wohlfahrts- und Frauenorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Maßnahmen

In die Maßnahmen sind einzubeziehen u. a.

- Kurse für praktische und wirtschaftliche Haushaltsführung, Wohnkultur und Geselligkeit, Freizeit in der Familie, Gesundheitspflege, häusliche Krankenpflege, Kinderpflege, staatsbürgerliche Erziehung und Lebenskunde;
- besondere Kurse für Brautleute und junge Eheleute

5. Räume

Räume für die Durchführung der Maßnahmen müssen in der erforderlichen Zahl und Größe bereitstehen und der Aufgabe der Maßnahmen entsprechend zweckmäßig eingerichtet sein. Ihre Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln muß der durchschnittlichen Teilnehmerzahl angepaßt sein.

C. Allgemeine finanzielle Bestimmungen für A und B

Gruppe A:

Beihilfen können gegeben werden:

1. für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Tagesstätten und geschlossenen Heimen zur Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen.

Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im allgemeinen sollen die Kosten eines Förderungsplatzes, die als Berechnungsgrundlage für die Gewährung des Landeszuschusses dienen, 500 DM nicht überschreiten. Sofern die Maßnahme die Errichtung von Gebäuden notwendig macht, kann insgesamt ein Betrag von höchstens 1000 DM pro Förderungsplatz zu Grunde gelegt werden. Nicht einbezogen sind hierbei die etwaigen Kosten für die Schaffung von Heimplätzen zur Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer bei geschlossenen Maßnahmen.
 - b) Es muß eine mindestens 25prozentige Eigenfinanzierung seitens des Trägers sichergestellt sein. Als Eigenmittel können auch Grundstücks- und Gebäudewerte einbezogen werden.
 - c) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muß gewährleistet sein.
2. Soweit die Fürsorgeverbände laufende Kosten für berufsfördernde Maßnahmen der Gruppe A für jugendliche Zuwanderer im Sinne des § 3 der 1. DVO zum 1. Überleitungsgesetz vom 27. 2. 1955 (BGBl. I S. 88) übernehmen, können diese Aufwendungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnet werden. Die ungedeckten Aufwendungen (20 %) erstattet das Land.
 3. Für die jugendpflegerische Ausgestaltung von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen:
 - a) für die Honorierung von Fachkräften, die mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung von Berufsbildungsmaßnahmen betraut sind, Zuschüsse bis zur Höhe von 8 DM pro Woche; für jugendpflegerische Fachkräfte, die in geschlossenen Maßnahmen einschließlich der Freizeitbetreuung eingesetzt sind, Zuschüsse bis zur halben Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung, höchstens jedoch bis zur halben Höhe der Vergütung nach Gr. Vb TO.A.
 - b) Von den Aufwendungen für Lehr- und Lernmaterial können bis zu 70 % der entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus können Aufwendungen für eine begrenzte jugendpflegerische Ausgestaltung bei angemessener Eigenleistung bezuschußt werden.

Gruppe B:

Beihilfen können gewährt werden:

1. Zur Einrichtung der Räume und zu deren Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln bis zur Höhe von 75 % der anfallenden Kosten;
2. zu den Betriebskosten bis zur Höhe von 75 % unter der Bedingung, daß im Lehrplan jeder Maßnahme mindestens drei nach Art der unter Abschnitt B, Ziffer 4 als Anregung aufgeführten Kurse enthalten sein müssen.

D. Antragsweg

1. Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Heimen zur Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen sind an die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — mit den erforderlichen Antragsunterlagen gem. B. (S. 1418) zu richten. Außerdem ist ein Gutachten des zuständigen kommunalen Jugendamtes beizufügen, das die Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht sowie etwaige kommunale Beihilfen zu bescheinigen hat. Auch ist dem Beihilfeantrag ein Gutachten bzw. eine Abschrift des Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes beizufügen.
2. Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur jugendpflegerischen Ausgestaltung von berufsfördernden Maßnahmen sind ebenfalls an die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Träger, Art und Dauer der Berufsbildungsmaßnahmen sowie bei Maßnahmen, die vom Landesarbeitsamt gefördert werden, die amtlich beglaubigte Abschrift eines Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes,
 - b) Zahl und Vorbildung der mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen betrauten Kräfte,
 - c) Zahl und Gegenstand der Wochenstunden, die der jugendpflegerischen Betreuung der Lehrgangsteilnehmer(innen) dienen,
 - d) Zahl der Lehrgangsteilnehmer(innen),
 - e) ggf. — bei geschlossenen Maßnahmen — Höhe des Gehaltes und berufliche Vorbildung der in Frage kommenden Fachkraft.

Dem Antrag sind beizufügen:

- aa) ein Lehr- und Stundenplan,
- bb) ein spezifizierter Kostenvoranschlag,
- cc) ein verbindlicher Finanzierungsplan,
- dd) eine Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes.

3. Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Einrichtung von Räumen zur Durchführung von jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen und zu deren laufenden Kosten sind an den für den Wohnsitz des Trägers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Maßnahme,
- b) Aufstellung und Kostenplan der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und technische Hilfsmittel,
- c) eine Aufstellung über die laufenden Kosten, getrennt nach personellen und sächlichen Ausgaben,
- d) Zahl und Vorbildung der Fachkräfte,
- e) Zahl der Lehrgangsteilnehmer,
- f) ein Lehrplan,
- g) eine Stellungnahme des zuständigen kommunalen Jugendamtes, das die Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht und etwaige kommunale Beihilfen zu bescheinigen hat.

E. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — Rheinland und Westfalen-Lippe.

Gemeinnützige Berufsausbildungsveranstaltungen

(Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen.)

Position 22:

I. Grundsätze

Die im Rahmen des Landesjugendplans vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung haben zum Ziel, Jugendlichen, denen durch die Kriegs- oder unmittelbare Nachkriegszeit nur eine unzureichende Schulausbildung sowie eine gestörte oder abgebrochene Berufsausbildung zuteil wurde, Möglichkeiten der Weiterbildung in ihrem Beruf zu bieten. Es geht vor allem darum, die vorhandenen Mängel und Lücken zu beseitigen, und den Jugendlichen materielle und soziale Schwierigkeiten sowie psychische Notstände, die sich aus den Sorgen der Berufsnot ergeben, zu nehmen. Es ist vorwiegend gedacht an Förderungslehrgänge, Kurse und Veranstaltungen, die sowohl die theoretischen und praktischen Fertigkeiten im Beruf fördern als auch die für den Beruf erforderliche Allgemeinbildung erweitern und vertiefen. Hierbei soll besonderer Wert auf die Entfaltung der Eigeninitiative der Jugend gelegt werden. Die Veranstaltungen sollen ferner über den Rahmen der reinen Berufsförderung hinaus persönlichkeitsbildend sein und den Jugendlichen sinnvoll in die Berufsgemeinschaft sowie in die Gemeinschaft des demokratischen Staates einordnen. Als Träger dieser Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke vorgesehen, unter ihnen insbesondere die Berufsbildungswerke der Kolpingfamilie, des CVJM, der sozialistischen Bildungsgemeinschaften und der Gewerkschaften. Kurse und Lehrgänge mit dem Ziel einer Abschlußprüfung im Beruf (z. B. Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung) können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.

II. Umfang der Förderung

Hiernach können gefördert werden:

1. Förderungslehrgänge zur Erweiterung und Vertiefung der für den Beruf erforderlichen Allgemeinbildung (Rechtschreibung, Schriftverkehr, Buchführung u. a.),
2. Förderungslehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf,
3. in beschränktem Umfang auch Einzelmaßnahmen zur Förderung der Allgemeinbildung oder der theoretischen und praktischen Berufsertüchtigung.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Lehrgänge sollen bei einer angemessenen Teilnehmerzahl in der Regel mindestens 10 Doppelstunden umfassen.

Für die unter 1. bis 3. aufgeführten Maßnahmen können Zuschüsse bereitgestellt werden für

Honorierung der Lehrkräfte,
Beschaffung von Lehrmitteln und Fachliteratur,
Beschaffung und Ergänzung von Werkstattausrüstungen,
Unterhaltung und Deckung der Betriebskosten.

Voraussetzung für die Förderung ist in jedem Fall ein fester Arbeits- bzw. Lehrplan und eine Leitung, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eignung besitzt.

III. Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen, sind an die Spitzenverbände (die Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene) der in Frage kommenden Einrichtungen zu stellen. Die Spitzenverbände melden den notwendigen Zuschußbedarf mit den erforderlichen Unterlagen beim Kultusministerium an.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Träger, Charakter und Dauer der Veranstaltung,
2. Zahl und Vorbildung der Lehrkräfte,
3. Zahl der Teilnehmer und Anzahl der Unterrichtsstunden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein möglichst ausführlicher Arbeits- und Stundenplan,
- b) ein spezifizierter Kostenvoranschlag
- c) ein verbindlicher Finanzierungsplan.

Die Bewilligung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans setzt eine angemessene Beteiligung des Trägers voraus.

Jugendwohnheime für werktätige Jugend

(Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen einschl. Pestalozzidörfern und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst.)

Position 23 a:

I. Begriff, Arten und Träger von Jugendwohnheimen

1. Jugendwohnheime für die werktätige Jugend nehmen Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren auf, die sich auf Lehr- und Anlernberufe der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten, sowie junge Menschen, die als Facharbeiter oder Hilfsarbeiter in der Wirtschaft tätig sind.
Zum Wesen dieser Heime gehört die pädagogische Betreuung der Jugendlichen durch eigens vorgebildete Heimleiter(innen) und Heimerzieher(innen).

2. Jugendwohnheime für die werktätige Jugend können sein:

- a) Lehrlingsheime für männliche oder weibliche Berufsanwärter, deren Alter durchweg zwischen 14 und 18 Jahren liegt;
- b) Jungarbeiter- und Jungarbeiterinnenwohnheime für jugendliche Hilfsarbeiter bis zu 18 Jahren;
- c) Berufstätigenwohnheime für 18- bis 25jährige männliche oder weibliche Facharbeiter und Hilfsarbeiter;
- d) Pestalozzidörfer mit familienmäßiger Unterbringung und Betreuung der Jugendlichen.
Nach diesen Richtlinien werden auch gefördert Jugendgemeinschaftswerke (Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst), die Jugendliche, die noch nicht in einer Lehr- oder Arbeitsstelle sind, durch erzieherische, berufsvorbereitende und berufsbildende Maßnahmen berufsfähig machen oder berufsfähig erhalten und so den Übergang der Jugendlichen in ein Jugendwohnheim ermöglichen.

3. Träger von Jugendwohnheimen und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst können sein:

- a) Gemeinnützige Organisationen der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege;
- b) Kommunen und Kommunalverbände.

II. Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung

1. Der Träger des Jugendwohnheimes — der Heimstätte — muß gemeinnützigen Charakter haben. Falls dieser nicht schon durch den Rechtscharakter des Antragstellers offenkundig ist, muß der Nachweis bei der Antragstellung geführt werden.
2. Es muß die Gewähr bestehen, daß das Jugendwohnheim außer Heimgebung, Erziehung und Bildung auch die Berufszuführung, Berufsausbildung und Berufsausübung der Jugendlichen in Verbindung mit den zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft fördert und sichert.

3. Anträgen auf Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung und den Ausbau eines Jugendwohnheims muß ein Gutachten des Landesarbeitsamts beigelegt sein, das sich zu der Frage des Bedürfnisses des Heims äußert und auch darüber, ob voraussichtlich auf Dauer Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in dem Bezirk, in dem das Heim (die Heimstätte) errichtet werden soll, vorhanden sind.
4. Der Träger des Heimes (der Heimstätte) muß Gewähr dafür bieten, daß die Betreuung der Jugend nach den anerkannten Grundsätzen der Jugendwohlfahrtspflege erfolgt. Bei Einrichtungen von Zweiggruppen anerkannter Wohlfahrts- und Jugendverbände ist dem Antrag die Stellungnahme der übergeordneten Verbandsstelle bzw. Heimträgergruppe beizufügen. In allen Fällen ist auch eine Stellungnahme des zuständigen kommunalen Jugendamtes erforderlich.
5. Für den Heimleiter — die Heimleiterin — wird grundsätzlich eine sozialpädagogische oder pädagogische Vollausbildung gefordert. In keinem Fall kann auf den Nachweis hinreichender sozialer, fürsorglicher und pädagogischer Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Arbeit der Jugendführung, verzichtet werden. In Jugendwohnheimen ist die Einsetzung von Hauselternpaaren anzustreben, von denen mindestens ein Elternteil die vorgenannten ausbildungsmäßigen Forderungen erfüllen muß.
6. Heimträger und Heimleiter(in) haben alle Anstrengungen zu machen, daß die Jugendlichen einen Beruf finden bzw. sich gründlich in einem solchen ausbilden. Dazu ist engste Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, Abt. Berufsberatung, sowie den Betrieben erforderlich. In allen Angelegenheiten, die den Erziehungsschutz des Jugendlichen betreffen, ist, soweit das Elternhaus nicht herangezogen werden kann, die Hilfe des kommunalen Jugendamtes zu erbitten. Das gilt vor allem in den Fällen, die besondere erziehungsfürsorgliche Maßnahmen erfordern, wie Bestellung einer Pflegschaft oder Vormundschaft oder auch die Überweisung zur Fürsorgeerziehung.
7. Das Heim (die Heimstätte) soll nicht mit anderen Einrichtungen verbunden werden, die die Durchführung der Erziehungsarbeit erschweren oder gar gefährden. Für Jungen- und Mädchenwohnheime ist die Prüfung nach dieser Richtung je besonders anzustellen. Im Einzelfall kann die Verbindung mit einer anderen Einrichtung nur zugelassen werden, wenn die Jugendlichen getrennt von den übrigen Heiminsassen in einer eigenen Wohneinheit mit eigener Erziehungsleitung untergebracht werden.
8. Eine Beihilfe aus Jugendhilfemitteln wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller mindestens 20 % der veranschlagten Gesamtkosten des Heimes (der Heimstätte) aus eigenen Mitteln aufbringt. Zu diesen Mitteln gehören bei Neubauten auch die Grundstückskosten sowie Darlehen, die von privatwirtschaftlicher Seite aufgenommen sind.

Die Baukosten sollen den durchschnittlichen Aufwand für andere vergleichbare Einrichtungen nicht überschreiten und müssen ausschließlich für das Jugendwohnheim — die Heimstätte — mit den erforderlichen Nebenräumen ermittelt sein.

Zu aufwendige Heime oder solche mit anstaltsmäßiger bzw. kasernenmäßiger Raumeinteilung scheiden für eine Beihilfegewährung aus. Die Heime müssen baulich so durchgestaltet sein, daß sie eine familienähnliche Betreuung der Jugendlichen ermöglichen. Bevorzugt gefördert werden Heimneubauten, die so angelegt werden, daß aus den Räumen später einmal, ohne erhebliche Umbauten, familiengerechte Wohnungen gemacht werden können.

(Auf unbedingte Befolgung der „Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ [S. 1399] ist zu achten.)

III. Beihilfeantrag und Antragsweg

1. Die Beihilfe ist schriftlich unter Benutzung der bei den Trägergruppen der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe oder von der Druckerei der Landesarbeitsanstalt Brauweiler erhältlichen Vordrucke zu beantragen.
 - a) Für alle Neubauten und Erweiterungsbauten sind dem Antrag sämtliche Unterlagen gem. B (S. 1418) sowie eine amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers, eine Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes, des Landesarbeitsamtes und der für das Heim zuständigen Heimträgergruppe in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des Vordrucks A (S. 1393/94) beizufügen.
 - b) Bei Anträgen auf Einrichtungs- und Instandsetzungsbeihilfen genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlags und eines Finanzierungsplans. — Für diese Anträge ist der Antragsvordruck B (S. 1395/96) zu benutzen. Unterlagen gem. B. (S. 1418) sind beizufügen.
2. Der Antrag ist geheftet mit allen Unterlagen über das Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, das die Heimträgergruppe, zu der das Heim (die Heimstätte) gehört, vertritt, dem Landesjugendamt des zuständigen Landschaftsverbandes vorzulegen.
3. Bei förderungswürdigen Vorhaben, d. h. solchen, die die vorstehenden Richtlinien erfüllen, kann die Beihilfe aus Jugendhilfemitteln im allg. bis zu 25 % der Gesamtkosten betragen. Falls es sich als zweckmäßig erweist, wird die Beihilfe in Raten gewährt. Die Beihilfegewährung wird mit Auflagen verbunden, deren Annahme schriftlich zu bestätigen ist.

Die Restfinanzierung des Vorhabens muß durch Beihilfen oder Kredite aus anderen öffentlichen Mitteln gesichert sein. Der Finanzierungsplan muß darüber die erforderlichen verbindlichen Angaben enthalten.

IV. Verwendungsnachweis

Gewährte Beihilfen werden durch besondere Auflagen gesichert. Der Antragsteller hat die geforderte rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. B. (S. 1417) dem Antrag beizufügen.

Betrifft: (Objekt) Ort, Datum
(Vordruck A)

Antrag für die Gewährung von Beihilfen aus Landesjugendplanmitteln zur Errichtung und zum Ausbau von Jugendwohnheimen, Pestalozzidörfer und Heimstätten für die werktätige Jugend

a) 1. **Träger des Heimes** (genaue Anschrift des Trägers und Postleitzahl, Straße und Hausnummer):

Fernruf: Konto:

2. **Art des Heimes** [Lehrlingsheim für Jungen oder Mädchen — oder Jungarbeiter(innen)wohnheim — oder Berufstätigenheim (männlich/weiblich*)]

3. **Anschrift des Heimes:**

b) **Kurze Beschreibung des Bauvorhabens:**

c) **Gesamtkosten**

1. für Bau		DM
2. für Einrichtung		DM
3. Nebenkosten (einschl. Grundstück)		DM
	<u>insgesamt:</u>	<u>DM</u>

d) **Finanzierungsplan:**

1. Eigenmittel des Trägers a) in bar		DM
b) 1. Hypothek		DM
2. Landesarbeitsamt		DM
3. Sozialer Wohnungsbau		DM
4.		DM
5.		DM
6.		DM
7. Beantragte Beihilfe aus Landesjugendplanmitteln		DM

e) **Wieviel Jugendliche insgesamt soll das Heim aufnehmen?**

a) von 14—18 Jahren b) von 18—25 Jahren

f) davon werden voraussichtlich dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger Jugendliche angehören.

g) Ist der Heimträger bereit, alle im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen zu erfüllen und zum festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis in der vorgeschriebenen Form zu erbringen?

h) Verpflichtet sich der Heimträger zur Rückzahlung der Beihilfe, wenn er die erteilten Auflagen, vor allem hinsichtlich der Zweckbestimmung des Heimes, nicht einhält?

i) Verpflichtet sich der Heimträger, dem Landesrechnungshof und der beihilfegewährenden Stelle auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren?

j) Verpflichtet sich der Heimträger, das Bauvorhaben in jeder Weise entsprechend der Antragstellung — jedoch mit den aufgegebenen Änderungen des Bauplanes — durchzuführen?

k) Ist der Heimträger bereit, eine Leitung des Heimes zu gewährleisten, die in pädagogischer, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen der Jugendwohlfahrt entspricht (sozialpädagogische Vollausbildung des Heimleiters bzw. erfolgreiche Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang von mindestens 12 Wochen Dauer mit Vorpraktikum in einem Heim und fachlicher Fortbildung)?

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

1. Baubeschreibung und Kostenvoranschlag (DIN 276),
2. 1 Satz Bauzeichnungen,
3. amtlich beglaubigte Bescheinigungen über Grundstückseigentum bzw. Pachtverhältnis,
4. Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder zugesagte Eigen- und Fremdmittel,
5. vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung (gemäß Erl. d. Min. f. Wiederaufbau v. 18. 12. 1951 III B 6 — 353.1 [70] Tgb.-Nr. 5035/51),
6. amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers,
7. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes,
8. Stellungnahme des Landesarbeitsamtes,
9. Stellungnahme der zuständigen Heimträgergruppe.

.....
(Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anmerkung zu j) (**Änderungsaufgaben**)

Bearbeitungsvermerk

Gutachterausschuß

Bewilligung

Bescheid

Verwendungsnachweis

11. Zahl der z. Z. belegten Heimplätze:
 Aufgliederung der jetzigen Heimbewohner:
 Alter: Lehrlinge: Facharb.: Hilfsarb.: Kath.: Ev.: Sonstige: männl.: weibl.:
 14—16
 16—18
 18—21
 21 u. älter

12. Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für:
 (ausführl. Kostenanschlag beifügen!)
 a) bauliche Verbesserungen:
 b) Ausstattung:

13. Geplante Kostenaufbringung: (möglichst genaue Unterlagen des Finanzierungsplanes beifügen)
 a) aus eigenen Mitteln des Trägers: DM
 b) aus anderen privaten Mitteln: DM
 c) durch beantragte Beihilfen der Stadt: DM
 des Kreises: DM
 der Gemeinde: DM
 d) durch Darlehen aus öffentlichen Mitteln (welche?): DM
 e) durch das Landesarbeitsamt: DM
 f) DM
 g) DM
 h) welche Beihilfe wird aus Landesjugendplanmitteln beantragt? DM

14. Davon stehen zur Verfügung oder sind gesichert: (Unterlagen beifügen)
 zu a) zu b) zu c) zu d)
 zu e) zu f) zu g) zu h)

15. Um wieviel vermehrt sich die Zahl der Heimplätze
 bei baulicher Verbesserung:
 bei Verbesserung der Ausstattung:

16. Ist die Deckung der laufenden Unterhaltskosten gesichert?

17. Verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der in den Richtlinien für eine Beihilfegewährung aus Landesjugendplanmitteln enthaltenen Bestimmungen:

(Unterschrift)

Name und Anschrift des Unterzeichneten: (Rechtsvertreter)

Stellungnahme und Vorschläge für eine Beihilfegewährung mit Begründung,
 [zu a)—c) vom Antragsteller einzuholen]

a) des zuständigen kommunalen Jugendamtes:

 b) des Vertreters der Heimträgergruppe:

 c) Prüfvermerk [B. (S. 1418) im Falle von baulichen Verbesserungen]:

 d) des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

 e) des Gutachterausschusses:

Bearbeitungsvermerk:

Zwischenbescheid: Benachrichtigung:

Bewilligung: Bescheid: Verwendungsnachweis:

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen

Die folgenden Hinweise stellen eine Überarbeitung der „Merksätze für die bauliche Gestaltung von Jugendwohnheimen“ vom 15. September 1951 (MBL. NW. 1952 Nr. 64) auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen dar und sind erweitert durch Anregungen für die Einrichtung. Sie wurden bearbeitet durch die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und ihren Architektenausschuß in Verbindung mit dem Sozialminister und dem Wiederaufbauminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Alle Beteiligten leitete dabei der Wunsch, für die beim Bau von Jugendwohnheimen verantwortlichen Mitarbeiter (Heimträger, Architekten und Heimleiter) eine Handreichung zu bieten, um in harmonischer Zusammenarbeit Heime erstehen zu lassen, die der Jugend den bestmöglichen Raum für ihre körperliche, berufliche und geistig-seelische Entwicklung geben.

Die Planung eines Jugendwohnheimes darf nicht übereilt vorgenommen werden. Bei einer rechtzeitigen und gründlichen Vorbereitung wird viel Geld gespart. Auch ist das Billige nicht immer schlecht und das Teure nicht immer gut. Die Planung erfordert Fachkenntnisse in baulicher, wirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht und langsames Reifen. Daher ist gründliche Vororientierung notwendig durch zeitige Fühlungnahme mit der zuständigen Trägergruppe und den zuständigen Behörden (in der Reihenfolge: Arbeitsamt, komm. Jugendamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Hochbauabteilung des Regierungspräsidenten bzw. Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen, Landschaftsverband — Landesjugendamt —).

Mit der Planung und Bauausführung von Jugendwohnheimen muß ein künstlerisch und technisch befähigter Architekt beauftragt werden, der die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Nur wenn bauliche, wirtschaftliche und erzieherische Erfordernisse richtig und sinnvoll ausgewogen werden, wird eine befriedigende Lösung zustande kommen. Echte Partnerschaft des Bauherrn und des Architekten ist unter diesem Gesichtspunkt von größter Bedeutung. Niemals sollte der Bauherr nur als anonymes Gremium auftreten, sondern er sollte vertreten sein durch eine autorisierte, verantwortungsbereite und mit allen Anliegen des Jugendwohnheimes vertraute Persönlichkeit, die dem Architekten ein wohlüberlegtes Programm an die Hand gibt.

Es darf in Raumumfang und Raumgestaltung keine falsche Vorstellung von der Lebenswirklichkeit hervorrufen, mit der die Jugendlichen nach Verlassen des Heimes fertig werden müssen. Gute Heime bilden den Lebensraum vor, in dem die Jugend sich später selbständig bewähren muß, und bringen ihr dabei auch ein gesundes Empfinden für zeitnahe und schönes Wohnen bei, was für Familiengründung und Familienleben von größter Bedeutung ist.

Standort

Jugendwohnheime sollen nur an wirtschaftlichen Schwerpunkten mit ausreichenden und dauernden Arbeits- und Berufsmöglichkeiten für die Jugend errichtet werden. Wo diese arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen zwar gegenwärtig, aber voraussichtlich nicht auf die Dauer gegeben sind, oder wo wegen der Vielzahl von Heimen an einem Ort zu einem späteren Zeitpunkt mit Belegungsschwierigkeiten zu rechnen ist, muß bereits bei der Planung auf eine spätere Verwendung des Jugendwohnheimes für andere soziale Zwecke (vornehmlich für Familienwohnungen mit mindestens vier Räumen) Bedacht genommen werden.

Grundstück

Das Jugendwohnheim soll eine ruhige Wohnlage haben und ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung der Jugendlichen einschließen oder zumindest in nächster Nähe bieten. Es muß weiterhin verkehrsgünstig zu den Arbeitsstätten der Jugendlichen liegen.

Bauweise

Das Jugendwohnheim muß in sich abgeschlossen sein; denn die Heimbewohner haben ein Recht auf Eigenleben. Das Heimleben verträgt keine Vermengung mit anderen Zwecken.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen den pädagogischen nicht übergeordnet werden. Darum ist zu fordern, daß Mädchenwohnheime nicht mehr als 50 Plätze und Jungenwohnheime nicht mehr als 70 Plätze haben. Bei dieser Platzzahl sind die Heime auch wirtschaftlich tragbar.

Das Alter (14 bis 18 Jahre oder 18 bis 25 Jahre) und das Geschlecht der für die Aufnahme vorgesehenen Jugendlichen müssen Gestaltung und Ausstattung eines Heimes mitbestimmen.

Da ein Jugendwohnheim junge Menschen beheimaten muß, ist es in Wohn- und Raumgruppen so aufzugliedern, daß jeder einzelne die Möglichkeit bekommt, auch im Gesamt des Heimes ein Eigenleben zu führen und zu entwickeln.

Entsprechend der Aufgabe des Heimes sind Anzahl, Art und Größe der Räume unter Berücksichtigung aller erforderlichen Möbelstellflächen sorgsam zu ermitteln. Die Raumbeziehungen untereinander sollen im einzelnen grundsätzlich durch den Bauherrn vor der Planung geklärt sein.

II. Raumprogramm

A. Die zum Wohnen bestimmten Räume sind die Hauptsache. Sie gehören an die Sonnenseite.

1. Der Wohn-Schlafraum ist die Kernzelle des Heimes. Die Bodenfläche muß sich nach der Anzahl der Betten richten; je Bett sind 6 qm vorzusehen. Die Fensterfläche soll mindestens $\frac{1}{7}$ der Gesamtbodenfläche betragen. Die Raumtiefe soll bei doppelbündiger Anlage 4,125 m, bei einbündiger Anlage 5,5 m nicht überschreiten. Die Geschoßkonstruktionshöhe genügt mit 2,75 m. Der Ausbau des Dachgeschosses für Wohn-Schlafräume ist nicht erwünscht.
Bettenzahl für die Wohn-Schlafräume:
a) für 14—18jährige Jungen 3—5 Betten, keinesfalls 2 Betten;
b) für 18—25jährige Jungen 1 Bett und 3 Betten,
c) das gleiche gilt für Mädchen aller Altersgruppen.
2. Das Lesezimmer soll nicht kleiner sein als 18 qm und muß eine ruhige Lage in der Nähe der Wohn-Schlafräume haben.
3. Die Größe des Spielraums von 8 zu 4,125 m sollte nicht unterschritten werden, damit er auch die Aufstellung eines Tischtennis-Spieles erlaubt. Er kann im Souterrain oder auch im Dachgeschoß liegen.
4. Der Speisesaal wird oft auch als allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum dienen und ist deshalb mit besonderer Liebe zu planen. Er muß allen Heimangehörigen Platz bieten; man rechne je Heimplatz bis zu 1,25 qm. Ausreichende Belüftung ist wichtig. Die Geschoßkonstruktionshöhe soll nicht mehr als 3 m betragen. Für die Speiseausgabe sollte eine gesonderte Anrichte vorgesehen werden.

Ist ein allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum zusätzlich vorhanden (dies ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren erwünscht), so ist dieser neben dem Speisesaal anzuordnen und von diesem durch geeignete Türen, z. B. Schiebe- oder Harmonika-Türen, zu trennen.

Tagesraum und Speisesaal zusammen sollen eine Fläche von 1,50 qm je Heimplatz nicht überschreiten. Für den Speisesaal genügt in diesem Falle eine Bodenfläche von 0,75 bis 1,00 qm je Heimplatz.

5. Ein Bastel- oder Werkraum (für Mädchen Nähraum) sollte in keinem Jugendwohnheim fehlen. Er darf im Souterrain liegen, muß aber in jedem Falle gutes Tageslicht haben.
6. Das Krankenzimmer (mit besonderem Waschbecken) darf nicht vergessen werden. Es muß so geplant werden, daß es ohne große Mühe überwacht werden kann. Man legt es zweckmäßigerweise in die Nähe des Helfer(in)-Zimmers, eventuell auch der Heimleitung.

B. Die Betriebs- und Wirtschaftsräume sind von den Heimräumen zu trennen. Sie sind möglichst an die Schattenseite des Gebäudes zu legen. Sie sollen einen besonderen Eingang haben und durch eine Nebentreppe untereinander verbunden sein.

1. Das Heimleiter-Büro ist unbedingt notwendig und gehört neben den Heim-Eingang. Zweckmäßigerweise baut man ein Fenster oder eine Glastür ein, um die Beobachtung des Heim-eingangs zu ermöglichen.
2. Ein besonderes Besprechungszimmer ist nach allgemeiner Erfahrung erwünscht und sollte in der Nähe des Heimleiter-Büros liegen. Dieses Zimmer kann man so ausstatten, daß es auch als Besuchszimmer Verwendung finden kann.
3. Die Küche liegt am besten nach Norden oder Nordwesten. Für ihre Größe ist eine Fläche von 0,40 qm je Heimplatz zugrunde zu legen. Gute Belichtung durch Tageslicht sowie einwandfreie Belüftung müssen auch dann gewährleistet sein, falls man die Küche im Untergeschoß unterbringt. Liegen Küche und Speiseraum in verschiedenen Stockwerken, so ist ein Speiseaufzug notwendig; in diesem Falle ist Wert zu legen auf besonders gute Verbindung von Küche zum Speiseraum; gegebenenfalls muß diese durch eine Nebentreppe sichergestellt werden. Spül- und Gemüseputzräume sowie Vorratsräume sind der Küche in ausreichendem Maße beizuordnen.
4. Waschküche und Bügelraum müssen in guter Verbindung mit Trockenboden und Wäschekammer stehen, falls die Wäsche im Hause gewaschen werden soll. Bei Mädchenwohnheimen empfiehlt sich die Anlage einer zusätzlichen kleinen Waschküche, die den Mädchen zur Benutzung offensteht.
5. Bei allen Feuchträumen Sorge man für ausreichendes Fußbodengefälle und Fußbodensinken. Dieser soll möglichst in der Nähe des stärksten Wasseranfalles sein.
6. Der Fahrradraum hat sich als unentbehrlich erwiesen. Er liegt zweckmäßigerweise im Keller und soll einen besonderen Zugang von außen haben. Je Fahrrad sollte eine Fläche von 0,75 qm nicht unterschritten werden.

C. Heimleiterwohnung und Personalräume sind keine Nebensache. Wer gute Arbeit leisten soll, hat Anspruch auf gute Wohnung.

1. Die Heimleiterwohnung umfaßt mindestens Kochküche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und WC. Bei Mädchenwohnheimen ist für die Heimleiterin eine abgeschlossene Raumfolge: Wohnzimmer mit Kochnische, Schlafkammer und WC vorzusehen. Die Größe halte sich im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen [WBB; Neufassung] (MBL. NW. 1954 S. 679ff).
2. Die Personal- (Mädchen-) Schlafräume sollen in guter Verbindung zu den Wirtschaftsräumen, bei Jungenwohnheimen von den Heimräumen getrennt angelegt sein. Die Größe der Personal-Schlafräume entspricht den Wohn-Schlafräumen des Heimes.
3. Ein Personal-Aufenthaltsraum ist nicht unbedingt erforderlich. Jedoch sollten immer für die nicht im Heim wohnenden Angestellten verschließbare Schränke (Garderobenschränke) in der Nähe der Wirtschaftsräume vorgesehen werden.
4. Die Praktikanten- und Helfer(innen)-Zimmer gehören in die Gruppe der Wohn-Schlafräume und sind als Einbettzimmer zu planen.

D. Anlage der Wasch- und Aborträume. Beide sind mit direkter Belüftung und Belichtung anzulegen. Beide, besonders aber die Abortanlagen, liegen vorteilhaft nach Norden, keinesfalls nach Süden.

Die Wasch- und Aborträume für das Personal sind getrennt in die Nähe der Wirtschafts- und Personal-schlafräume zu legen.

1. Die WCs sind von den Waschanlagen räumlich zu trennen. Bei den WC's (Einzelkabinen) ist darauf zu achten, daß im Durchschnitt für 8 Jugendliche ein WC vorhanden sein muß. Es empfiehlt sich, die WC's durch einen direkt belüfteten und belichteten Vorraum vom Flur zu trennen; der Vorraum kann mit einem Waschbecken versehen und als Schuhputzraum verwendet werden.

2. Bei den Waschanlagen unterscheide:

- a) Jugendwohnheim für 14—18jährige Jugendliche: Waschbecken in den Wohn-Schlafräumen sind nicht erwünscht. In jedes Stockwerk gehört ein Waschraum mit je einem Waschbecken (Fließwasser) für drei Jugendliche. Größe des Waschraumes etwa 0,4 qm je Heimplatz.
- b) Für über 18jährige Jugendliche: Wie a), jedoch nicht mehr als 3—4 Becken in einem Waschraum. Im Mädchenwohnheim evtl. Waschkabinen. Bei Waschbecken in den Wohn-Schlafräumen ist besonderer Schutz der Wände und des Fußbodens erforderlich.

3. Badeanlagen: Für je 12 bis 16 Jugendliche ist in allen Heimen eine Brause notwendig. Fußwaschbecken werden empfohlen. Für etwa 30 Jugendliche ist eine Badewanne vorzusehen. Die Wannenbäder können zentral, auch im Keller zusammengefaßt werden. Die Brauseanlagen gehören in die Nähe der Waschräume, also nach Möglichkeit in die einzelnen Stockwerke. Es sind Einzelbrausen, evtl. mit Trennwänden, anzuordnen.

E. Die Flure müssen mindestens 1,50 m breit und direkt belichtet sein. Bei Stichfluren genügt eine Breite von 1,30 m. Überlange Flure sollten vermieden werden.

III. Einrichtung:

- a) Die Innenausstattung ist genau so wichtig wie der Bau selbst. Auch sie muß zeitig von allen gestaltenden Personen überlegt werden. Die Innenausstattung soll nicht mit beim Bau übrig gebliebenen Mitteln finanziert werden. Die Kosten müssen vielmehr vorher gut kalkuliert und die zu ihrer Deckung bestimmten Mittel abgesondert werden.
- b) Die zum Wohnen bestimmten Räume sollen ihren Charakter durch die Bewohner erhalten. Darum sei auch im Mehrbettzimmer der Raum so unterteilt, daß jeder einzelne seinen Bereich erhält, den er seiner Art entsprechend gestalten kann. Jeder Einrichtungsgegenstand sei in erster Linie zweckmäßig. Bei aller Einfachheit sollte Form und Farbe die ihnen zustehende Bedeutung beigemessen werden. Die Formen sollen dabei unserer Zeit entstammen (keine Stilmachungen). Eine frohe und heitere Atmosphäre der Jugendheimstatt wird man nicht zuletzt durch gute Anwendung von Farben erzielen.

A. Maße der raumbestimmenden Einrichtungsgegenstände für die Wohn-Schlafräume:

1. Bett:

Innenmaß für Rahmen bzw. Matratzenmaß 80/190 cm
 Außenmaß bei Kopf- und Fußstück aus gesperren Platten und Stahlbetten . . . 90/195 cm
 Höhe des Bettes, Kopf und Fußteil . . . 50—80 cm
 bei Liege 30—40 cm
 Für Mädchenwohnheime wird möglichst niedriges Couchbett empfohlen.

2. Schrank:

Eingebaute, bis zur Decke reichende Schränke sind zu bevorzugen.
 Maß: mindestens 75 cm breit, 54 cm tief.
 Freistehende Schränke nicht über Augenhöhe = 160 cm hoch, 90 cm breit, mindestens 54 cm tief.

Wäschefach etwa 35 cm breit, abgeteilt. Gegebenenfalls ist in jedem Zimmer ein zusätzlicher Schuhschrank notwendig. Bei Mädchenwohnheimen wird eine zusätzliche Möbelstellfläche für Kastenmöbel zur Unterbringung der Wäsche notwendig sein. (Der Schrank beeinflusst wesentlich durch sein Holz oder seinen Anstrich die Raumstimmung.)

3. Tische:

Höhe der Tische für die Wohn-Schlafräume und die Gemeinschaftsräume 70—72 cm.

Für Speiseräume und Arbeitszimmer werden empfohlen:

Tische 80/80 cm groß.

Tische 120/80 cm groß.

Für die Wohn-Schlafräume wird empfohlen:

Tisch 140/80 cm groß.

Geeignet sind jedoch auch die Tische mit den Maßen: 120/80 cm

4. Sitzmöbel:

Als Höhe für Sitzmöbel wird empfohlen:

für Stühle 43—44 cm,

für Sessel 28—30 cm.

(Hocker gehören nicht in Wohn-Schlafräume!)

B. Mindestausstattung der Wirtschaftsräume bei einem Heim von 50 Plätzen etwa:

1. in der Küche:

1 Herd ca. 0,90×2,00 m, evtl. kombiniert Gas/Kohle oder Elektr./Kohle.

Stellung des Herdes möglichst rechtwinklig zur Fensterwand.

Parallel zum Herd in etwa 1 m Abstand ist ein Arbeitstisch 80/200 cm zweckmäßig.

Ferner 1 oder 2 Hockerkocher 60×60 cm.

Der Hockerkocher erhält zweckmäßig einen kleinen blechbeschlagenen Holzhocker zum Beiseiteziehen des schweren Suppe-, Kartoffel- oder Kaffeetopfes, letzterer evtl. mit Auslaufhahn.

An Stelle des Holzhockers kann auch ein niedriger Wagen vorgesehen werden. Eine Kippbratpfanne ist für Heime von 60 Plätzen ab zweckmäßig. Längs der Fensterwand sehe man Arbeitstisch 60 cm breit mit Schublade für Messer vor. 1 Schrank für Töpfe und Küchengeschirr, nebst Halter für Quirle und Rührkellen, oben offen, 30—40 cm tief und unten 50—60 cm tief mit Schiebetüren geschlossen, wird empfohlen. Eine Spüle, einfach oder doppelt, aus verzinktem Eisenblech mit Holzwanne ist erforderlich.

Bei der Ausstattung der Küche ist auf ausreichenden Platz für Brotschneidemaschine, Universal-Küchenmaschine und verschließbaren Schrank für die Ansatzteile zu achten.

2. im Gemüseputzraum:

einige Hocker,

1 Arbeitstisch 80/200,

1 Spüle aus Feuerton 60×60 cm auf gemauertem Sockel,

Regale für Wannen und Schüsseln.

Gegebenenfalls Kartoffelschälmaschine.

3. in der Anrichte und Geschirrspüle:

Wenn der Speisesaal und die Küche sich in getrennten Geschossen befinden, dann sollen die neben dem Speisesaal liegende Anrichte und Spüle durch einen Aufzug (30 kg Traglast, Korbgröße 60×120 cm) mit der Küche verbunden sein.

Gegebenenfalls ist eine Wärmeanrichte zweckmäßig.

Immer sollen vorhanden sein: Geschirrschränke, zweiteilige Spüle.

4. im Raum für Tagesvorräte (abschließbar) ist sehr zweckmäßig:

Regale mit fliegendichtem Gefach,

1 Kühlschrank mit mindestens 2 Fächern.

5. Der Kartoffelkeller wird zweckmäßigerweise mit etwa 1 m an den Wänden hochgezogenen herausnehmbaren Rosten ausgelegt, die auf Hochkantbohlen etwa 20 cm über dem Fußboden liegen.

C. Waschanlage:

1. Waschküche:

Automatische Waschmaschine für ca. 30 kg Inhalt.

Trockenschleuder,

fahrbare Einweichbottiche,

Handwaschbalje.

2. Mangel- und Plättraum:

Heißmangel, Walzenlänge mindestens 1,00 m.

2 Arbeitstische 75×150 cm.

3. Wäscheabgabe und Flickstube:

1—2 Nähmaschinen,

2 Arbeitstische 75×150 cm,

1 kleiner, klappbarer Plätt-Tisch,

1 großes Regal mit Fächern, Fächer etwa 32×30×40 cm, Anzahl der Fächer entsprechend der Belegungszahl einschl. Personal.

Die Anlage der Arbeitsplatzbeleuchtung ist besonders sorgfältig zu planen.

IV. Ausführung

Die Fußböden müssen fußwarm und fugenarm ausgebildet sein. Bei Neubauten müssen Deckenkonstruktion, Wandausbildung und Höhenlage des Kellergeschosses dem „Vorläufigen Merkblatt über bautechnischen Luftschutz“ (Bundesbaublatt 1952 S. 113) entsprechen. Der Ausbau der Räume kann erforderlichenfalls später erfolgen.

Kulturelle Betreuung in Jugendwohnheimen

(Zuschüsse der kulturellen Betreuung.)

Position 23 b:

1. Mit den Beihilfen soll eine Intensivierung der kulturell-erzieherischen Betreuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen ermöglicht werden. Als Mittel dazu dienen vor allem: eine jugendgemäße Heimbücherei, Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte, Liederbücher, Spiele und Spielgeräte sowie Sportgeräte und guter Wandschmuck, jedoch nicht Wanderausstattungen.
2. Anträge auf Beschaffung derartiger Gegenstände können von allen Jugendwohnheimen und Heimstätten gestellt werden, deren Führung den pädagogischen Forderungen des Arbeits- und Sozialministers entspricht. Besondere Berücksichtigung sollen finden Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)wohnheime, in denen Jugendliche unter 18 Jahren untergebracht sind.
3. Zur Antragstellung ist der Vordruck C (S. 1405/06), der bei den Heimträgergruppen und ggf. auch bei der Druckerei der Landesarbeitsanstalt Brauweiler, Bez. Köln, erhältlich ist, zu benutzen. Er ist in allen Punkten sorgfältig auszufüllen und mit einer Begutachtung des zuständigen kommunalen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Stellungnahme und weiteren Bearbeitung zuzuleiten.
4. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Zahl der am Tage der Antragstellung im Heim befindlichen Jugendlichen. Sie wird jedoch den Betrag von 10 DM pro Kopf im allgemeinen nicht übersteigen. Bei erstmaliger Förderung kann ein Betrag bis 15 DM pro Kopf gewährt werden.
5. Antragstellung und Verrechnung gehen über die jeweilig zuständige Heimträgergruppe. Die Heimträgergruppen sammeln die Anträge und legen sie nach Landesteilen getrennt mit ihrem Vorschlag zum 1. 7. und 1. 11. eines jeden Jahres dem jeweils zuständigen Landschaftsverband zur Entscheidung vor. Die Auszahlung der genehmigten Beihilfen erfolgt durch die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — in Sammelanweisung an die Heimträgergruppe, die die Beträge unter Beachtung der jeweils erteilten Auflagen an den Antragsteller weiterleitet.
6. Von den Heimträgergruppen ist auch der (Sammel-) Verwendungsnachweis zu führen. Er ist dem zuständigen Landschaftsverband 12 Wochen nach Auszahlung der Beihilfen unter Beifügung der Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der verausgabten Beträge vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und von Jugendwohnheimen und Heimstätten, die keiner Trägergruppe angehören, können Anträge unmittelbar an den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — gestellt werden. Rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. B. (S. 1417) ist allen Anträgen beizufügen.

Betrifft: den
(Objekt) (Ort)

(Vordruck C)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesjugendplanmitteln für die kulturelle Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. **Träger des Heimes:**
(genaue Anschrift des Trägers, Ort mit Postleitzahl, Straße, Haus-, Telefon- und Kontonummer)

2. **Charakter des Heimes:**
(z. B. Lehrlingsheim [männl./weibl.], Jungarbeiter[innen]wohnheim usw.)

3. **Name und Anschrift des Heimes:**

4. Derzeitige Belegung des Heimes:	Gesamtzahl der Heimbewohner unter 25 Jahren.			
	14—16 Jahre	16—18 Jahre	18—21 Jahre	21 Jahre und älter
Lehrlinge				
Hilfsarbeiter(innen)				
Facharbeiter(innen)				
Angestellte				
Katholisch				
Evangelisch				
Sonstige				
männlich				
weiblich				

5. **Name und Ausbildung des Heimleiters:**

6. **Schilderung des Zustandes des Heimes** in baulicher Hinsicht und in bezug auf die Einrichtung und wohnliche Ausgestaltung vor allem der Aufenthaltsräume. Angaben über Heimbücherei, vorhandene Spiel- und Sportgeräte usw. sind erforderlich. (Gegebenenfalls besonderen Bericht als Anlage beifügen.)

7. Welche Gegenstände und Geräte, die der wohnlichen Ausgestaltung des Heimes und der geistigen, kulturellen und sportlichen Förderung der Heimsassen dienen, werden benötigt? (Angaben nach Reihenfolge der Dringlichkeit und mit Preis)

- a) DM
- b) DM
- c) DM
- d) DM
- e) DM
- f) DM
- g) DM

8. Hat der Antragsteller schon bei einer anderen Stelle eine Beihilfe für die kulturelle Ausstattung des Jugendwohnheimes beantragt bzw. eine solche erhalten und von wem (mit Angabe der Höhe der Beihilfe)?

9. In welcher Gesamthöhe wird die Beihilfe erbeten,

10. Verpflichtet sich der Heimträger, binnen acht Wochen nach Erhalt der Beihilfe die im Bewilligungsbescheid genehmigten Gegenstände und Geräte zu kaufen und die Originalbelege als Verwendungsnachweis vorzulegen?

.....
(Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung:

Bearbeitungsvermerk:

Entscheid:

Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen; Unterstützung der auf Landesebene anerkannten Trägergruppen

(Zuschüsse für Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung von Heimpersonal in Jugendwohnheimen und zur Unterstützung der auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen in ihrer organisatorischen und pädagogischen Arbeit.)

Positionen 23 c und 26:

Zuschüsse zu Maßnahmen für die Ausbildung und Fortbildung von Heimpersonal der Jugendwohnheime werden im Rahmen bestimmter Höchstsätze auf Antrag nur gewährt an anerkannte Heimträgergruppen, deren vorgelegte Aus- und Fortbildungspläne vom Arbeits- und Sozialminister, Gruppe Jugendwohlfahrt, gebilligt sind.

Auch müssen die sonstigen vom Arbeits- und Sozialminister festgelegten Voraussetzungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfüllt sein.

Zuschüsse zur organisatorischen und pädagogischen Arbeit werden auf Antrag nur gewährt an anerkannte Heimträgergruppen und an die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe nach einem Schlüsselvorschlag, den die Heimstatthilfe nach Absprache mit den Trägergruppen vorlegt.

In jedem Fall ist die geforderte rechtsverbindliche Erklärung gem. B. (S. 1417) dem Antrag beizufügen.

Schüler- und Studentenwohnheime

(Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung.)

Position 24:

Schüler- und Studentenwohnheime sind Heime, die den Schülern aller Schularten bzw. den Studenten Unterkunft, Verpflegungsmöglichkeiten und eine Heimgemeinschaft bieten. Träger sind grundsätzlich entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ins Vereinsregister eingetragene Vereine und Stiftungen. Zuschüsse an diese Heime werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Es können nur Schüler- und Studentenwohnheime berücksichtigt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden. Der Rechtsträger des Schülerwohnheimes muß die Gewähr dafür bieten, daß das Heim in der nötigen pädagogischen Verantwortlichkeit geleitet wird.
2. Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn sich der Unterhaltsträger mit einer Eigenleistung beteiligt, die einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt. Dieser Zuschuß stellt eine Teilfinanzierung dar und setzt voraus, daß die übrige Finanzierung nachgewiesen und gesichert ist.

3. Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, der nach dem Muster auf S. 1409/10 in 3facher Ausfertigung über die Schulaufsichtsbehörden und — soweit es sich um ein Studentenwohnheim handelt — über den Kurator bzw. die Hochschulverwaltung an das Kultusministerium zu richten ist.

Bei Neu- und Ausbauten müssen dem Antrag eine ausführliche Baubeschreibung, eine genaue Bauzeichnung — mit einem Prüfungsvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten versehen — sowie ein spezifizierter Kostenanschlag und ein Finanzierungsplan beigefügt werden.

Bei Anträgen auf Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplanes.

Soweit das Grundstück, auf dem das Schülerwohnheim oder Studentenwohnheim errichtet werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pacht- oder Erbpachtvertrages beizufügen.

Die Gewährung des Zuschusses kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Dem Antrag ist die rechtsverbindliche Erklärung gem. B. (S. 1417) beizufügen.

Antrag und Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung von Schüler- und Studentenwohnheimen

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
- b) Rechtsform des Trägers (Juristische Person):
2. Welcher Schulart oder welcher Hochschule soll die Einrichtung dienen?
3. Zahl der Schüler (Studenten), denen sie zugute kommen soll:
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Wohnheimes?
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
- Wert des Grundstücks:
- Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
7. Wieviel entfällt davon auf das Schüler- bzw. Studentenwohnheim? DM
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 - a) Neubau b) Wiederaufbau
 - c) Erweiterungsbau d) bauliche Verbesserungen
 - e) Einrichtung
9. Höhe der Kosten:

zu a)	DM	zu b)	DM
zu c)	DM	zu d)	DM
zu e)	DM		
10. Finanzierungsplan

a) aus eigenen Geldmitteln		DM
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)		DM
c) durch Zuschuß der Gemeinde		DM
des Gemeindeverbandes		DM
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für		DM
Mittel es sich handelt		DM
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter		DM
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)		DM
Zusammen:		DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:

zu a)	DM	
zu b)	DM	
zu c)	DM	
zu d)	DM	
zu e)	DM	
zu f)	DM	
Zusammen:		DM
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder Darlehen gewährt von:

zu c)	Datum	Höhe	DM
zu d)	Datum	Höhe	DM
zu e)	Datum	Höhe	DM
zu f)	Datum	Höhe	DM
Vom Kultusministerium	Datum	Höhe	DM
11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:

Postcheckkonto	Nr.
Bankkonto	Nr.
für	
13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schülerwohnheime bzw. Studentenwohnheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigelegt:
 1. ausführliche Baubeschreibung,
 2. 1 Satz Bauzeichnungen,
 3. spezifizierter Kostenanschlag,
 4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Zentrale Führungsaufgaben

Zuschüsse an den Landesjugendring

(Zuschüsse für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände zu den Verwaltungskosten ihrer Landesstellen einschließlich der bei der Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen entstehenden Ausgaben.)

Position 25 a:

I. Grundsätze.

1. Es können nur solche Jugendverbände gefördert werden, die vom Arbeits- und Sozialminister auf Landesebene anerkannt sind.
2. Die Zuschüsse müssen Verwaltungs- sowie zentralen Führungsaufgaben dienen, nicht aber Aufgaben im Rahmen der erzieherischen, kulturellen, sozialen und freizeitfördernden Jugendpflege einschl. der Bildungsaufgaben und der internationalen Begegnung, für die eigene Mittel bei den entsprechenden Positionen des Jugendhilfehaushalts und des Landesjugendplans eingebracht sind.

Auch überörtliche Jugendtreffen können aus diesen Mitteln gefördert werden. Voraussetzung ist, daß Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren aus dem Gebiet des ganzen Landes, mindestens aber eines Regierungsbezirks oder einer Diözese zusammenkommen und sich dabei auch mit wichtigen Fragen des Staats- und Gesellschaftslebens befassen. Überörtliche Jugendtreffen dieser Art müssen eine Mindestteilnehmerzahl von 250 haben.

3. Aufgaben, die rein beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, fallen nicht unter den Förderungszweck.

Bei Gewährung von Reisekosten einschl. der Kilometervergütung für die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen (0,17 DM je km) dürfen die für den öffentlichen Dienst vergleichsweise geltenden Sätze nicht überschritten werden. Soweit sich bei längeren Strecken (über 100 km) die Benutzung der Eisenbahn billiger als die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge erweist, sind nur die Kosten zu erstatten, die bei Benutzung der Eisenbahn in der jeweiligen Wagenklasse entstanden wären. Hiervon abweichende Regelungen sind besonders zu begründen. Um eine sparsamere Mittelbewirtschaftung zu gewährleisten, ist die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung der Verwendungsnachweise hieran nicht gebunden.

II. Zuweisung der Beihilfen.

Der Landesjugendring stellt für die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände einen Verteilungsschlüssel auf, den er als Verteilungsvorschlag dem Arbeits- und Sozialminister bekanntgibt. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote festgesetzt, wobei auch solche Jugendverbände einbezogen werden, die noch nicht dem Landesjugendring angehören, aber nach Anhörung des Landesjugendrings die Anerkennung auf Landesebene erhalten haben.

Die Beihilfen an die Jugendverbände kommen in 2 Raten zur Auszahlung, wenn von diesen die geforderte rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. B. (S. 1417) abgegeben wird.

Staatspolitisch bedeutsame Veranstaltungen

Besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens

Position 27:

I. Grundsätze

1. Der Bestand einer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung ist auf das verantwortungsbewußte und verantwortungsfreudige staatspolitische Denken und Handeln aller zu ihr sich bekennenden Menschen gegründet. Dieses setzt jedoch die Kenntnis und die Achtung der staatlichen Institutionen voraus, zugleich aber auch die Fähigkeit zur Bildung einer eigenen politischen Meinung. Der Landesjugendplan Nordrhein-Westfalen betrachtet es als eine seiner besonderen Aufgaben, hierzu bei der Jugend die geistige Bereitschaft zu wecken.

2. Im Landesjugendplan sind für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens besondere Mittel bereitgestellt. Diese sollen für folgende Sondermaßnahmen verwendet werden:

a) Begegnungsveranstaltungen aller Art, insbesondere

1. Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen

zu gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens 2tägiger Dauer.

2. Gesamtdeutsche Begegnungen

von mindestens 4tägiger Dauer
im Lande NW
in der SBZ
in West-Berlin
im Zonengrenzgebiet.

3. Begegnungen mit demokratischen Organisationen des Auslandes

von mindestens 4tägiger Dauer, sofern sie dem Studium politischer, parlamentarischer oder sozialer Einrichtungen des Gastlandes gewidmet sind und der Nachweis einer eingehenden fachlichen Vorbereitung erbracht wird.

b) Staatspolitische Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,

1. wenn sie der Vorbereitung nachfolgender gesamtdeutscher Begegnungen dienen oder
2. als Lehrgänge oder Seminare durchgeführt werden und zur Wissensbildung über Fragen der Gemeinde, des Staates und der Gesellschaft beitragen.

c) Sonstige Maßnahmen,

die der politischen Bildung dienen und den Grundsätzen dieser Richtlinien entsprechen.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Für die Gewährung von Mitteln aus Pos. 27 des Landesjugendplans 1957 gelten folgende Bestimmungen:
 - a) die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 Reichshaushaltsordnung,
 - b) die Richtlinien für den Landesjugendplan.
2. Die Richtlinien gelten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Sie begründen keinen Rechtsanspruch.
3. Beihilfen werden erst ausgezahlt, wenn der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt des Bewilligungsbescheides einverstanden erklärt hat.

III. Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlags, Finanzierungsplans und Veranstaltungsprogramms zu richten:

- a) **von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden** an deren zuständige Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisation auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge gesammelt der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen über das Arbeits- und Sozialministerium vorlegen,
von allen übrigen, nicht im Landesjugendring vertretenen Jugendorganisationen oder Gemeinschaften zunächst an das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt, und von dort über den Landschaftsverband und das Arbeits- und Sozialministerium an die Staatskanzlei.
- b) **im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen** über das Kultusministerium an die Staatskanzlei.
- c) **im Bereich der höheren Schulen** an die Schulkollegien, die ihrerseits die Anträge gesammelt der Staatskanzlei über das Kultusministerium vorlegen.
- d) **von den politischen oder freien Studentenverbänden** über deren Landesverbände und das Kultusministerium an die Staatskanzlei. Eine Stellungnahme des Rektors der Universität ist beizufügen.
- e) **Die Verbände des Rings Politischer Jugend** und alle sonstigen Organisationen legen ihre Anträge unmittelbar der Staatskanzlei vor.

Anträge auf Förderung von Sommerveranstaltungen sind bis zum 1. Juni, für Winterveranstaltungen bis zum 15. Oktober einzureichen.

IV. Umfang der Förderung

Es können Zuschüsse nach folgenden Höchstätzen gewährt werden:

1. für staatspolitische **Bildungs- und Schulungsveranstaltungen** [Ziffer I Abs. 2 b) 1 und 2]
 bis zu 70% der tatsächlich entstehenden Unterbringungs- und Verpflegungs-, Verwaltungs- und sonstigen Nebenkosten, höchstens jedoch 9,— DM pro Tag und Teilnehmer
 zuzüglich für die Reise
 bis zu 50% der Fahrkosten (Bundesbahn oder Omnibus).

2. für **Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen** [Ziffer I Abs. 2 a) 1]
 gelten die Bestimmungen der Ziffer IV Abs. 1.
3. für **gesamtdeutsche Begegnungen** (Ziffer I Abs. 2 a) 2) bis zu 70% der tatsächlich entstehenden Unterbringungs-, Verpflegungs-, Verwaltungs- und sonstigen Nebenkosten, höchstens jedoch 9,— DM pro Tag und Teilnehmer,
 zuzüglich für die Reise
 an Jugendliche aus dem Bundesgebiet und West-Berlin bis zu 60% der Fahrkosten (Bundesbahn oder Omnibus),
 an jugendliche Besucher aus der SBZ bis zu 100% der Fahrkosten.

Zu unvermeidbaren Sonderaufwendungen können zusätzliche Beihilfen gewährt werden. Ihre Höhe wird von Fall zu Fall festgesetzt.

4. für **internationale Begegnungen** (Ziffer I Abs. 2 a) 3) bis zu 70% der tatsächlich entstehenden Unterbringungs-, Verpflegungs-, Verwaltungs- und sonstigen Nebenkosten,
 zuzüglich für die Reise
 50% der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn oder Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort, höchstens jedoch bis zu einer Summe von 120,— DM für die Hin- und Rückreise.
 Die Beihilfen sind auf eine Veranstaltungsdauer bis zu 4 Wochen begrenzt.
5. Die Höhe der Beihilfen für die **sonstigen Maßnahmen** (Ziffer I Abs. 2 c) werden nach der Bedeutung und dem Bildungswert der geplanten Veranstaltungen festgesetzt.

Die unter 1—5 vorgesehenen Zuschüsse sind nur für Jugendliche im Alter von 16—25 Jahren, für Studenten, Hörer von Volkshoch- und Heimvolkshochschulen und Mitglieder der Verbände des Rings Politischer Jugend bis zu 35 Jahren sowie für Helfer in der staatspolitischen Erziehung der Jugend bestimmt.

Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit nicht von dritter Seite eine Förderung der Veranstaltung möglich ist, die eine Kostendeckung ganz oder teilweise bewirkt. Eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer muß gewährleistet sein.

V. Verwendungsnachweis

1. Die in Ziffer IIIa genannten Veranstalter legen ihren Verwendungsnachweis dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landeshaus, vor.
 Beihilfeempfänger der Ziffer IIIb—d führen ihren Nachweis gegenüber dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Cecilienallee.
 Alle übrigen Antragsteller (Ziffer IIIe) rechnen mit der Staatskanzlei, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, ab, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.
2. Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) sind stets in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, denen Originalbelege in einfacher Ausfertigung beizufügen sind. Die Belege werden nach Prüfung zurückgegeben.

Muster

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans 1957,
vor allem für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens
(Position 27 Landesjugendplan 1957)**

1. Träger der Veranstaltung oder Maßnahme (genaue Anschrift, Konto-Angabe)

.....
.....

2. Art der Veranstaltung oder Maßnahme (Abschnitt I Ziffer 2 der Richtlinien)

.....
.....

3. Ort und Dauer der Veranstaltung oder Maßnahme

.....
.....

4. Zahl der Teilnehmer (ggf. aufgeschlüsselt nach Teilnehmern aus dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen Ländern der Bundesrepublik, der SBZ oder des Auslandes)

.....
.....

.....
(Unterschrift)

Anlage: Veranstaltungsprogramm,

spezifizierter Kostenvoranschlag,

Finanzierungsplan,

in 3facher Ausfertigung.

B
Vorschriften
von allgemeiner Bedeutung

- a) Haushaltsrechtliche Vorschriften,**
b) Antragsunterlagen für Investitionsbeihilfen
c) Gutachterausschüsse.

Zu a): Haushaltsrechtliche Vorschriften

Für die Beurteilung der Anträge, für die Entscheidung über die Anträge, für die Bewilligung von Beihilfen und deren Abrechnung (Verwendungsnachweis) gelten über die besonderen Bestimmungen des Landesjugendplans hinaus die „Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO“ vom 7. 1. 1956 — MBl. NW. S. 93 —.

Landesmittel gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn vom Antragsteller eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung darüber abgegeben wird, daß

1. die Beihilfe nur bestimmungsgemäß verwendet wird,
2. alle aus der Beihilfe beschafften Gegenstände, soweit sie für derartige Anschaffungen vorgesehen ist, in ein Inventarverzeichnis, aus dem sämtliche Zu- und Abgänge zu ersehen sind, aufgenommen werden,
3. bis zu einem festgelegten Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung mit Originalbelegen, die nach Prüfung zurückgesandt werden, vorgelegt wird, aus dem im Rahmen der jeweiligen Maßnahme sämtliche Einnahmen einschl. der Beihilfe aus Landesjugendplanmitteln und sämtliche Ausgaben, belegmäßig zusammengefaßt, ersichtlich sind,
4. einem Vertreter der obersten Rechnungsprüfungsbehörde oder der beihilfegewährenden Stelle „auf Wunsch Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe gewährt wird,
5. die Beihilfe auf Anforderung ganz oder teilweise zuzüglich Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank NW zurückzuzahlen ist, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, nicht erfüllt sind.
6. zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der mit Unterstützung des Landes erstellten Einrichtung, das Objekt bei einer Beihilfe
 - a) bis 4 999 DM mindestens 5 Jahre
 - b) ab 5 000 DM bis 9 999 DM mindestens 10 Jahre
 - c) ab 10 000 DM bis 19 999 DM mindestens 15 Jahre
 - d) ab 20 000 DM bis 29 999 DM mindestens 20 Jahre
 - e) ab 30 000 DM bis 39 999 DM mindestens 25 Jahre

seinem Verwendungszweck erhalten bleibt, andernfalls eine Rückzahlung der Beihilfe, und zwar für jedes Jahr des Bestehens der Einrichtung je nach der Höhe um $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{25}$ vermindert — jedoch zuzügl. Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder — erfolgen wird und bei Investitionsbeihilfen ab 40 000 DM an nichtkommunale Träger die Eintragung einer zinslosen Sicherungshypothek zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe der gewährten Zuschußsumme erfolgt, und zwar:

bei 40 000 DM bis 49 999 DM befristet auf 25 Jahre
 bei 50 000 DM bis 99 999 DM befristet auf 30 Jahre
 bei 100 000 DM bis 199 999 DM befristet auf 40 Jahre
 ab 200 000 DM befristet auf 50 Jahre

7. etwaige im Bewilligungsschreiben besonders aufgeführte, über die vorstehenden Ziffern 1.—6. hinausgehende Auflagen ebenfalls anerkannt werden.

Soweit in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die Auszahlung der Beihilfen vor Eingang der rechtsverbindlichen Erklärung erfolgt, gelten die vorstehenden

Bedingungen als vom Beihilfeempfänger rechtsverbindlich anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang des Bewilligungsbescheides dagegen schriftlich Einspruch erhoben wird. Für diesen Fall bleiben die zugewiesenen Mittel bis zu einer ausdrücklichen Freigabe durch die beihilfegewährende Stelle gesperrt.

Zu b): Antragsunterlagen für Investitionsbeihilfen

Allen Anträgen zur Gewährung von Investitionsbeihilfen für Bauvorhaben aus Landesjugendplanmitteln (Haushalt Arbeits- und Sozialminister) sind grundsätzlich folgende Antragsunterlagen beizufügen:

eine ausführliche Baubeschreibung, ein vollständiger Satz Baupläne, ein spezifizierter Kostenvoranschlag, (bei beantragten Beihilfen ab 20 000 DM nach DIN 267)	Mit Prüfvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten bzw. für den Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Ministers für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —.) Bei Jugenderholungsheimen und bei festen Jugendzeltplätzen mit Prüfvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Landschaftsverbandes.
---	--

ein verbindlicher Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder in Aussicht gestellte Finanzierungsmittel jeglicher Art,

eine Aufstellung der Betriebskosten, getrennt nach personellen und sächlichen Kosten, mit einem ausführlichen Vermerk, wie diese aufgebracht werden sollen (soweit Betriebskostenzuschüsse erbeten werden),

eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung (außer in den Fällen, in denen eine Beihilfe zu den Betriebskosten gewährt werden soll) gem. Erl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 18. Dezember 1951 III B 6 — 353.1 (70) Tgb.-Nr. 5035/51, amtlich beglaubigte Abschrift des Miet- oder Pachtvertrages (soweit kein Eigentum besteht) ggf. auch des Kaufvertrages,

im Falle der Förderung kommunaler Einrichtungen auch der Nachweis der Zustimmung der kommunalen Aufsichtsbehörde zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme,

in den Richtlinien, den Antragsvordrucken oder in den Bewilligungsschreiben jeweils besonders angeführte zusätzliche Unterlagen.

Zu c) Gutachterausschüsse.

Im Falle der Gewährung von Investitionsbeihilfen für Heime aller Art, deren Bau und Einrichtung aus Landesjugendplanmitteln mit einem Betrag von 20 000 DM und mehr mitfinanziert werden soll, sind die zuständigen Fachministerien gehalten, sich eines Gutachterausschusses zu bedienen, der beratende Funktion hat und paritätisch (zur Hälfte Behördenvertreter, zur Hälfte Vertreter der freien Jugendhilfe), besetzt sein muß.

Es bestehen folgende Gutachterausschüsse:

1. Gutachterausschuß „Jugendpflege“ beim Arbeits- und Sozialminister

(für Jugendfreizeitheime, Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, feste Jugendzeltplätze).

Insgesamt 12 Mitglieder: Städtetag, Landkreistag, Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe, Landesjugendring, Jugendherbergswerk, Wohlfahrtsverbände.

2. Gutachterausschuß „Berufshilfe für die werktätige Jugend“ beim Arbeits- und Sozialminister

(für Werkheime und Tagesstätten, Jugendwohnheime).

Insgesamt 24 Mitglieder:

* Den Prüfstellen ist mit den Antragsunterlagen eine Stellungnahme der zuständigen Baugenehmigungsbehörde im Sinne von Nr. 1.1 und 1.2 des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 1. 1951 — II A 197/51 MBl. NW. S. 271 — vorzulegen.

12 Vertreter aus 5 beteiligten Landesministerien, dem Landesarbeitsamt und den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe,

12 Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und ihrer Trägergruppen.

Der Gutachterausschuß wird gleichzeitig als Landeskuratorium für Jugendheimstattfragen auch für alle Maßnahmen des Bundesjugendplanes, die der Berufsförderung dienen, eingeschaltet. Außerdem obliegt ihm die Aufgabe, im Falle größerer Investitionen, bei denen mehrere Landesministerien beteiligt sind einen Vorschlag für die Gesamtfinanzierung auszuarbeiten und die auf die einzelnen Ministerien entfallenden Finanzierungsanteile abzusprechen.

3. Gutachterausschuß für „Schüler- und Studentenwohnheime“ beim Kultusminister

(gleichzeitig auch für Schülertagesstätten, Schullandheime).

Insgesamt 8 Mitglieder. (Kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Schulkollegien, Schulabteilungen bei den Regierungspräsidenten, Berufsfachschulen, Hochschulen.)

Alle Gutachterausschüsse sind auch zur Frage der Gesamtplanung auf den jeweiligen Förderungsgebieten zu hören, um eine möglichst umfassende, sachlich begründete und gerechte Projektierung sicherzustellen.

C.

Richtlinien und Förderungsgrundsätze des Arbeits- und Sozialministers für Angelegenheiten der Jugendpflege außerhalb des Landesjugendplans

I.

Richtlinien für die Anerkennung von Jugendgemeinschaften als förderungswürdige Jugendgruppen und Jugendverbände auf Stadt- (Kreis-) und Landesebene.

I. Grundsätzliches.

Die Jugendpflege umfaßt in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf alle Maßnahmen zur Förderung der Jugend in der Ganzheit von Leib, Seele und Geist.

Sie entwickelt Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung und zielt auf eine Gemeinschaftsbildung der Jugend, die auf demokratischen Grundsätzen beruht.

Jugendgemeinschaften und Jugendverbände sind daher erstberufene Träger der Jugendpflege. Sie sollen sich nach ihren Erziehungsgrundsätzen frei entfalten können.

II. Anerkennung der Förderungswürdigkeit.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Die antragstellende Organisation muß jugendpflegerische Aufgaben im Sinne von Abschn. I. erfüllen; Zielsetzung und praktische Betätigung müssen hierüber eindeutig Auskunft geben. Sie muß außerdem gewillt sein, an Aufgaben der Jugendhilfe, die alle oder mehrere Verbände in gleicher Weise angehen, mitzuwirken und sie in echter Toleranz fördern.
- b) Mit ihrer Zielsetzung sowie mit ihrer praktischen Erziehungs- und Bildungsarbeit muß die Organisation sich zu den im Grundgesetz verankerten Grundrechten bekennen.
- c) Das Alter der Mitglieder soll zwischen 14 und 25 Jahren liegen. Falls Kinderpflegearbeit einbezogen ist, kann sie sich erstrecken auf Kinder von 12 bis 14 Jahren.
- d) Die Arbeit soll möglichst in Form der Gruppenbildung erfolgen. Für die Gruppenführung muß eine ausreichende Zahl von Jugendgruppenleitern bzw. Jugendgruppenleiterinnen bereitstehen. Die Zahl der Mitglieder muß für die Anerkennung der Jugendgruppe auf Ortsebene mindestens 25 Mitglieder, für die Anerkennung auf Landesebene (Jugendverband) mindestens 5000 betragen.
- e) Den Jugendgemeinschaften, die einem Erwachsenenverband angehören, muß das satzungsmäßige Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein. Die Jugendgruppen müssen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen können.

III. Anerkannte Jugendverbände auf Landesebene.

Wegen Erfüllung der Voraussetzungen zu II. wurde die Förderungswürdigkeit den nachfolgenden, auf Bundes- bzw. Landesebene tätigen Jugendverbänden bereits zugesprochen:

- | | |
|---|---------------|
| a) Bund der Deutschen Katholischen Jugend | Anerkennungs- |
| Sitz der Landesleitung: | Bescheid-Nr. |
| Köln, Marzellenstraße 32 | (001) |

Gemeinschaften, Gliedgruppen

Stammgruppen
Kolpingjugend
Kath. Landjugendbewegung
Kath. Jungbauernverband
Neudeutschland
ND Hochschule
Quickborn

Schar
Christl. Arbeiterjugend
Heliand
Jugendbund des Kath. Deutschen Frauenbundes
Bund der Kath. Deutschen Kaufmannsjugend
Marianische Kongregation m. J.
Marianische Kongregation w. J.

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| b) Jugendwerk der ev. Kirchen | Anerkennungs- |
| Sitz der Leitung für Nordrhein: | Bescheid-Nr. |
| Wuppertal-Barmen, Oberdörnen 84 | (002) |
| Sitz der Leitung für Westfalen: | |
| Witten (Ruhr), Johannisstraße 48 | |

Gliedgruppen:

Westdeutscher Jungmännerbund (CVJM)
Ev. Verband für die weibl. Jugend
Jungenwacht — Schülerbibelkreise
Mädchenbibelkreise
Jugendbund für entschiedenes Christentum
Jugendwerk des Bundes d. Ev. Freikirchl. Gemeinden

- | | |
|---------------------------|---------------|
| c) Sozialistische Jugend- | Anerkennungs- |
| bewegung „Die Falken“ | Bescheid-Nr. |
| Sitz der Landesleitung: | (003) |
| Dortmund, Brüderweg 10—12 | |

Gliedgruppen:

Nestfalken
Jungfalken
Wanderfalken
Sturmfalken
Rote Falken.

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| d) Ring Deutscher Pfad- | Anerkennungs- |
| finderbünde NRW | Bescheid-Nr. |
| Sitz der Arbeitsgemeinschaft: | (0012) |
| St. Tönis b. Krefeld, Schulstraße 7 | |

Gliedgruppen:

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (kath.)
Christl. Pfadfinderschaft (ev.)
Bund Deutscher Pfadfinder (überkonfessionell).

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| e) Ring Deutscher Pfad- | Anerkennungs- |
| finderinnenbünde NRW | Bescheid-Nr. |
| Sitz der Arbeitsgemeinschaft: | (0013) |
| Wuppertal-Barmen, Krautstraße 19 | |

Gliedgruppen:

Deutsche Pfadfinderinnenschaft St. Georg (kath.)
Christl. Pfadfinderinnenschaft (ev.)
Bund Deutscher Pfadfinderinnen (überkonfessionell).

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| f) Landessportbund NRW | Anerkennungs- |
| Jugendsekretariat — | Bescheid-Nr. |
| Sitz der Landesleitung: | (005) |
| Hamm (Westf.), Hermann-Löns-Weg 1 | |

Gliederungen:

Fußball
Handball
Turnen
Leichtathletik
Schwimmen
Hockey
Schwerathletik
Tennis
Boxen
Radsport.

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| g) Deutscher Gewerkschafts- | Anerkennungs- |
| bund | Bescheid-Nr. |
| Sitz der Landesjugendleitung: | (008) |
| Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 34 | |

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| h) Deutsche Angestellten- | Anerkennungs- |
| Gewerkschaft — Abteilung Jugend | Bescheid-Nr. |
| Sitz der Landesleitung: | (006) |
| Düsseldorf, Haroldstraße 37 | |

- i) Deutsche Wanderjugend der Gebirgs- und Wandervereine NRW
Anerkennungs-Bescheid-Nr. (0010)
Sitz der Landesleitung:
Iserlohn (Westf.), Julius-Schult-Str. 2
Gliedergruppen:
Jugendabteilung des Sauerländischen Gebirgs-Vereins
Jugendabteilung des Egge-Gebirgs-Vereins e. V.
Jugendabteilung des Eifel-Vereins
Jugendabteilung des Vereins linker Niederrhein.
- j) Naturfreundejugend Deutschlands
Anerkennungs-Bescheid-Nr. (009)
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Emmastraße 30
- k) Bund Deutscher Jugend des Ostens
Anerkennungs-Bescheid-Nr. (0011)
Sitz der Landesleitung:
Krefeld, Lewerentzstr. 91
- l) Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Münster (Westf.), Schorlemerstr. 7
Anerkennungs-Bescheid-Nr. (0014)
- m) Luftsportjugend im Nordrhein-Westfälischen Luftsportverband e. V., Duisburg-Meiderich, Schlachtenstr. 7-9
Anerkennungs-Bescheid-Nr. (0015)

Die örtlichen Jugendgemeinschaften der vorgenannten Verbände müssen ihre Zugehörigkeit nachweisen.

IV. Antragsgesuch.

Zur behördlichen Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft bedarf es eines besonderen Antrages.

a) Auf kommunaler Ebene.

- Jugendgemeinschaften, die nur für den Raum einer Gemeinde oder eines Land- oder Stadtkreises bestehen, müssen den Antrag in 2facher Ausfertigung an das zuständige kommunale Jugendamt stellen und die Vereinssatzung sowie ein Verzeichnis etwaiger Untergruppen beifügen. Die Vereinssatzung muß auch Auskunft über das Wahlverfahren für die Organe der Jugendgemeinschaft geben.
- In dem Antrag sind anzugeben:
 - vollständiger Name der Jugendgemeinschaft entsprechend der Vereinssatzung,
 - Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. auch der Geschäftsstelle,
 - Zweck und Ziel der Jugendgemeinschaft,
 - Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenführer(innen),
 - Zahl der Mitglieder (getrennt nach Geschlecht) im Stadt- bzw. Kreisgebiet,
 - Höhe der Monatsbeiträge und Art ihrer Einziehung,
 - Name der Zeitschrift, für die Pflichtbezug durch die Mitglieder besteht bzw. die ihnen regelmäßig geliefert wird.
- Der Antrag ist in der Regel der Anerkennungsbehörde mit Stellungnahme des örtlichen Jugendwohlfahrtsausschusses und des Jugendringes zuzuleiten. Das Jugendamt hat ihn sorgfältig zu prüfen. Wird dem Antrag stattgegeben, trägt es die Anerkennung in eine Liste ein, stellt die Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit aus und sendet Abschrift des Bescheides an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —.

b) Auf Landesebene.

- Jugendgemeinschaften, die sich mit ihren Unter- bzw. Gliedergruppen über das Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises hinaus erstrecken, mindestens 40 Gruppen in mindestens 25 kreisfreien Städten oder Landkreisen des Landes NRW mit mehr als zu-

sammen 5000 Mitgliedern umfassen, in den örtlichen Jugendringen aktiv mitarbeiten und nicht den in Ziff. III. genannten Landesverbänden angeschlossen sind, müssen über das für den Sitz der Verbandsführung zuständige kommunale Jugendamt den Antrag an den Arbeits- und Sozialminister, unter Beifügung der Satzungen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ein Bild über den Umfang der Organisation und ihrer Tätigkeit gewinnen läßt, vorlegen.

2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen des Jugendverbandes entsprechend der Vereinssatzung,
- Sitz der Jugendverbandsführung mit Anschrift der Geschäftsstelle,
- Ziel und Aufgaben des Jugendverbandes,
- die Untergliederungen des Verbandes sowohl in räumlicher (Kreis, Bezirk, Land) als personeller (Alter und Geschlecht) als fachlicher Hinsicht mit Bezeichnung der Namen dieser Untergruppen,
- Name, Alter und Anschrift des (der) satzungsmäßig berufenen Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verbandsführung,
- Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Glied- bzw. räumlichen Untergruppen, von denen ein Verzeichnis mit Angabe der örtlichen Mitgliederzahlen beizufügen ist,
- Höhe der Beiträge und Art ihrer Einziehung,
- Name und Verlag der Zeitschrift(en), die von den Mitgliedern pflichtgemäß zu beziehen ist, oder die ihnen regelmäßig zugestellt wird,
- Erklärung über die Bereitschaft,
 - den Jugendbehörden des Landes und der Kommunalverwaltungen alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich die Richtigkeit der Angaben zu den vorstehenden Buchstaben a) bis i) ergibt,
 - Anderungen der Satzungen, die die Organisation der Verbandsführung oder der Gliederung des Verbandes betreffen, der Anerkennungsbehörde innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben.

V. Widerruf der Anerkennung.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt werden. Der Widerruf ist im Anerkennungsbescheid ausdrücklich vorzubehalten.

VI. Rechtsmittel.

Gegen die Ablehnung einer beantragten oder gegen den Widerruf einer ausgesprochenen Anerkennung der Förderungswürdigkeit kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung des Bescheides ab gerechnet, Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Behörde, die den Antrag abgelehnt oder die Anerkennung widerrufen hat.

Die Anfechtbarkeit des Einspruchsbescheides richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

II.

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers für die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe für bedürftige weibliche Lehrlinge und Jungarbeiterinnen in Jugendwohnheimen.

- Aus den Haushaltsmitteln der Jugendpflege können Bekleidungsbeihilfen für hilfsbedürftige weibliche Lehrlinge und Jungarbeiterinnen in Jugendwohnheimen, die den pädagogischen Forderungen des Arbeits- und Sozialministers, Gruppe Jugendwohlfahrt, entsprechen, gegeben werden.

- b) Antragsberechtigt sind solche Lehrlinge und Jungarbeiterinnen, denen für ihren Lebensunterhalt im allgemeinen nicht mehr als 160 DM (aus Arbeitseinkommen, Lehrlingsvergütung, Ausbildungs- bzw. Erziehungsbeihilfen und Unterhaltsbeiträgen von Unterhaltsverpflichteten) insgesamt monatlich zur Verfügung stehen, sofern sie nachweislich einer Bekleidungsbeihilfe bedürfen.
- c) Die Höhe der Beihilfe soll im Durchschnitt 80 DM nicht überschreiten. Bei den zur Verfügung stehenden Mitteln kann schätzungsweise jede 5. Heimjugendliche für eine Beihilfegewährung in Frage kommen. Die Auswahl der bedürftigen Lehrlinge bzw. Jungarbeiterinnen wird den Heimleitungen übertragen. Ein etwa erforderlich erscheinender Ausgleich zwischen den einzelnen Heimen wird von der Heimträgergruppe vorgenommen.
- d) Das erforderliche Antragsformular (Vordruck D) S. 1427/28 ist bei der Heimträgergruppe, zu der das Heim gehört, bzw. der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und ggf. auch bei der Druckerei der Landesarbeitsanstalt Brauweiler (Bez. Köln) zu erhalten. Es ist, nachdem es sorgfältig ausgefüllt wurde, durch die Heimleitung mit einem Begutachtungsvermerk des zuständigen kommunalen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Bearbeitung zuzuleiten.
- e) Die Verteilung der Mittel geschieht in folgender Weise: Nach einem Schlüssel, der auf Vorschlag der in der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zusammengeschlossenen Heimträgergruppen festgesetzt wird,

erhalten die einzelnen Heimträgergruppen durch die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe den auf sie entfallenden Anteil des Gesamtbetrages, der im Jugendhilfehaushalt für den genannten Zweck zur Verfügung steht. Aus diesem Anteil weisen die Heimträgergruppen auf Grund der von den einzelnen Heimen vorgelegten Anträge, die den Richtlinien entsprechen müssen, die Beihilfen nach Prüfung zu.

Anträge, bei denen Zweifel darüber bestehen, ob die Gewährung einer Beihilfe gerechtfertigt ist, oder die nach Auffassung der Heimträgergruppe abzulehnen sind, sind mit ausführlicher Stellungnahme der Heimträgergruppen über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe dem Landesjugendamt des zuständigen Landschaftsverbandes zur Entscheidung vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Jugendwohnheimen, die keiner Heimträgergruppe angehören, können Anträge unmittelbar an das Landesjugendamt des zuständigen Landschaftsverbandes gestellt werden.

Vier Monate nach Auszahlung der Gesamtbeihilfe an die einzelnen Heimträgergruppen haben diese den Sammelverwendungsnachweis unter Beifügung der Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der verausgabten Beträge, und zwar für jedes Heim gesondert, der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zuzuleiten, die ihrerseits den Sammelnachweis mit allen Unterlagen dem Landesjugendamt des zuständigen Landschaftsverbandes zur Prüfung vorlegt. Das Verfahren der Rechnungslegung wird jeweils durch besonderen Erlaß geregelt.

(Vordruck D)

Antrag auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe aus Landesmitteln für bedürftige weibliche Lehrlinge und Jungarbeiterinnen in Jugendwohnheimen

....., den

I.

Personaldaten des Antragstellers

1. Name (Vor- und Familienname):
2. Geburtsdatum:
3. Beruf bzw. Berufsausbildung (mit Angabe des Lehrjahres):
4. Name des beschäftigten Arbeitgebers:
5. Name und Art des Heimes (Lehrlings- bzw. Jungarbeiterinnenheim):
6. Seit wann im Heim?

II.

Wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers

1. Eigener Netto-Arbeitslohn bzw. Lehrlingsvergütung (pro Monat):
2. Höhe des monatlichen Netto-Einkommens des Vaters bzw. des Unterhaltsverpflichteten mit Angabe seines Berufes:
3. Höhe des etwaigen Unterhaltsbeitrages des Unterhaltsverpflichteten (pro Monat):
4. Von welchen öffentlichen Stellen werden Erziehungs- bzw. Ausbildungsbeihilfen gezahlt und in welcher Höhe (pro Monat):
5. Wie hoch sind die dem Antragsteller zu einem Lebensunterhalt insgesamt zur Verfügung stehenden monatlichen Mittel (Summe ggf. von 1, 3 und 4):
6. Wie hoch ist das dem Antragsteller zur Verfügung stehende Taschengeld pro Monat:

III.

Vorhandene Bekleidungs-ausstattung:**Zahl:****Zustand:**

- | | | |
|----------------------------------|-------|-------|
| 1. Ausgekleid | | |
| 2. Mantel | | |
| 3. Schuhe (Paarzahl) | | |
| 4. Hemden | | |
| 5. Unterwäsche | | |
| 6. Arbeitskleid | | |
| 7. Strümpfe (Paarzahl) | | |

IV.

Bedarf an Bekleidungsstücken

nach der Reihenfolge der Dringlichkeit

Zahl:**Kaufpreis:**

- | | | |
|---------|-------|-------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |
| 7. | | |

Es wird eine Beihilfe von insgesamt DM beantragt.

(Unterschrift des Antragstellers)

V.

Stellungnahme des Heimleiters zur Frage der Bedürftigkeit und Förderungswürdigkeit des Antragstellers:

Ich bestätige die von dem Antragsteller gemachten Angaben und befürworte eine Beihilfe in Höhe von DM.

(Unterschrift des Heimleiters:
(Stempel)

VI.

Stellungnahme des zuständigen kommunalen Jugendamtes:

VII.

Stellungnahme und Entscheidung der Heimträgergruppe:

1. Bearbeitungsvermerk:
2. Entscheid:
3. Benachrichtigung des Antragstellers:
4. Verwendungsnachweis:
5. Bemerkungen:

— MBl. NW. 1957 S. 1261/62.

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)